

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5121

AU 61b

Hans Günther,
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin 19, 11. April 1967
Amtsgerichtsplatz 1

Auf der von dem Berliner Senator für Justiz
im Kurhaus Wannsee vom 10. bis 14. April 1967
veranstalteten 13. Fachtagung für Richter,
Staatsanwälte und Gerichtsassessoren hat der
Unterzeichnete in seinem heutigen Referat

"Bewältigung der Vergangenheit"
aus der Sicht der Berliner Staatsanwaltschaft

folgendes ausgeführt:

Vergangenheit zu bewältigen, ist seit jeher die
legitime Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Nur geschickt, was
kraft des Legalitätsprinzips ihre Pflicht, ihres Amtes ist,
gemeinhin schneller als in den Fällen, die Gegenstand dieses
Referats sind. In der Regel schreitet die Staatsanwaltschaft,
vor allem in Kapitalsachen, früher ein als erst nach 20 oder
30 Jahren. Insbesondere dadurch unterscheidet sich die Praxis
ihres Alltags von jenen außergewöhnlichen Verfahren, die Ge-
richt und Anklagebehörde seit Jahren überfordern; überfordern
wegen des kaum noch zu bewältigenden Zeitproblems, für das es
heute, 22 Jahre nach dem Zusammenbruch, eine befriedigende
Lösung nicht mehr gibt und nicht mehr geben kann.

Mit den - wie sich immer wieder zeigt, zuletzt
gerade daraus resultierenden - "Problemen der Verfolgung
und Ahndung von NS-Gewaltverbrechen" hat sich erst jüngst,
im Herbst ¹⁹⁶⁶ vorigen Jahres in Essen, der 46. Deutsche Juristen-
tag befaßt und rechtlich auseinandergesetzt. Das Thema hat
indes nicht nur juristische, ja nicht einmal in erster Linie
juristische Aspekte. Sie treten in ihrer Bedeutung hinter
den historischen und politischen Aspekten weit zurück.

"Bewältigung der Vergangenheit" - bewußt in Anführungszeichen gesetzt und so zugleich mit einem Fragezeichen versehen - das ist freilich zunächst nur ein Schlagwort; seit Jahren gebraucht, bis zum Überdruß oft gehört; viel kritisiert und geeignet, ganz bestimmte Assoziationen und nicht zuletzt, je nach dem Standpunkt des einzelnen, diese oder jene Emotionen auszulösen. Mit dem unerhörten Ausmaß an menschlicher Grausamkeit und menschlichem Leid konfrontiert, sperrt sich etwas in uns. Ich spreche nicht von denen, die das alles noch heute ganz einfach nicht wahrhaben wollen; über sie ist kein Wort zu verlieren. Doch gibt es andere, die es nur nicht mehr hören wollen; nach über 25 Jahren nicht mehr hören können. Manche unter diesen sind unansprechbar und verhärtet, gewiß; aber nicht alle. Viele erkennen im Grunde nur, daß es sehr wohl einen Sinn haben kann, Vergangenes zu vergegenwärtigen; einen Sinn allerdings nur, wenn die Betrachtung der Vergangenheit eine Hoffnung für die Zukunft weist. Diese - wenn auch nur kleine und geringe - Hoffnung zu entdecken, bleibt uns als Aufgabe gestellt. Das ist freilich schwer. Ist es doch nicht jedermann's Sache zu glauben; und nun gar zu glauben, daß sich gewisse Dinge nicht wiederholen könnten.

Zurück bleibt das Unbehagen. Angesichts der Sinnlosigkeit dessen, was geschehen ist, überkommt dieses Unbehagen jeden, der sich mit den Vorgängen befaßt. Dieses Gefühl mag, wie es kürzlich der Chef der Berliner Kriminalpolizei in einem Vortrag drastisch formuliert hat, "verwandt sein mit den Empfindungen eines Normalbürgers, dem es aufgegeben wird, ein Leichenschauhaus zu betreten"; wobei, wie er hinzufügt, zu bedenken sei, daß "die Einstellung des Menschen zum Tode schon im Normalfall affektiv ist".

Davon bin naturgemäß auch ich, bei allem Bemühen um Objektivität, nicht frei. Was und worüber

ich - vielleicht mehr feuilletonistisch als juristisch - berichten werde, ist selbstverständlich, schon mangels hinreichender Distanz von den Geschehnissen, "gesehen durch ein Temperament". Sich das immer und überall - und nicht nur auf diesem Gebiet eines ständigen Konflikts zwischen "Bewältigung" und "Verdrängung" - ganz bewußt zu machen, ist, wie ich meine, insbesondere auch eines Richters und Staatsanwalts nicht unwürdig; es dient jenem uns als mühselige Verpflichtung auferlegten Streben, dem, was objektiv ist, und so vielleicht auch der Wahrheit, ja sogar der Gerechtigkeit ein wenig näherzukommen.

Wie schwer das ist, sollte niemand besser wissen als wir; und ich spreche diese Binsenwahrheit aus, obgleich oder gerade weil ich die Ehre habe, seit über sechs Jahren auf demselben Sessel zu sitzen, auf dem einst, um die Jahrhundertwende, mein berühmter Vorgänger, der Geheime Oberjustizrat Dr. Isenbiel, weiland königlich preußischer Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht, in klassisch prägnanter Form das stolze, uns allen so lieb gewordene Wort von der "objektivsten Behörde der Welt" geprägt hat. Das klingt wie eine Fanfare. Doch schwingt, so glaubt der Nachfolger und Nachgeborene, etwas kleinlauter geworden, herauszuhören, ein nicht eben unsubjektiver Unterton darin mit; denn ist es, frage ich mich und frage ich Sie, noch objektiv, wenn einer dieses ohnehin anspruchsvolle Eigenschaftswort, dessen Positiv schon den ganzen Mann verlangt, über den Komparativ hinaus bis zum Kreszendo eines im Grunde naiven Superlativs anschwellen läßt? Nicht nur objektiv und objektiver als andere, nein: die objektivsten Leute der Welt sollten und wollten die Staatsanwälte sein.

Von da ist es, jedenfalls zeitlich, nicht weit bis zu jenem anderen Wort, das von dem letzten preußischen Ministerpräsidenten stammt; Objektivität nur noch als

bloße Schamade empfindend, hat er das auch unverblümt zum Ausdruck gebracht: "Ich danke meinem Schöpfer, daß ich nicht weiß, was objektiv ist."

Dieses Wort hat damals in unserem Land viel Beifall gefunden. "Right or wrong - my country!" Endlich hatten das, so hieß es, auch die Deutschen begriffen. "Begriffsstutzigkeit" war schon bald mit Lebensgefahr verbunden. Selbst die "objektivste Behörde der Welt" war am Ende nicht objektiv und un-einsichtig genug, soviel "höherer Gewalt" noch länger zu trotzen. Soweit sie sich wie eh und je mit "fremden beweglichen Sachen", mit der "Vorspiegelung falscher Tatsachen" und ähnlichen relativ unbedeutenden Vorgängen zu befassen hatte, redete ihr nach wie vor niemand drein. Einzuschreiten wurde für sie gefährlich erst dann, wenn es, von einer gewissen Größenordnung an, um Kapitalsachen ging.

Im Sommer 1934, wenige Tage nach der Röhm-Affäre, die der Staatsanwaltschaft Anlaß zu der Annahme gab, daß zum Einschreiten "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte" im Sinne des § 152 Abs 2 StPO vorliegen könnten, war es noch notwendig, die "begriffsstutzigen" Staatsanwälte mit einem eigens zu diesem Zweck ergangenen Gesetz zu beschwichtigen; einem Gesetz, das auf dringliches Anraten des damaligen Reichsjustizministers derselbe "oberste Gerichtsherr" erließ, der, nachdem er drei Tage gewütet und Tausende hatte "umlegen" lassen, nunmehr als Gesetzgeber nachträglich bestimmte, daß sämtliche zwischen dem 30. Juni und 2. Juli 1934 auf seinen Befehl begangenen Verbrechen "als Staatsnotwehr rechtens" seien; "rechtens" - so steht es einfach und schlicht, schwarz auf weiß, im Reichsgesetzblatt 1934 S 529. Das Legalitätsprinzip war noch einmal "gerettet"; es war alles "in bester Ordnung"; der Reichsjustizminister kannte seine positivistischen "Pappenheimer".

Soviele Umstände machte man sich später freilich nicht mehr. Um z.B. 1939 die bekannte "Aktion T 4" einzuleiten, genügte ein einfaches formloses Schreiben; es ist vom 1. September 1939 datiert und hat folgenden Wortlaut:

"Reichsleiter Bouhler und Dr. med Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbaren Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.
gez. Adolf Hitler."

Man nannte das "menschenfreundlich": "Euthanasie", "Sterbehilfe"; und unter diesem Stichwort zynischen "Mitleids" ist dann, wie der Herr über Leben und Tod es "gnädig" befohlen hatte, in den Jahren 1940/41 bekanntlich nicht weniger als 80 000 Geisteskranken - "gnädig und "unter Verantwortung" - der "Gnadentod gewährt" worden.

Auch damals gab es in Deutschland noch Staatsanwälte und Richter, die an sich bereit gewesen wären, das Erforderliche zu veranlassen; man in bewährter Art und Weise seinerzeit noch jüngste Vergangenheit unverzüglich zu bewältigen. Doch ihre Vorgesetzten ließen sie im Stich. Die Aktion war zwar "streng geheim" durchgeführt worden, aber auf die Dauer nicht verborgen geblieben. Weder die gediegenen Sterbeurkunden der eigens eingerichteten "Sonderstandesämter" noch die um Erklärungen nicht verlegenen Nachrichten der "Trostbriefabteilungen" vermochten das Mißtrauen zu beseitigen, das der Anblick ständig rauchender Krematoriumsschornsteine in den Vernichtungsanstalten mit der Zeit in der Bevölkerung erweckt hatte. Es sei in diesem Zusammenhang an einen so mutigen Mann wie den Bischof von Münster, Graf von Galen, erinnert, der in aller Öffentlichkeit, von der Kanzel herunter, Strafanzeige erstattete.

Gleichwohl kam es damals, im Ergebnis, zu keinem Strafverfahren. Längst hatte die nationalsozialistische Führung die Justiz hinreichend "im Griff", um das zu verhindern; auch ohne förmliche Gesetze, die zu erlassen man schon aus Furcht vor der Reaktion im In- und Ausland gar nicht wagen konnte. Wagen konnte man es jedoch, in einer Dienstbesprechung, die im April 1941, also vor nunmehr 26 Jahren, hier in Berlin stattfand, dem Reichsgerichtspräsidenten und seinem Kollegen vom Volksgerichtshof, den beiden Oberreichsanwälten sowie sämtlichen deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten durch den damaligen Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger, eröffnen zu lassen, daß es die "Pflicht" dieser Herren sei, "die Justiz bewußt und kompromißlos immer mehr in den nationalsozialistischen Staat einzurichten"; und eben denselben Herren Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten demgemäß kurzerhand eine schlichte Weisung zu erteilen, durch die sie gehalten waren, die ihnen nachgeordneten Richter und Staatsanwälte mündlich über die von dem "Herrn Führer und Reichskanzler" angeordnete Euthanasieaktion zu unterrichten sowie - und darauf kam es an - sämtliche damit in Zusammenhang stehende Eingaben und Strafanzeigen alsbald unbearbeitet dem Reichsjustizminister auf dem Dienstwege vorzulegen. Widerspruchslos wurde diese Weisung entgegengenommen und offensichtlich befolgt.

Unversehens führt uns dieser einleitende Hinweis auf einen ungeheuerlichen - heute kaum noch faßbaren - Vorgang, über zweieinhalb Jahrzehnte hinweg, in die Gegenwart hinein; in die Gegenwart eines - fast möchte ich sagen: gespenstischen - Strafverfahrens, in dem vor jetzt knapp zwei Monaten auf Antrag der Frankfurter Staatsanwaltschaft das Landgericht in Limburg die Voruntersuchung gegen jene ehemaligen Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte, soweit sie noch leben, wegen Beihilfe und so den 4 Haupti.

Während der RH 300000
Zug den ersten ist im April 1970
Anklage eröffnung erkannt werden.

zum Mord eröffnet hat. Das Durchschnittsalter dieser insgesamt dreizehn Angeschuldigten beträgt, der Lebenserwartung eines gesunden Ruhesädlers entsprechend, 79 Jahre. Je einer der früheren Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte steht im 90. Lebensjahr; ein weiterer ist 88. Der ehemalige Staatssekretär Schlegelberger ist zwar bekanntlich auch noch am Leben. Er bleibt jedoch unbehelligt. Er wurde bereits 1947 in Nürnberg zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, indes 1950, wohl im Zuge der Korea-Krise, wegen Krankheit auf freien Fuß gesetzt. Das Überleitungsgesetz bzw der Grundsatz "ne bis in idem" bewahrt ihn vor weiterer Verfolgung. Er ist im übrigen, dem Vernehmen nach, noch heute der Ansicht, daß der Euthanasieerlaß "zwar an sich nicht schön" gewesen sei; daß "aber rechtlich die Sache gedeckt" sei; und Schlegelberger ist, wie allgemein bekannt ist, von jeher ein ausgezeichneter Jurist gewesen.

In diesem - an die äußersten Grenzen des noch Möglichen rührenden, nach dem Gesetz jedoch konsequenten und gar nicht zu umgehenden - NSG-Verfahren zeichnen sich - freilich bis ins Gespenstische, bis ins schon beinah Tragikomische, geradezu Groteske verzerrt - alle die Momente ab, mit denen sich seit Jahren diejenigen unserer Kollegen auseinanderzusetzen haben, denen es als Staatsanwälten oder Richtern obliegt, strafprozessual aufzuarbeiten, was in den Jahren 1933 bis 1945 trotz zumindest formal ununterbrochener Fortgeltung des Legalitätsprinzips unterblieben ist; unterblieben ist allerdings auch in der Folgezeit; unterblieben in weitem Umfang in den ersten anderthalb Jahrzehnten nach dem Zusammenbruch.

Das ist eine zwar keineswegs uninteressante, aber - wie ich demonstrieren werde - äußerst problematische Aufgabe, die auf unermeßliche - geradezu "ungeahnte" -

Schwierigkeiten stößt und verwirrend kompliziert ist; verbunden mit einer mühseligen Kleinarbeit, die, aufwendig, zeitraubend und vielfach wenig ergiebig, wie eine wahre Sisyphusarbeit, dem Dezernenten das Letzte an Geduld, Energie und Arbeitskraft abfordert. Unverdrossen führt er, mehr und mehr in die Rolle des Historikers gedrängt, diese ebenso undankbare wie unpopuläre Aufgabe durch. Doch gelegentlich erscheint sie ihm - das bleibt nicht aus - als ein im Grunde schier hoffnungsloses Unterfangen, das, auch und gerade unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, oft zutiefst unbefriedigend für ihn ist. Ein Alptraum! Aber so sieht die Praxis, die Wirklichkeit aus.

Dennoch bleiben wir, ob wir wollen oder uns dagegen sträuben, noch durch Jahre hindurch dazu verurteilt - fast hätte ich gesagt: dazu verdammt, zwar nicht "in alle Ewigkeit", aber bis zum Eintritt der biologischen Verjähzung -, diese Kärrnerarbeit zu tun. Davon wird uns weder der Gesetzgeber noch irgendeine andere irdische Instanz entbinden können. Daß dies in niemandes Macht steht, daran hat der vor zwei Jahren mit der Verjährungsdebatte im Bundestag erteilte Anschauungsunterricht auch den letzten Zweifel ausgeräumt. *Fiat justitia, et pereat mundus.* Die letzte Konsequenz der Gerechtigkeit, insbesondere der irdischen Gerechtigkeit, pflegt uns zu schrecken. *Summum ius, summa iniuria.* Wer von uns hätte das nicht erlebt?

Kürzlich suchten mich in der Behörde fünfzehn Israelis auf; Angehörige der studentischen Organisation "Mapei", denen bei uns der sozialdemokratische Hochschulbund entspricht. Die jungen Herren hatten in meinem Dienstzimmer kaum Platz genommen, als sie mich in ihrer lebendigen Art ganz unbefangen und unvoreingenommen, ohne Ressentiments, ja ohne jeden auch nur leise anklingenden

polemischen Unterton, mir lebhaft interessiert mit ihren unzähligen Fragen - wie ich meine, den "natürlichen Fragen der Welt" - bedrängten: "Warum macht ihr das alles erst jetzt, nach über 20 Jahren? - Ist es überhaupt heute noch möglich, irgendetwas herauszubekommen? Können sich die Zeugen nach so langer Zeit jetzt noch präzise und im einzelnen der Vorgänge erinnern? Wie wollen sie die Täter, die ja auch nicht jünger geworden sind, nach über 20 Jahren wiedererkennen? - Ja, und was macht ihr 1969? Ist denn dann nicht ohnehin alles verjährt?"

Ich habe brav versucht, jede ihrer Fragen zu beantworten. Ich habe ihnen gesagt, daß es 1945 bei uns keine Revolution gegeben hat und daß es praktisch unmöglich ist, eine Revolution 20 Jahre später im Gerichtssaal nachzuholen. Ich habe darauf hingewiesen, daß bis 1949, bis zur Errichtung der Bundesrepublik, es sich in weitem Umfang die alliierten Besatzungsmächte vorbehalten hatten, nationalsozialistische Gewaltverbrechen in eigener Zuständigkeit abzurichten. Ich bin auf die Auswirkungen der Korea-Krise zu sprechen gekommen, in deren Verlauf viele der zum Tode, zu lebenslänglichen oder langjährigen Zuchthausstrafen verurteilten NS-Gewaltverbrecher begnadigt und vorzeitig entlassen worden sind; mit der Folge, daß sie, die als Haupttäter anzusehen sind, sich heute unangefochten als freie Bürger bewegen können, während ihre früheren Untergebenen, oft weitaus geringer belastet, langjährige - womöglich lebenslängliche - Zuchthausstrafen verbüßen oder zumindest erwarten. Anknüpfend an das Wort von Göring: "Wer Jude ist, bestimme ich", habe ich den jungen Israelis klar zu machen versucht, daß die nach dem Zusammenbruch gelegentlich auch von alliierten Stellen praktizierte Methode: "Wer Nazi ist, bestimmen wir", nicht eben geeignet war, den an sich vorgesehenen Umerziehungsprozeß einzuleiten. Weder

Protegés noch Nicht-Protegés waren ohne weiteres geneigt, opportunistischem - moralisch korrumpierendem - Denken abzuschwören. Nach wie vor meinten sie, daß Gerechtigkeit Glückssache sei; sie hing von den Beziehungen ab; hing - und hängt schließlich auch heute noch - von den belastenden Dokumenten ab, die da und dort, mehr oder weniger zufällig, aufgefunden oder nicht aufgefunden werden. Und ohne Dokumente sind - zumal jetzt, über 20 Jahre nach den Ereignissen - Zeugenaussagen ebenso unergiebig und unverwertbar wie die Einlassungen der Beschuldigten. Ich habe schließlich versucht, den jungen Studenten aus Israel verständlich zu machen, daß die Härte der Nachkriegsjahre sowie insbesondere die anschließenden Jahre eines Wiederaufbaus ohnegleichen mit seinen gigantischen Anstrengungen und Schwierigkeiten es menschlich zumindest begreiflich erscheinen lassen könnten, wenn die Deutschen nur an das Heute und Morgen dachten und darüber das Gestern vergaßen.

Das erklärte und erklärt gewiß vieles; aber nicht alles. "Es bleibt ein Erdenrest zu tragen peinlich." Die jungen Israelis übergingen das taktvoll; und so habe ich es, nicht ohne aufzuatmen, begreiflicherweise ebenfalls unterlassen, auch der Frage nachzugehen, ob es wahr ist, daß wir später, längst im Wohlstand, in den vielen fetten Jahren eines unersättlichen Profit- und Konsumstrebens an das Gestern nicht mehr erinnert zu werden wünschten und so die Vergangenheit zu verdrängen suchten. Ich frage das nur; hier, unter uns, im vertrauten Kollegenkreise; ohne eine Antwort darauf zu geben; ohne zu urteilen, geschweige zu verurteilen. Die Frage selbst freilich bleibt, so fürchte ich, im Raum.

Was unter dem Schlagwort "Bewältigung der Vergangenheit" begriffen wird, hat so, wie Sie sehen,

bereits seine eigene Geschichte. Auch sie ist unbewältigt. Sie zu schreiben, wird dennoch, wie ich zuversichtlich hoffe, eine nicht den Strafjuristen, sondern wieder ausschließlich den Historikern vorbehaltene Aufgabe sein. Diese Geschichte ist, insbesondere für den Psychologen und Soziologen, ungemein aufschlußreich und interessant. Sie ist, wie Willy Brandt es vor zwei Jahren im Rahmen der damaligen Verjährungsdiskussion einmal offen ausgesprochen hat, "das Ergebnis von Versäumnissen"; und zwar - wie ich hinzufügen möchte und an Hand konkreter Beispiele aus unserer Berliner Praxis noch belegen werde - von irreparablen Versäumnissen.

Ob und ggfs wer die Verantwortung oder gar eine Schuld für diese Versäumnisse trägt, bleibt dabei völlig offen. Vieles - sicher nicht alles - ist, so jedenfalls stellt es sich mir dar, auf eine unglückselige Verkettung widriger Umstände zurückzuführen. Einige davon habe ich, wenn auch etwas pauschal, bereits angedeutet. Andere werde ich Ihnen, recht dezidiert, darstellen, wenn ich jetzt, das ohnehin nicht zu bewältigende Thema eingrenzend, damit beginne, Ihnen aus der Praxis, aus der Sicht der Berliner Staatsanwaltschaft über den bisherigen Verlauf einiger hier anhängiger Verfahren zu berichten; und zwar im wesentlichen über den ungewöhnlich großen Sachkomplex, der die Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes umfaßt, sowie über die merkwürdigen und aufschlußreichen Erfahrungen, die wir dabei gewonnen haben.

Gegen Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wird in Berlin seit 1963 ermittelt. Ich habe damals diese Ermittlungen, für die an sich die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zuständig gewesen wäre, auf Wunsch der Senatsverwaltung für

Justiz - aus hier nicht interessierenden Gründen - gemäß § 145 GVG an meine Behörde gezogen und mit ihrer Durchführung eine zu diesem Zweck gebildete Arbeitsgruppe beauftragt, die seitdem in wechselnder Besetzung diesen Sachkomplex bearbeitet. Die Gruppe wird von einem mir unmittelbar unterstellten Oberstaatsanwalt geleitet; es gehören ihr heute insgesamt 12 Staatsanwälte an. Ihre Arbeit wird durch 23 eigens zu diesem Zweck abgestellte Polizeibeamte unterstützt.

Es bedarf keiner allzu großen Phantasie, um sich vorzustellen, was es für diesen verhältnismäßig kleinen Stab von Mitarbeitern bedeutet, kriminalistisch eine Mammuthörde zu durchleuchten, wie sie das Reichssicherheitshauptamt gewesen ist. 1939, zu Beginn des zweiten Weltkrieges, hier in Berlin errichtet, hat dieses berüchtigte Amt, das die Geheime Staatspolizei, den Sicherheitsdienst und die Kriminalpolizei organisatorisch zusammenfaßte und koordinieren sollte, zwar nur knapp sechs Jahre, bis zum Zusammenbruch, existiert. Es ist aber - mit seinen 7000 Angehörigen in der Spurze, der mit allen nachgeordneten Dienststellen im Reich wie insbesondere den Gestapo-Leitstellen in sämtlichen Großstädten als Gesamtorganisation der Sicherheits- und Staatspolizei ein Behördenapparat von nicht weniger als 70 000 Personen unterstand - die Befehlszentrale jener Vernichtungsmaschinerie gewesen, von der alle die Impulse ausgegangen sind, die für viele Millionen von Menschen innerhalb und außerhalb der Reichsgrenzen den sicheren Tod bedeutet haben; mit einem Wort: die Mordbefehlszentrale des Großdeutschen Reiches.

Die Aufgabe, dieses entsetzliche - jede menschliche Vorstellungskraft übersteigende - Geschehen zu rekonstruieren, stellt den Dezernenten der Staatsanwaltschaft vor kaum zu meisternde Schwierigkeiten. Ganz abgesehen von dem Zeitproblem, standen wir zunächst

vor der Tatsache, daß die Akten des RSHA und der ihm nachgeordneten Dienststellen kurz vor dem Zusammenbruch zum größten Teil systematisch vernichtet worden sind. Nur einer Reihe von Zufällen ist es zu danken, daß die Gestapo-Leitstellen in Düsseldorf, Würzburg und Neustadt in der Pfalz nicht mehr dazu gekommen sind, die hierauf gerichteten Befehle des RSHA auszuführen. So war die Würzburger Gestapo von den Amerikanern überrascht worden, als sie in der Brauerei eines Nachbarorts gerade damit begann, ihre Bestände zu verbrennen. Immerhin sind die auf diese oder ähnliche Weise vor der Vernichtung bewahrten Akten aufschlußreich genug. Anhand dieser Unterlagen ist es zB den mit der Aufklärung der "Endlösungs"vorgänge befaßten beiden Staatsanwälten in zäher Kleinarbeit, die sie mit bewundernswerter Geduld auf sich genommen haben, tatsächlich gelungen, die sich darauf beziehenden Akten des sog Judenreferats im ehemaligen RSHA in ihren wesentlichen Teilen fast vollständig zu rekonstruieren.

Gegenstand unserer in Berlin angestellten Ermittlungen ist also, um dies kurz zusammenzufassen, die Beteiligung zahlreicher ehemaliger RSHA-Angehöriger an Massenexekutionen in den während des Krieges von uns besetzten Gebieten; an der Tötung bzw der sog "Sonderbehandlung" ausländischer Zivilarbeiter oder Kriegsgefangener; an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in Rußland, an den Deportationen in östliche Vernichtungslager, an der Ausrottung der polnischen Intelligenz, an der Vernichtung sog "Asozialer" und Zigeuner; insbesondere aber, wie erwähnt, die Beteiligung des RSHA an der "Endlösung der Judenfrage".

Bei den Beschuldigten handelt es sich durchweg um sog "Schreibtischtäter". Die Zahl der Opfer ist

Legion. Allein die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos haben dem RSHA in sog Ereignismeldungen als "Erfolge" ihrer Tätigkeit über eine halbe Million Liquidierte gemeldet. Selbst diese Zahl an Toten erscheint aber, wie Sie wissen, noch relativ "klein", wenn sie in Beziehung gesetzt wird zu der Gesamtzahl, die das Ergebnis dessen ausweist, was unter dem Stichwort "Endlösung der Judenfrage" geplant und verwirklicht worden ist. Nach vorsichtigsten Schätzungen handelt es sich um die Ermordung von wenigstens 5 Millionen Menschen. Auch hierfür tragen in weitem Umfang Angehörige des RSHA die Verantwortung.

"Millionenziffern - unfaßbar und eindruckslos", so hat kürzlich der Rabbiner der hiesigen jüdischen Gemeinde diese Statistik namenlosen Grauens zutreffend gekennzeichnet. Eindrucksvoll, erschütternd wird der Tatbestand erst, wenn aus den Akten - zunächst schemenhaft, wie aus der Unterwelt, doch dann mehr und mehr sich verdichtend - das Einzelschicksal heraufsteigt und sich abhebt von den Zahl- und Namenlosen der Millionen: jene Menschen, die vor der Grube knien und betend auf den Genickschuß warten; die, im Gaswagen zusammengepfercht, verzweifelt zur hermetisch verschlossenen - sie bereits von dieser Welt trennenden - Tür drängen, bevor sie zusammensacken und verlöschen; jene junge jüdische Mutter, die es, den eigenen Tod schon vor Augen, zuletzt noch mit ansehen muß, wie man ihr Kind, "einen Säugling, an den Füßen nimmt und mit dem Kopf am nächsten Eisenpfahl zerschmettert". Da kann man, wie es vor zwei Jahren Adolf Arndt, auf diese und weitaus schrecklichere Beispiele hinweisend, in seiner aufrüttelnden Bundestagsrede formuliert hat, "nicht sagen: was hat der Mann heute noch mit seiner Tat zu tun?"

Das fragen sich auch meine Mitarbeiter nicht; das wollen sie verfolgt sehen - bis ans Ende der Tage, bis ans Ende der Welt. Doch es liegt auf der Hand, welchen Schwierigkeiten der Entschluß begegnen mußte, diesen Sachverhalt in strafrechtlich relevanter Weise, d.h. unter Nachweis der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Täters für das, was da Jahrzehnte zuvor geschehen war, nun noch aufzuklären. Das erschien uns, als wir 1963 begannen, und erscheint uns oft auch jetzt noch geradezu vermessens.

Indes hat unsere Ermittlungstätigkeit insofern von Anfang an eine nicht unwesentliche Vereinfachung und Entlastung erfahren, als die erste Verjährungsdebatte des Bundestages im Jahre 1960 - anders als 1965 - zu einem negativen Ergebnis geführt hatte. Es hatten uns mithin von vornherein nur noch die Ereignisse zu interessieren, die geeignet waren auszuweisen, daß der Tatbestand des § 211 StGB erfüllt ist. Soweit also - konkret ausgedrückt - nicht Mord, sondern lediglich mit zeitlichen Strafen bedrohte Verbrechen wie Totschlag, Körperverletzung oder Freiheitsberaubung mit Todesfolge u.ä. in Betracht kamen, war die Verjährung längst eingetreten. Die gesetzlich hierfür vorgesehenen Fristen zu verlängern, hatte der Bundestag, wie gesagt, 1960 abgelehnt; dies kann, woran niemand zweifelt, und konnte folglich auch 1965, als nur für den Fall des Mords eine anderweitige Regelung getroffen wurde, nicht mehr nachgeholt werden. Welche Konsequenzen das hat, zeigt ein Fall, der uns zu Beginn unserer Tätigkeit kurze Zeit beschäftigt hat:

Um die Jahreswende 1944/45 gab es in Berlin, draußen in Schönholz in der Flottenstraße, ein kleines KZ, in dem einige hundert Jüdinnen, meist Ungarinnen, untergebracht waren. Wir wissen sehr zuverlässig, daß der Leiter dieses KZs zahlreiche Lagerinsassen auf das

grausamste gepeinigt und mißhandelt hat. So wurden z.B im strengsten Winter die Frauen, nachdem sie sich hatten entkleiden müssen, auf dem Hof unter die Wasserleitung gestellt oder mit Wasser begossen und so dann die ganze Nacht hindurch draußen, im Freien, nackt stehen gelassen. Nur wenige dieser jüdischen Ungarinnen sind mit dem Leben davongekommen; die meisten sind im Lager verstorben. Trotz aller Bemühungen, den Sachverhalt aufzuklären, hat sich indes 20 Jahre später in keinem der Fälle mit hinreichender Sicherheit feststellen lassen, daß der Tod einer dieser Frauen gerade infolge der Mißhandlungen durch den Lagerleiter eingetreten ist. Und so lebt dieser ehemalige SS-Unterscharführer nach wie vor unangefochten als geachteter Bürger in einer kleinen rheinischen Stadt. Das gegen ihn eingeleitete Verfahren ist, soweit dem Beschuldigten Mord zur Last gelegt war, mangels Beweises, im übrigen aber wegen Eintritts der Verjährung eingestellt worden.

Sich mit unbefriedigenden Ergebnissen dieser Art abzufinden, daran muß sich, wer als staatsanwaltschaftlicher Dezernent nationalsozialistische Gewaltverbrechen zu bearbeiten hat, gewöhnen. Der Rechtsstaat macht es ihm nicht leicht, die Trümmer, die der Unrechtsstaat hinterlassen hat, vom "Kehrichthaufen der Geschichte" abzutragen. Es ist schon so, wie Adolf Arndt diese "Kärrnerarbeit" gesehen und umrissen hat, als er einmal erklärte:

"Die rechtsstaatliche Bewältigung einer Vergangenheit, in der das Unrecht nicht nur eine Ausnahme darstellte, sondern in der durch eine tiefgreifende, geplante und beabsichtigte Auflösung aller Ordnung das Unrecht zur Regel gemacht wurde - die Bewältigung einer solchen Vergangenheit stellt die Rechtsprechung vor eine Aufgabe von einzigartiger Schwierigkeit."

Das gilt nicht nur für die Gerichte, sondern ebenso, ja in noch höherem Maße, für die Staatsanwaltschaft, die, ihnen zugeordnet, die Verfahren bis zur Anklagereife vorbereitet, nicht ohne zuvor - und darin liegt in der Regel der Hauptteil ihrer mühseligen Kleinarbeit - alles auszuscheiden, was aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen nicht hinreichend geeignet erscheint, eine Verurteilung zu tragen. Über das Ausmaß dieser Arbeit kann sich der Außenstehende kaum die rechte Vorstellung machen.

Um Ihnen gleichwohl von dem kaum überschaubaren Gesamtkomplex, in dem die hier in Berlin anhängigen Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA zusammengefaßt sind, seiner Größenordnung nach wenigstens ein ungefähres Bild zu vermitteln, darf ich Ihnen einige Zahlen nennen:

Die Arbeitsgruppe hat seit 1964 insgesamt 29 Ermittlungsverfahren eingeleitet und in diesen Verfahren 721 ehemalige Angehörige des RSHA als Beschuldigte erfaßt. Gegen mehr als 300 Beschuldigte ist das Verfahren mittlerweile mangels hinreichenden Tatverdachts endgültig bzw nach § 154 StPO oder § 205 StPO vorläufig eingestellt worden. Bei weiteren etwa 100 Beschuldigten hat sich das Verfahren durch Tod oder aus anderen Gründen erledigt bzw ist das Verfahren an andere Staatsanwaltschaften abgegeben worden. Zur Zeit sind noch 18 Verfahren anhängig; sie richten sich gegen insgesamt 310 Beschuldigte.

mitte laufen

Die gegen sie erforderlichen Ermittlungen überschreiten alle Erfahrungen und jedes bis dahin gekannte Ausmaß staatsanwaltschaftlicher Aufklärungsarbeit. Sie wären in den Anfängen stecken geblieben und könnten mit Erfolg nicht weitergeführt werden, wenn der Arbeitsgruppe nicht als Hilfsmittel ein umfangreiches - mit

viel Fleiß und Sorgfalt systematisch von ihr aufgebautes - Karteiwerk zur Verfügung stünde. So ist, neben der sog "kleinen Personenkartei" mit 3000 unter dem Stichwort "Vom Untersturmführer an aufwärts" zusammengestellten Karten, in 11 Karteikästen mit ungefähr 8000 Karten die sog "große Personenkartei" errichtet worden; sie umfaßt sämtliche ehemalige Angehörige des RSHA, soweit sie uns bekannt geworden sind.

Gegen die konsequente Durchführung dieser schon an Perfektionismus grenzenden Arbeit habe ich mich anfangs etwas gesträubt. Ich habe aber einsehen müssen, daß meine Mitarbeiter auf die Dauer ohne eine solche Kartei kaum auskommen können, wenn ihre ohnehin mühsame Tätigkeit nicht über Gebühr erschwert und überdies gewährleistet werden soll, daß die für die einzelnen Sachgebiete als Zeugen in Betracht kommenden Personen zu gegebener Zeit verhältnismäßig leicht festgestellt und ermittelt werden können.

Ähnliches gilt für die Referatskartei; sie ist noch größer: auf rund 12 000 Karten enthält sie genaue Angaben über die (häufig wechselnde) Besetzung aller Referate und Unterreferate des RSHA während der Jahre 1939 bis 1945. Außerdem besteht, neben einer Verfahrenskartei, in der einschlägige Strafakten erfaßt sind, die unter besonders großem Arbeitsaufwand erstellte Dokumentenkartei, die auf etwa 6000 Karten über annähernd 25 000 Photokopien einschlägiger Unterlagen Aufschluß gibt. Um in den Besitz dieser Dokumente zu gelangen, haben meine Mitarbeiter in den vergangenen vier Jahren annähernd 150 000 Akten ausgewertet; des weiteren 1800 Bände Strafakten aus anderweitigen Verfahren mit rund 240 000 Blatt. Bisher sind im Zuge unserer Ermittlungen über 2700 Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten durchgeführt worden.

*Hilf
huklu und
nicht mehr
Huklu 001*

Diese wenigen Zahlen mögen genügen. Für sich allein besagen sie freilich wenig; insbesondere dem, der mit der Materie nicht hinreichend vertraut ist. Eindrucksvoller wäre: Ich könnte Sie in die Diensträume meiner überforderten Mitarbeiter führen und Ihnen an Ort und Stelle zeigen, was sich da an Aktenbergen, Karteien und sonstigem Papier zwischen Boden und Decke stapelt; es ist beklemmend und Mitleid erregend.

Wiederholt haben uns in den zurückliegenden Jahren Vertreter westdeutscher Justizministerien besucht. Sie wollten sich in Moabit mit den Arbeitsmethoden vertraut machen, die meine Mitarbeiter entwickelt hatten, um einen so großen Gesamtkomplex überhaupt "in den Griff" zu bekommen. Alle diese Besucher waren von der Arbeit, die hier geleistet worden ist, tief beeindruckt. Selbst der damalige Bundesjustizminister hielt mit anerkennenden Worten nicht zurück, als er in dem Bericht, den er im Februar 1965 - zur Vorbereitung der Verjährungsdebatte - dem Deutschen Bundestag zu erstatten hatte, das gegen Angehörige des RSHA eingeleitete Verfahren nicht nur erwähnte, sondern sich über den Verlauf, den es bis dahin genommen hatte, auf über 5 Druckseiten ausließ. "Dieses - auf Weisung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht seit Februar 1963 von einer besonderen Arbeitsgruppe geführte - Verfahren wird", so heißt es in dem Bericht wörtlich, "nachstehend ausführlich geschildert, da es einen eindrucksvollen Einblick in die Schwierigkeiten bietet, die bei einem so umfangreichen Komplex auftreten. Darüber hinaus ist das Verfahren ein Musterbeispiel vorbildlicher Sachaufklärung." (Nachzulesen in der Bundestags-Drucksache IV/3124 vom 26. Februar 1965 S. 26 ff.)

Wenn ich diese "Vorschußlorbeeren", die unsere Berliner Staatsanwälte damals erhielten, erwähne, tue ich das gewiß nicht, um, wie die Rheinländer sagen - zu "strunzen". Mich persönlich berührt das Lob ohnehin nicht; es ist ausschließlich und allein an die Adresse meiner 12 Mitarbeiter gerichtet, die, wie in der Tat anzuerkennen ist, unter äußerstem Einsatz an Kraft und Können und unter gelegentlich beispiellosen Anstrengungen, oft praktisch überfordert, eine Teamarbeit geleistet haben und noch immer leisten, die im Grunde über jedes Lob erhaben ist. Doch darüber zu sprechen, ist, wie gesagt, im Rahmen dieses Referats an sich nicht die geeignete Gelegenheit.

Was mich gleichwohl veranlaßt, die positive "Manöverkritik" anzuführen, ist der m.E bemerkenswerte Umstand, mit welcher Selbstverständlichkeit und Befriedigung hier der Bundesjustizminister 1965 dem Bundestag darüber berichtet, daß da seit Februar 1963 in Berlin ein Verfahren gegen Angehörige des RSHA geführt werde und daß Ausgangspunkt für diese Ermittlungen das Material gewesen sei, das - so heißt es wörtlich in dem Bericht - "seit vielen Jahren in Archiven der Bundesrepublik gelagert" habe oder "in anderen Verfahren angefallen, bis dahin aber nicht oder nur spärlich ausgewertet worden" sei.

Wer das unbefangen liest, dem wird, wenn er in der Zeitrechnung mitkommt und nicht, etwa angesteckt von dem Stil dieser "Chronik", alsbald in einen "Dornrösenschlaf" zurückfällt, sich kaum der Eindruck aufdrängen können, daß die Staatsanwaltschaft "von der schnellen Truppe" wäre. Bis 1963 also war es selbst den sonst so flinken und wachen Berlinern entgangen, daß es da einmal, vor unvordenklicher Zeit, in ihren Mauern ein Amt wie dieses RSHA gegeben hatte. 1945 hatte es, wie viele ähnliche Unternehmungen, den Betrieb zugemacht;

und seitdem war - achtzehn Jahre lang - niemand, nicht einmal die Staatsanwaltschaft neugierig genug gewesen, sich für die Vorgänge zu interessieren, mit denen man sich dort beschäftigt hatte. Das hätte, wie ich meine, Anlaß zur Verwunderung geben können. Aber darüber findet sich in dem zitierten Bericht, der dies alles als selbstverständlich hinnimmt, kein Wort.

Um diesen merkwürdigen Umstand mit einem konkreten - für die Situation typischen - Beispiel zu belegen, darf ich, meinen weiteren Ausführungen chronologisch voreiligend, einen Fall "einblenden", der mich persönlich besonders stark berührt hat. Es war, noch im Sommer 1963, ein junger Berliner Politologe, der mich eines Tages in der Behörde aufsuchte und mich auf Grund der Ergebnisse eigener Nachforschungen, die er im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit über die SS angestellt hatte, auf einen Sachverhalt hinwies, den jetzt, vor wenigen Wochen, in dem e r s t e n von der Arbeitsgruppe gestellten Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung der zuständige Dezernent kurz umrissen hat wie folgt:

"Ich schuldige sie - nämlich den früheren Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer Otto Bovensiepen, den ehemaligen Leiter der Stapo-Leitstelle Berlin, sowie 18 weitere Angeklagte - an, in Berlin durch mehrere selbständige Handlungen gemeinschaftlich den nationalsozialistischen Machthabern zu der in der Zeit vom Oktober 1941 bis Anfang 1945 aus niedrigen Beweggründen begangenen Tötung von mehr als 40 000 jüdischen Menschen durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben. Die 19 Angeklagten waren Beamte der früheren Geheimen Staatspolizei und gehörten der ehemaligen Staatspolizeileitstelle Berlin an. Sie trugen mit Rücksicht auf ihre leitende Stellung oder als Angehörige des Referats 'Juden'

die Verantwortung für alle Maßnahmen, die sich gegen den jüdischen Teil der Bevölkerung Berlins richteten; das waren mehr als 50 000 Menschen. In Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben förderten die Angeklagten die vom RSHA angeordnete und gelenkte Deportation der jüdischen Bevölkerung Berlins, die in rund 190 Einzeltransporten nach mehreren in den damaligen Ostgebieten gelegenen Orten durchgeführt wurde.

Die verschleppten Juden wurden – von wenigen Überlebenden abgesehen – nach Eintreffen der Transporte am Bestimmungsort, in dessen Nähe oder in Vernichtungslagern getötet. Die Angeklagten handelten in Kenntnis und mit Billigung der von der nationalsozialistischen Führungsschicht verfolgten Absicht, die deportierten Opfer nur wegen ihrer Zugehörigkeit zur 'jüdischen Rasse' physisch zu vernichten. – Verbrechen, strafbar nach §§ 211 (alter und neuer Fassung), 49, 74 StGB. – Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die – wie allorts im damaligen Machtgebiet der nationalsozialistischen Regierung so auch im Zuständigkeitsbereich der Staatspolizeileitstelle Berlin – veranlaßte und durchgeführte Verschleppung des größten Teils der Berliner jüdischen Bevölkerung mit dem Ziel, sie im Zuge der sogenannten 'Endlösung der Judenfrage' auszurotten ...

Mit Ausnahme eines Angeklagten, der, wie er zugibt, wußte, was die verschleppten Opfer erwartete, und eines weiteren Angeklagten, der einräumt, das wirkliche Schicksal, dem die Deportierten entgegengingen, vermutet zu haben, bestreiten die übrigen bereits vernommenen Angeklagten eine solche Kenntnis. Ihre Einlassungen sind indessen als unwahr und durch die bisherigen Ermittlungen als widerlegt anzusehen."

Soviel aus der Anschuldigungsschrift. Selbstverständlich war es auch vor 1963 kein Geheimnis gewesen,

daß in den Kriegsjahren aus Berlin Tausende von Juden deportiert und in den Gaskammern umgekommen waren. Den Entschädigungs- und Wiedergutmachungsbehörden und ebenso den Entschädigungs- und Wiedergutmachungsgerichten war dieser - vielfach registrierte und in Karteien erfaßte - Sachverhalt seit Jahren hinreichend bekannt. Gleichwohl war niemand, nicht einmal die Jüdische Gemeinde, auf den Gedanken gekommen, der Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Hinweis zu geben. Wieviele Vorgänge werden den Anklagebehörden sonst, etwa wenn der Verdacht der falschen uneidlichen Aussage oder des Meineides entsteht, aber selbst in unbedeutenden, ja gelegentlich geradezu läppischen Sachen, von Behörden und Gerichten mit der Anregung oder dem An-heimgeben zugeleitet, den Sachverhalt unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Hier aber, wo es um die systematische Ermordung über 40 000 jüdischer Mitbürger ging, regte sich nichts. Man war zur Tagesordnung übergegangen; und Schweigen, schweigende Gleichgültigkeit, breitete sich über dem, was in den Akten als Spuren jenes grausigen Geschehens zurückgeblieben war; 18 Jahre lang. Bis - wie gesagt - ein junger Berliner Politologe zur Staatsanwaltschaft lief und erklärte, es könne für die Anklagebehörde möglicherweise aufschlußreich sein, sich die beim Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen verwahrten Akten des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten für Berlin und die Mark Brandenburg über die im Zuge der Deportierung jeweils vollzogene Beschlagnahme und Einziehung jüdischer Vermögen doch einmal anzusehen.

Das lohnte sich in der Tat. Mit pedantischer Gründlichkeit hatte die Stapo die Vermögensverhältnisse der dem Tode Geweihten geordnet. Es war an alles gedacht: Bevor man die Juden zur letzten Fahrt in die Große Hamburger Straße brachte, drückte man ihnen, von denen man wußte, daß wenige Tage später von ihnen nichts übrig bleiben

würde als ein Häufchen Asche, penetrant präzise Merkzettel in die Hand; mit der Mahnung, "die der Vermögenserklärung vorausgeschickte Anmerkung genauestens zu beachten" (Ziffer 3) und "nicht benötigte Vermögenserklärungsvordrucke dem abholenden Kriminalbeamten zurückzugeben" (Ziffer 9). Papier war damals knapper als Menschen. Selbst die Tiere rangierten in dieser Rangordnung vor den Juden, weshalb in Ziffer 5 des Merkzettels tierfreundlich bestimmt wird:

"Das lebende Inventar (Katzen, Hunde, Vögel) ist bis zum Abholungszeitpunkt anderweitig unterzubringen."

In Ziffer 7 heißt es:

"Sämtliche Räume sind ... aufzuräumen und zu reinigen; insbesondere dürfen gebrauchtes Geschirr und Abfälle nicht herumstehen bzw. liegen. Fensterläden sind bei der Abholung zu schließen."

Nach Ziffer 8

"...müssen sämtliche Licht-, Gas- und Wasserrechnungen b e g l i c h e n und die Haupthähne ... abgestellt sein ... Sämtliche Haus- und Wohnungsschlüssel sind bereit zu halten und mit einem Anhänger zu versehen. Auf dem Anhänger ist genaue Anschrift und Hausnummer anzugeben ..." usw.

Mit einem Wort: Hier herrschte Ordnung.

Bedarf es eines Kommentars, um zu erläutern, was ein normal denkender Mensch, wenn er das liest, davon zu halten hat? wie ein normal empfindender Staatsanwalt darauf reagiert? - Doch es gilt, was sonst nur Gottes Mühlen nachgesagt wird: das dauert; dauert lange Zeit, bis es dann endlich so weit ist. Obgleich wir Ende 1963 im Grunde bereits alles wußten, gingen mehr als drei Jahre ins Land, ehe sich der zuständige Dezernent in der Lage sah, unter Nachweis des dringenden Tatverdachts gegen den ehemaligen SS-Obersturmbannführer B o v e n s i e p e

vom Untersuchungsrichter einen Haftbefehl zu erwirken. So wurde dann, auf Grund dieses Haftbefehls, am 10. März 1967, nahezu 22 Jahre nach dem Zusammenbruch, im Rheinland, wo er bis dahin als kaufmännischer Angestellter unangefochten gelebt hatte, der frühere Leiter der Berliner Stapo festgenommen; er befindet sich seitdem in der Untersuchungshaftanstalt Moabit.

*Nur die
Hand!*

In einem weiteren Verfahren, das bestimmte Einzelfälle der mit dem Ziele der Tötung angeordneten Schutzhafteinweisung mehrerer tausend Juden in Konzentrationslager zum Gegenstand hat, ist nach Abschluß unserer Ermittlungen am 28. März 1967 Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gestellt worden. In den übrigen 16 Verfahren wird mit abschließenden Verfügungen der Staatsanwaltschaft in den kommenden Monaten, zT allerdings erst im Verlauf des nächsten Jahres gerechnet werden können. Bis es schließlich zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht kommt, werden dann - wahrscheinlich noch viel zu optimistisch gerechnet - seit dem Zusammenbruch 24 oder 25 Jahre vergangen sein.

150 1 HJN

Hat sich das nicht vermeiden lassen? Brauchte es, so werden Sie mich erneut fragen, wirklich soviel Zeit, um diese Verfahren zum Abschluß zu bringen? Ich verkenne nicht, wie berechtigt es ist, solche und ähnliche Fragen zu stellen; und ich beabsichtige nicht, der Antwort auszuweichen. Aufschlußreicher indes als jede Erklärung ist die Vorgeschichte, die zur Einleitung der Verfahren gegen Angehörige des RSHA führte. Ich meine, sie trotz ihres anekdotischen Charakters Ihnen nicht vorzuenthalten zu sollen; und ich kann Ihnen diese Geschichte nicht anschaulicher schildern als durch einen geradezu naiv klingenden Bericht über die Umstände, unter denen die Sache seinerzeit auf mich zukam.

Es begann damit, daß mir im Januar 1963 kritische Äußerungen einiger auswärtiger Staatsanwälte

bekannt wurden, die, wie man mir glaubhaft berichtete, unter dem Eindruck einschlägiger Ermittlungsergebnisse wiederholt ihrer Verwunderung darüber Ausdruck gegeben hatten, daß - ungeachtet der Vorschriften der §§ 152 Abs 2, 160 Abs 1 StPO - die Berliner Staatsanwaltschaft in Sachen RSHA untätig geblieben sei. Auf eine einfache Formel gebracht, ließen ihre Bemerkungen auf die - mir wortwörtlich hinterbrachte - Frage hinaus: "Warum führt die Staatsanwaltschaft in Berlin nicht den 'historischen Prozeß' gegen die Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes, d.h gegen die Schreibtischtäter, die dort saßen? Warum tut Berlin in dieser Sache nichts?"

Die Frage war, da das RSHA seinen Sitz in Berlin gehabt hatte, an die zuständige Stelle gerichtet. Sie durfte also keinesfalls im Raum stehen bleiben. Ich war damals knapp zwei Jahre im Amt und bis dahin niemals dienstlich mit der Sache befaßt worden. Auch ich hatte praktisch vergessen, daß es einmal so etwas wie das RSHA gegeben hatte. Aber es war selbstverständlich, daß ich verpflichtet war, der Sache nachzugehen.

Was hatten wir in Berlin veräumt? Hatten wir uns etwas vorzuwerfen? Es zeigte sich sehr bald, daß es müßig war, diesen Fragen nachzugehen; daß es aber um so notwendiger erschien, 18 Jahre nach dem Zusammenbruch und 2 Jahre vor Eintritt der damals noch drohenden Verfolgungsverjährung unverzüglich zu handeln.

Ich wandte mich, als ich zu "sondieren" begann, zunächst an meinen ständigen Vertreter. "Warum führen wir hier in Berlin nicht den 'historischen Prozeß' gegen die Angehörigen des früheren RSHA?" Mein Vertreter war über die Frage, die ich damit wörtlich an ihn weitergab, genau so verblüfft wie ich. Seine Antwort entsprach den Vorstellungen, wie ich sie mir selbst bis dahin gemacht hatte und wie sie später erstaunlicherweise auch von dem Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen

in Ludwigsburg entwickelt worden sind. Kurz zusammengefaßt, ließen sie auf die Annahme hinaus, daß die Hauptverantwortlichen in den Nürnberger Prozessen abgeurteilt worden seien und im übrigen - abgesehen von "kleineren Komplexen", die "von einer Staatsanwaltschaft" mühelos zu "bewältigen" seien - die Zentrale Stelle in Ludwigsburg die erforderlichen Vorermittlungen längst geführt und abgeschlossen habe; es könne sich mithin allenfalls darum handeln, die in Ludwigsburg gewonnenen Erkenntnisse unter dem besonderen Gesichtspunkt der "Schreibtischräte im RSHA" noch auszuwerten.

So einfach sah das zunächst aus. Aber dieses Bild war, wie sich sehr schnell herausstellte, unzutreffend. Schon das erste Gespräch, das ich mit dem für die NSG-Verfahren zuständigen Abteilungsleiter der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft in Moabit führte, ließ mich ahnen, was da in Wirklichkeit auf uns zukam. Als der betreffende Oberstaatsanwalt hörte, was ich mit ihm zu erörtern wünschte, erschrak er so sehr, daß ihm folgende - die Situation schlagartig erhellende - Bemerkung entfuhr: "Entschuldigen Sie, Herr Generalstaatsanwalt, aber wollen Sie anbauen in Moabit?" Auf die Frage, wie ich das verstehen solle, gab es kein Halten mehr: Ohne mir auch nur Gelegenheit zu weiteren Zwischenfragen zu geben, sprach der betreffende Oberstaatsanwalt über eine Stunde auf mich ein, um mir an Hand konkreter Hinweise, die er im Zuge von ihm geführter Ermittlungsverfahren während der letzten Jahre erhalten hatte, die zahllosen Verdachtsmomente darzulegen, die sich gegen eine Reihe bestimmter Personen richteten, die in den Diensten des RSHA gestanden hatten; so u.a. um nur zwei Beispiele zu nennen, gegen den - damals noch im Amt befindlichen - Leitenden Kriminaldirektor einer Großstadt sowie gegen einen höheren Richter, der es bis dahin aus durchsichtigen Gründen verstanden hatte, wegen seines angeblich ange-

griffenen Gesundheitszustandes Ladungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte nicht zu folgen. Da gab es, wie in diesem Zusammenhang zur Sprache kam, die 1960 in Frankfurt am Main eingegangene "Sammelstrafanzeige" eines Schriftstellers, der in Polen Gelegenheit gehabt hatte, einschlägige Dokumente in großer Zahl zu sichten, und nun auf Grund der hierbei gewonnenen Erkenntnisse 263 Personen, darunter viele Angehörige des ehemaligen RSHA, schwerster Verbrechen bezichtigte. Eine Reihe dieser Verfahren war nach Berlin abgegeben worden; es handelte sich um 25 Beschuldigte, denen u.a vorgeworfen wurde, an der Wannseekonferenz und damit an der "Endlösung der Judenfrage" mitgewirkt zu haben.

In Erinnerung ist mir der Fall eines höheren Beamten, der, verantwortlich vernommen, sich ungefähr einließ wie folgt: "Ich war damals im Ministerium, in dem ich saß, der dienstjüngste Assessor. Aus begreiflichen Gründen war keiner meiner Vorgesetzten bereit, an der Wannseekonferenz teilzunehmen. Da aber das Amt vertreten sein mußte, wurde ich geschickt; ich, der 'kleinste Assessor'. Ich bin zwar, weil mir nichts anderes übrig blieb, nach Wannsee gegangen. Ich habe es aber verstanden, mich während der entscheidenden Verhandlungen unbemerkt zurückzuziehen. Dies entsprach den Intentionen meiner Vorgesetzten, die nichts von der Sache wissen wollten. Ich vermag daher aus eigenem Erleben nicht einmal anzugeben, was bei der Wannseekonferenz schließlich herausgekommen ist; ich weiß hierüber nichts." Diese "glaubliche" Einlassung ist klassisch. Da sie, wie es in der abschließenden Verfügung damals hieß, dem Beschuldigten nicht zu widerlegen war, nötigte sie zur Einstellung. In gleicher Weise endeten seinerzeit nach ähnlichen, mehr oder weniger variierenden Einlassungen, die man stets hatte auf sich beruhen lassen, viele derartige Verfahren.

Gewiß, in keinem dieser Fälle lag damals, im Frühjahr 1963, ein bereits hinreichender oder dringender Tatverdacht vor. Was vorlag, war aber handfest genug, um von zureichenden tatsächlichen - und damit zum Einschreiten, zu weiterer Aufklärung verpflichtenden - Anhaltspunkten im Sinne des § 152 Abs 2 StPO zu sprechen. Das schien auch der Oberstaatsanwalt, mit dem ich die einzelnen Fälle erörterte, nicht zu erkennen. "Aber", so gab er zu bedenken, "wo nehmen wir die 20 oder 30 Dezernenten her, die erforderlich sind, wenn das jetzt angerissen werden soll?" 20 oder 30 Dezernenten - das also war die Größenordnung, die dem Oberstaatsanwalt von Anfang an vorschwebte und ihn deshalb von vornherein hatte resignieren lassen. "Mit anderen Worten: Sie wollen," erwiderte ich, "um nur ja nicht Gefahr zu laufen, daß in den zahllosen Bagatellsachen einer der kleinen Lebensmittel- oder Verkehrsständer seiner gerechten Strafe entgehen könnte, praktisch davon Abstand nehmen, wegen Mordes zu verfolgen."

An diesem schlichten Einwand, der sich jedem nur noch halbwegs normal und natürlich denkenden Menschen aufdrängen mußte und die Dinge ihrer Größenordnung nach ins rechte Verhältnis zueinander rückte, scheiterten alle "klugen" Bedenken und Widerstände. Sollte das Gesetz nicht zur Farce werden, blieb uns gar nichts anderes übrig, als die Sache aufzugreifen. Das entsprach auch, als ich pflichtgemäß berichtete, den Vorstellungen und der Überzeugung des Berliner Senators für Justiz, der unserer Arbeit von Anfang an jede nur denkbare Unterstützung zuteil werden ließ und so entscheidend dazu beigetragen hat, wenn heute eine relativ große Chance besteht, daß - zwar bei weitem nicht alle, so doch - eine nicht kleine Zahl von Beschuldigten einer späten Bestrafung zugeführt wird.

Dieses vorläufige Ergebnis ist freilich nur unter großen Opfern erkauft worden. Die Sorgen der Berliner Justiz und insbesondere der Staatsanwaltschaft sind seitdem nicht abgerissen. Ihre Größe, die ich hier nur andeuten kann, wird vor allem durch die stets prekäre Personalfrage, damit aber letztlich durch nur zu verständliche und gewiß auch vernünftige Erwägungen darüber bestimmt, in welches angemessene Verhältnis die "Bewältigung der Vergangenheit" zur Bewältigung der Gegenwartskriminalität zu setzen ist. Die Meinungen hierüber sind geteilt. Ich verhehle nicht, daß auch mich gelegentlich die Vision von einer neuen Stadt S c h i l d a , wenn ich, mangels eines besseren Einfalls, diesen bösen Vergleich wählen darf, alpdruckartig befällt und ängstigt. Doch wie ich die Sache auch wende, immer wieder gelange ich zu der Ansicht, daß die Aufklärung von Kapitalverbrechen, selbst wenn sie bereits soviel Patina angesetzt haben wie die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, nicht hinter die Ordnungsaufgabe zurücktreten kann, die darin liegt, in Bagatellsachen mit der unserer deutschen Staatsanwaltschaft eigenen Akribie und Präzision der Rechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Eine Alternative bot und bietet sich uns nicht an. Ich selbst vermag eine solche Alternative jedenfalls nicht zu erkennen.

Nicht immer, nicht allerorten ist das verstanden worden. Einer meiner süddeutschen Kollegen hatte, als ich meine Sorgen mit ihm erörterte, nur die ärgerliche Frage parat (ich darf sie Ihnen in meinem heimatlichen Dialekt wiedergeben): "Warum haben Sie's denn überhaupt angefangen, Herr Kollege?" Mein Hinweis auf das Legalitätsprinzip und die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung schien ihn nicht tief zu beeindrucken. Dem entsprach seine Haltung, als er, auf unseren Hilferuf hin, sich seinem Ministerium gegenüber dazu äußern sollte, ob er bereit sei, zur Unterstützung unserer Arbeit einen Staatsanwalt seines

Geschäftsbereichs für einige Monate nach Berlin abzuordnen. Das lehnte er glatt ab. "Wissen Sie, Herr Minister," erklärte er seinem Vorgesetzten über die Hartnäckigkeit meiner Haltung (und ich darf das wiederum im heimatlichen Dialekt zitieren), "der Kollege in Berlin, das ist zwar ein Süddeutscher. Aber der hat das mit dem RSHA arg preußisch angefangen." Seitdem weiß ich, daß es zum Legalitätsprinzip eine süddeutsche und eine preußische Interpretation gibt.

Die Bereitschaft, nationalsozialistische Gewaltverbrechen aufzuklären, ist geographisch ohnehin recht verschieden. Aufschlußreich war hierfür ein Gespräch, das ich 1963, noch zu Beginn unserer Ermittlungstätigkeit in Sachen des RSHA, mit dem damaligen Vertreter des Leiters der Zentralen Stelle in Ludwigsburg führte. Er hatte, als er mich aufsuchte, kaum das Zimmer betreten, als ich ihn, fast unvermittelt, mit der Frage überfiel: "Sagen Sie, Herr Kollege, wie wirkt sich eigentlich nach Ihren Erfahrungen das föderalistische Prinzip auf den Erfolg Ihrer Arbeit aus?" Er stutzte zunächst, verstand aber dann sogleich, worauf ich anspielte, wenn ich, nicht ohne Absicht, an die "wunde Stelle" der Zentrale in Ludwigsburg rührte. Diese auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung vom 6. November 1958 errichtete Dienststelle ist nämlich, wie man wissen muß, gar keine Staatsanwaltschaft im eigentlichen Sinne; sie führt nur sog. Vorermittlungen (unter AR-Aktenzeichen) und ist demzufolge mangels jeglicher Exekutivbefugnis gezwungen, die Vorgänge an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in dem Augenblick abzugeben, in dem die Sache interessant zu werden verspricht; so zB, wenn es erforderlich erscheint, bei Gericht auf geeignete Maßnahmen, etwa auf eine richterliche Zeugenvernehmung, auf eine Beschlagnahme oder gar auf den Erlaß eines Haftbefehls, hinzuwirken. Ob eine solche Sache dann an eine Staatsanwaltschaft in Hessen oder in Niedersachsen, in Hamburg oder in Ansbach abgegeben wird, das ist ein Unterschied. "Gewiß,"

erklärte damals mein Besucher aus Ludwigsburg - er war ein erfahrener älterer Richter - mit ironischem Lächeln, "das ist stets ein nicht zu unterschätzender Unsicherheitsfaktor. Geben wir zB ein Verfahren an die Staatsanwaltschaft I ab, so wird uns in aller Regel postwendend mitgeteilt, daß es eingestellt worden sei. Anders ist das bei der Staatsanwaltschaft II: Erhält sie eine Sache, so dauert es meist recht lange, bis wir wieder etwas davon hören; doch ist, wenn die Nachricht dann eingeht, nicht selten die Anklage schon beigefügt."

Das braucht nun, um es gleich zu sagen und hier von vornherein jedes Mißverständnis auszuschließen, nicht immer auf gewisse geographische Verschiedenheiten, maw: auf mehr oder weniger guten Willen zurückzuführen sein. Eine kleine Staatsanwaltschaft mit vielleicht nur zehn Dezernenten ist einfach überfordert, wenn ihr plötzlich ein Aktenkonvolut mit vielleicht 50, 60 oder gar 70, 80 Bänden nebst Beiakten "angedient" wird.

Überdies verfügt nicht jede Behörde über die erforderliche Zahl von Staatsanwälten, die sich, sozusagen als "Experten", hinreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen erworben haben. Setzt doch diese Tätigkeit, wie Sie sich vorstellen können, eine Fülle von Spezialkenntnissen voraus. Dieses Wissen und vor allem die Erfahrungen, die dazu gehören, lassen sich nicht, wie die Akten, einfach weitergeben, sie kann und muß sich jeder Dezernent in monatelangen Vorarbeiten erst erwerben. Wenn ein junger Assessor in Ludwigsburg seinen Dienst antritt, dann kann es geschehen, daß er schon bald zu seinem Abteilungsleiter läuft, um Fragen zu stellen wie die: Was ist ein Obersturmbannführer? Was ist ein Arier? Oder: Was heißt eigentlich "Sonderbehandlung"? Woher soll der

junge Kollege, der 1945 vielleicht knapp 8 oder 9 Jahre alt oder womöglich gerade eingeschult worden war, das schließlich auch wissen? Er wird und kann der ihm gestellten Aufgabe gar nicht gewachsen sein, solange er sich mit der einschlägigen Literatur nicht hinreichend vertraut gemacht hat. Dessen wird übrigens auch der ältere Dezernent, der die Zeit 1933 - 1945 noch bewußt miterlebt hat, kaum entraten können; er hat nur den Vorteil, sich schneller zurechtzufinden als der Jüngere, der wenigstens drei Monate dazu braucht.

Um so nachteiliger wirkt sich das ständige Revirement aus, dem die Zentrale Stelle in Ludwigsburg zwangsläufig ausgesetzt ist. Kaum ist ein Dezernent richtig eingearbeitet und eine vollwertige Arbeitskraft geworden, strebt er, aus vielerlei Gründen, an der Herd der heimatlichen Staatsanwaltschaft zurück; sei es, weil er besorgt, zu Hause vergessen zu werden, d.h. in der Beförderungsliste den Anschluß zu verlieren; sei es, weil die Familie ihm zusetzt, und - nicht selten im Zusammenhang damit - gelegentlich auch, weil er nicht ausschließen zu können meint, daß er, zumindest auf weite Sicht gesehen, - schlicht gesagt - so etwas wie Repressalien zu fürchten habe. Die Stadt Ludwigsburg und ihre Einwohner scheinen ohnehin recht "begeistert" zu sein, daß die Zentrale Stelle in ihren Mauern Aufnahme gefunden und sich im Verlauf der letzten zwei Jahre zu einem so großen Behördenapparat entwickelt hat.

Das war 1963, als wir in Berlin in Sachen des RSHA mit unseren Vorermittlungen begannen, noch anders. Damals führte die Zentrale Stelle in dem verträumten Ludwigsburg, ungeachtet ihrer immer ungewöhnlichen Arbeitsbelastung, im Vergleich zu heute noch ein relativ beschauliches Dasein. Auf Grund der über sie getroffenen Ländervereinbarung ohnehin "nur" für die

außerhalb der ehemaligen Reichsgrenzen begangenen NSG-Verbrechen zuständig, war sie, noch bis 1964, mit ganzen z e h n Dezernenten besetzt. Überdies befand sie sich, wie es ihr damaliger Leiter gelegentlich ausdrückte, bereits in Liquidation. Mußte sie doch, so stellte es sich ihm schon um die Jahreswende 1963/64 dar, wegen der seinerzeit noch für Mai 1965 drohenden Verjährung darum besorgt sein, sämtliche Vorgänge, in welchem Stadium sie sich auch befanden, alsbald an die jeweils zuständigen Anklagebehörden abzugeben, damit in keinem der Fälle versäumt wurde, durch geeignete richterliche Handlungen die Verjährung rechtzeitig zu unterbrechen. Ludwigsburg fühlte sich also praktisch nur noch als Abwicklungsstelle; kurzum: man strebte nach Hause.

In diese idyllische Aufbruchsstimmung platzte eines schönen Tages die Schreckensnachricht, daß der Senator für Justiz in Berlin unter Hinweis auf die ersten Erkenntnisse und Erfahrungen, die wir im Zuge der Vorermittlungen gegen Angehörige des RSHA gewonnen hatten, der Landesjustizministerkonferenz vorgeschlagen habe, die Zuständigkeit der Zentralen Stelle zu erweitern, d.h ihr auch die Aufklärung der i n n e r h a l b der ehemaligen deutschen Reichsgrenzen begangenen NSG-Verbrechen zu übertragen und sie dementsprechend personell stärker zu besetzen.

Dieser Vorschlag, der 1963 in der Tat von Berlin gemacht worden ist, hätte uns in Deutschland - und deshalb meine ich über diesen wichtigen, aber weithin unbekannten Vorgang in extenso referieren zu sollen - vor manchem bewahren können, was dann 1965 unserem Ansehen in der Welt soviel Abbruch getan hat. Ich persönlich bin der Ansicht, und ich glaube, Ihnen das auch belegen zu können, daß die - im März 1965 mit soviel

Erregung geführte - Verjährungsdebatte sich möglicherweise erübrigt hätte, wenn die Landesjustizministerkonferenz im Juli 1963 unserem Vorschlag beigetreten wäre. Aber Sie ahnen nicht, welchen Widerstand, ja welche Empörung dieser Vorschlag in Ludwigsburg und auch anderswo ausgelöst hat.

Sogleich hieß es, daß die Berliner Staatsanwaltschaft nichts anderes im Sinne habe, als sich von dem ihr unbequemen RSHA-Verfahren auf möglichst bequeme Weise zu lösen. Richtig daran war nur, daß damals alles, aber auch alles dafür sprach, dieses Verfahren nicht in Berlin zu führen.

Ganz abgesehen von politischen Bedenken, auf die ich hier nicht eingehen will, weil sie zum Teil überholt sind, war vor allem, nicht zuletzt auch aus fiskalischen Erwägungen, zu bedenken, daß erfolgversprechende Ermittlungshandlungen - man denke nur an plötzlich notwendig werdende Gegenüberstellungen von Zeugen und Beschuldigten - sich von Westdeutschland aus zweifellos leichter, schneller und besser vornehmen ließen; insbesondere auch wesentlich billiger: sie waren und sind, wenn diese Aufgabe ausschließlich in Berlin ansässigen Staatsanwälten überlassen blieb, mit Kosten verbunden, die, wie die Praxis jetzt zeigt, eine Höhe erreichen, die, fiskalisch gesehen, kaum noch vertretbar erscheint. Hinzu kommt, daß sich die Unterlagen dieser Prozesse zum überwiegenden Teil in Westdeutschland befanden; ebenso die Beschuldigten und die Zeugen, die entweder drüber von ausfliegenden Dezernenten vernommen oder erst eingeflogen werden müssen. Mit welchen Umständen das oft verbunden ist, davon wissen die Berliner Kollegen "ein Lied zu singen". Es gibt Beschuldigte, die wissen, daß sie gegen ihren Willen nur mit einer Chartermaschine ein- und ausgeflogen werden können; das kostet dann

jeweils die Klinigkeit von 3000,-- DM. Und es gibt andere Beschuldigte, die sich schon deshalb weigern, die Flugreise nach Berlin anzutreten, weil sie angeblich - so wenden sie ein - befürchten, den Schutz des Bundesverfassungsgerichts zu verlieren. Die "Bewältigung der Vergangenheit" ist in Berlin jedenfalls wesentlich teurer als in Westdeutschland.

Schon diese rein praktischen Erwägungen hätten, wie man denken sollte, einen vernünftigen Menschen überzeugen können und daher durchschlagen müssen. Sie traten jedoch weit hinter dem Gesichtspunkt zurück, auf den ME entscheidend abzustellen war. Mit dem RSHA-Verfahren war, im Unterschied zu den bis dahin geführten Einzelverfahren, in Berlin ~~erst~~ ~~mal~~ ein großer, ungewöhnlich umfangreicher Sachkomplex aufgegriffen worden. Gewiß, das RSHA hatte seinen Sitz in der ehemaligen Reichshauptstadt gehabt. Daß somit Berlin für die überwiegende Zahl der in diesem Verfahren interessierenden Fälle als Tatort in Frage kam und dadurch seine Zuständigkeit begründet wurde, bedeutete indes nicht, daß hier nur ein Berlin allein angehendes Problem berührt wurde. Schon die große Zahl der früheren Mitarbeiter der Gesamtorganisation der Sicherheits- und Staatspolizei - insgesamt nicht weniger als 70 000 Personen - zeigt, daß es sich um eine alle Länder der Bundesrepublik gleichermaßen betreffende Frage handelt. Die Organisation des RSHA ist seinerzeit eine Reichsangelegenheit gewesen. Die Aufgabe, die uns heute aus der Aufklärung der in dieser Organisation systematisch begangenen Verbrechen erwächst, konnte also von vornherein nicht als eine rein Berliner Sache, sondern mußte als eine die ganze Bundesrepublik, jedenfalls alle Bundesländer gleichermaßen angehende Angelegenheit angesehen werden.

Darüber hinaus hatte sich aber, wie hinzukam, schon im Zuge unserer ersten Vorermittlungen in gewissen Umrissen abgezeichnet, daß ja nicht nur dieser Sachkomplex, sondern, wie sich später bestätigt hat, eine ganze Reihe ähnlicher, nicht weniger großer Sachkomplexe, die alle meist eng miteinander zusammenhängen, die Anklagebehörden gleichfalls interessieren mußte. Es hatte im dritten Reich schließlich nicht nur das RSHA, sondern gar nicht wenige andere oberste Reichsbehörden und Dienststellen der NSDAP gegeben, die für das, was geschehen war, die gleiche und oft nicht geringere Verantwortung trugen als das RSHA. Da waren, um nur einige zu nennen, das Wirtschaftsverwaltungshauptamt sowie das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS, das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete, die Reichskanzlei, die Parteikanzlei sowie - last not least - das Auswärtige Amt und das Reichsjustizministerium. Daß sie alle mit dem RSHA sehr eng zusammengearbeitet hatten, dafür lagen uns, im Zuge einer ersten Sichtung des Materials der Archive, schon nach wenigen Monaten zahlreiche Hinweise vor. Es erschien uns schon deshalb unökonomisch, diese verschiedenen, doch eng miteinander zusammenhängenden Sachkomplexe getrennt, durch verschiedene Anklagebehörden, aufrollen zu lassen.

*Mich künft
noch*
Es gibt heute in Deutschland nicht weniger als 200 staatsanwaltschaftliche Dezernenten, die seit Jahr und Tag ausschließlich mit der Aufklärung von NSG-Verbrechen befaßt sind. Dezentralisiert, zerstreut und verzetteln sie ihre Kräfte. Vielfach weiß die linke Hand nicht, was die rechte tut; d.h. der Dezernent in Freiburg weiß nichts oder nur wenig von der Arbeit seines Kollegen in Flensburg. Die Folge davon ist Doppelarbeit und viel Leerlauf. Zwar wird da und dort gelegentlich der Versuch unternommen, die Arbeiten

zu koordinieren oder sie sich durch aufeinander abgestimmte Arbeitssteilung gegenseitig zu erleichtern. Doch haben diese Bemühungen, nach unseren in Berlin gewonnenen Erfahrungen, trotz allen guten Willens, meist nur wenig Erfolg. Nach wie vor schickt man sich gegenseitig die Akten zu; froh, sie für einige Zeit "loszuwerden", erörtert man Zuständigkeitsfragen und manches andere juristisch interessante Problem, ohne damit dem Ziel der eigentlichen Aufklärungsarbeit auch nur einen Schritt näher zu kommen. Der Reibungsverlust, der auf diese Weise entsteht, ist, wie sich vorstellen läßt, beträchtlich.

Wären stattdessen vor vier Jahren, unseren Berliner Vorstellungen entsprechend, die vorhandenen Kräfte zentral eingesetzt worden, so hätte sich aller Wahrscheinlichkeit nach erreichen lassen, sämtliche Sachkomplexe in einem aufeinander abgestimmten Arbeitszug relativ schnell systematisch zu erfassen und die Ermittlungen in allen Verfahren wenigstens so weit voranzutreiben, daß in jedem Einzelfall die Verjährung durch richterliche Handlung 1965 noch rechtzeitig unterbrochen worden wäre. Ein *Beweis* für die Richtigkeit dieser Annahme ist das Ergebnis der in Berlin durchgeföhrten RSHA-Ermittlungen. In keinem dieser Fälle waren wir 1965 auf eine Verlängerung der Verjährungsfrist angewiesen. Da wir hier mit den systematisch und zentral geföhrten Ermittlungen noch frühzeitig genug begonnen hatten, hat es sich trotz des erheblichen Umfangs der einzelnen Sachen innerhalb der knapp 2 Jahre, die uns zur Verfügung standen, erreichen lassen, in sämtlichen damals anhängigen Verfahren gegen insgesamt etwa 700 Beschuldigte die Verjährung noch rechtzeitig, d.h. vor dem 8. Mai 1965, zu unterbrechen. Das haben wir uns - schon mit Rücksicht

auf die Hinweise zahlreicher Bundestagsabgeordneten auf das Bundesverfassungsgericht - recht angelegen sein lassen.

Das gleiche hätte - davon bin ich fest überzeugt - auch in größerem Rahmen für sämtliche in der Bundesrepublik heute anhängigen Verfahren gelingen können. Die Möglichkeit, zentral von Westdeutschland aus zu ermitteln, hätte sich, wie ich damals in einem eigens für die Landesjustizminister ausgearbeiteten Bericht entwickelt hatte, ungeachtet des föderalistischen Prinzips ohne weiteres durch die Vorschrift des § 145 GVG eröffnen können. Da im Hinblick auf die dem ehemaligen RSHA nachgeordneten örtlichen Dienststellen des SD und der Gestapo davon auszugehen war, daß die Zuständigkeit fast aller Staatsanwaltschaften des Bundesgebietes gegeben ist, hatten wir der Landesjustizministerkonferenz vorgeschlagen, die - auf eine zentrale Ermittlungstätigkeit gerichtete - Zusammenarbeit der Bundesländer in der Weise zu regeln, daß jeder Generalstaatsanwalt für seinen Geschäftsbereich die Verfahren, für die er voraussichtlich zuständig würde, von vornherein an sich zieht, wie ich das in Berlin getan hatte. Jeder Generalstaatsanwalt sollte dann - so schwebte mir vor - alsbald mehrere Dezernenten mit den betreffenden Ermittlungen beauftragen; und zwar zu dem Zweck, alle auf diese Weise bestimmten Dezernenten an irgendeinem Ort in Westdeutschland - am zweckmäßigsten in Ludwigsburg - zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen und sie in dieser Form, ohne besonderen Status, die erforderlichen Vorermittlungen wie bis dahin die Zentrale Stelle in Ludwigsburg gemeinsam führen zu lassen. Sobald sich dann im Einzelfall Tat und Täter konkret abzeichneten, sollten, dem

Vorschlag zufolge, die Beauftragten des Generalstaatsanwalts die Sache übernehmen und weiterbearbeiten, in dessen Geschäftsbereich ggfs Anklage zu erheben wäre. Da die in dieser Weise zusammenarbeitenden Staatsanwälte auf Grund der jedem einzelnen erteilten Ermächtigung, im Auftrage seines Generalstaatsanwalts zu handeln, in die Lage versetzt worden wären, von den Exekutivbefugnissen, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit mitbrachten, erforderlichenfalls Gebrauch zu machen, wäre es ihnen somit möglich gewesen, jede Sache - anstatt sie vorzeitig aus der Hand zu geben - bis zur Anklagereife durchzuermitteln.

Darin lag, im Vergleich mit der Verwaltungsvereinbarung der Landesjustizminister vom 6. November 1958, von vornherein ein ungemein großer Vorteil: Krankte und krankt doch, wie ich bereits dargelegt habe, die Ludwigsburger Konstruktion daran, daß der Zentralen Stelle keinerlei Exekutivbefugnis zusteht; ganz abgesehen davon, daß sie bis dahin aus ganzen zehn Dezernenten bestanden hatte. Mit zehn Staatsanwälten meinte man, so hatten sich das 1958 und von da bis in die Jahre 1963/64 hinein die Landesjustizminister jedenfalls vorgestellt, die Vergangenheit des 1000jährigen Reiches zu bewältigen.

Dieses Reich hatte zwar in Wirklichkeit nur 12 Jahre Bestand gehabt. Aber ebenso wie 12 Jahre und selbst 22 Jahre nicht ausreichten, werden auch, um "prophetisch" einen Blick auf die Verjährungsdebatte von 1969 zu werfen, 24 Jahre nicht ausreichen, um jenes Meer an Blut und Thränen aufzufangen.

Im Jahre 2000, wenn "vom Winde verweht" ist, was 1945 trotz blutbeschmutzter Hände überlebt hat, erst dann wird das - gewiß nicht bewältigt, aber - endlich vorbei sein. Bei Gott, so heißt und steht es

nach wie vor fromm in der Bibel, sind 1000 Jahre wie ein Tag. An einem Tage allerdings schafften das, so gottähnlich, ja Gott gleich sie sich im übrigen dünkten, selbst jener oberste Gerichtsherr und seine Henker nicht. Doch in 12 Jahren erfüllten sie das Pensum; das Pensum an Mord und Völkermord für 1000 Jahre. Was dies betrifft, war ihr Reich, das dritte Reich, in Wahrheit und in Wirklichkeit ein 1000jähriges Reich. Angefüllt bis zum Rand mit Verbrechen, deren Größe und Zahl für eine Zeit von 1000 Jahren voll - ja mehr als das - ausreicht, hat sich dieses Reich den ihm von seinen Machthabern zugelegten Titel des 1000jähriges Reiches, mit dem es in die Geschichte eingegangen ist, mit Recht, mit vollem Recht verdient.

Wer aber nun, nachdem es sich mit den Jahren wieder eingespielt hatte, daß, auch im Bereich der Mord- und Völkermordstatistik, ein Jahr wieder ein Jahr ist, noch 1963 nicht mehr Phantasie aufbrachte, als daß er, wie uns immer wieder versichert wurde, ernsthaft in Betracht zog, jene 1000 Jahre an Verbrechen mit 10 Staatsanwälten aufarbeiten zu können, der vermochte sich freilich auch nicht vorzustellen, daß, um zu diesem Ziel zu gelangen, ein ungewöhnlicher und einzigartiger Einsatz geboten war. Nur so wäre es möglich gewesen, die Dinge zu einem - wenn auch keineswegs befriedigenden, so doch - erträglichen Ende zu führen.

Dies hat, aus welchen Gründen auch immer, die Zentrale Stelle und, von ihr beraten, auch die Landesjustizministerkonferenz im Sommer 1963 verkannt. Der Vorschlag Berlins wurde verworfen und stattdessen, wie immer in solchen Fällen, nach einem Kompromiß gesucht, der schließlich, und auch dies erst Monate später, zu dem letztlich unbe-

friedigenden Ergebnis führte, daß man, um die Berliner Staatsanwaltschaft in ihrer schwierigen Aufklärungsarbeit zu unterstützen, 11 westdeutsche Staatsanwälte für einige Zeit nach Berlin abzuordnen ~~zu uns~~ versprach. In Wirklichkeit stießen dann, von Januar 1964 an, nach und nach ganze 6 Dezernenten, die schon jeweils ein knappes Jahr später - der letzte verließ uns im Sommer 1965 - wieder abgezogen wurden. Sie bedeuteten für uns eine große Hilfe, und das haben wir auch dankbar anerkannt. Doch die Chance, die ungewöhnliche Chance, die in der kompromißlosen Durchführung des Berliner Vorschlags gelegen hatte, diese Chance war vertan.

So blieb, wie nicht anders zu erwarten war, die Verjährungsdiskussion nicht aus. Was vordem billiger zu haben war, wurde nun, wie das immer ist, sehr viel teurer: Noch bevor der Bundestag im März 1965 die entstandene Situation diskutierte, sah sich die Landesjustizministerkonferenz nunmehr gezwungen, die Zuständigkeit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, unseren Vorstellungen entsprechend, zu erweitern und sie personell erheblich stärker zu besetzen, als wir zwei Jahre zuvor angeregt hatten. Ihr gehören heute nicht mehr 10, sondern längst schon 46 Dezernenten an; und es ist nicht abzusehen, wann diese Zahl nicht mehr erhöht werden muß, sondern verkleinert werden kann.

Lassen Sie mich an diese vielleicht gar zu eingehenden Darlegungen eine Bemerkung knüpfen, die ich trotz aller Resignation, zu der diese Erkenntnis nötigen könnte, nicht zu unterdrücken vermag:

Die Justizhoheit liegt heute in weitem Umfang bei den Ländern. Das wirkt sich nicht immer zum Segen aus. Es liegt mir fern - und das werden Sie

jemand, dessen Wiege südlich der Mainlinie stand, gewiß auch glauben -, mich mit dieser Bemerkung gegen den föderalistischen Gedanken zu wenden. Was Anlaß zur Sorge gibt, ist die Gefahr, die aus Übertreibungen dieser an sich großartigen Idee erwächst. Davor wird niemand die Augen verschließen wollen, der weiß, wie entwickelt in unserem eigensinnigen Land die - ohnehin nicht geringe - Begabung ist, jedes Prinzip perfektionistisch zu verwirklichen; mit letzter Konsequenz; bis zu dem Punkt, an dem es sich selbst ad absurdum führt. Wir sind, wofür manche Anzeichen sprechen, bisweilen nicht mehr sehr weit von dem Weg entfernt, auf dem, ähnlich wie das ebenso strapazierte Rechtsstaatsprinzip, auch das föderalistische Prinzip eine solche Entwicklung nehmen könnte.

Nutznießer dieses juristischen Perfektionismus, der uns schon heute mitunter vor lauter rechtlichen Bedenken kaum noch zu praktischen Entschlüssen kommen läßt, sind u.a die Personen, die uns in den NSG-Verfahren als Beschuldigte interessieren. Sie pochen am lautesten auf die Verfassung; daran erkennt man sie geradezu. Sie haben freilich auch allen Anlaß dazu, den Vätern des Grundgesetzes auf den Knien dafür zu danken, daß wir heute ein so feiner, ein so vollkommener föderalistischer Rechtsstaat sind. Diese Leute hatten, worauf Adolf Arndt in der Bundestagsdebatte zutreffend hingewiesen hat, nach seinerzeit geltendem Recht "ihren Kopf verwirkt; dieser Kopf wurde ihnen vom Bonner Grundgesetz geschenkt". Das ist der Tatbestand.

Hätten wir vor zehn Jahren eine - für bestimmte Delikte, nicht ^{nur} für NSG-Verfahren zuständige - Zentralstaatsanwaltschaft errichtet (deren wir auf die Dauer ohnehin nicht entraten können), dann wären

die Akten über die Vergangenheit längst geschlossen und wir heute der Verpflichtung enthoben, uns über 20 Jahre nach dem Zusammenbruch damit auseinanderzusetzen.

Indes ist die Neigung, das Vernünftige, das Naheliegende zu tun, in Wirklichkeit nach wie vor nicht groß. Bei der Vielzahl und Vielgestaltigkeit der zur Entscheidung und Mitsprache berufenen Stellen bleibt es nach unseren Erfahrungen nicht aus, daß sich - so will mir scheinen - wie von selbst, nahezu selbstaätig, jener perfektionistisch funktionierende Hemmungs- und Abwehrmechanismus auslöst, sobald Anlaß zur Besorgnis besteht, daß durch Vorstellungen, wie sie Berlin in dieser Sache entwickelt hatte, das Beharrungsvermögen eine Einbuße erleiden könnte.

So kam es, wie es kommen mußte. Nicht Großzügigkeit, sondern Kleinlichkeit, Kleinkrämerei - mit einem Wort: die Bürokratie - beherrschte die Stunde. Es läßt sich nur schwer schildern, mit welchen unvorhergesehenen Schwierigkeiten, mit wieviel täglichem "Kleinärger" wir uns in den vergangenen Jahren auseinanderzusetzen hatten; so, um nur ein an sich ganz belangloses, aber bezeichnendes Beispiel anzuführen, mit der Reisekostenberechnungspraxis der einzelnen Länder, die unsere Zeitpläne empfindlich störte und so gelegentlich den Erfolg unserer Arbeit in Frage zu stellen drohte: In Nürnberg wollte man meine Mitarbeiter, die Anfang 1964, noch während des Winters, im dortigen Staatsarchiv unter ungemein schwierigen - an die Verhältnisse der Jahre 1945/46 erinnernden - Arbeitsbedingungen, in zugigen und kalten - nicht heizbaren - Räumen, Berge von Akten, die mit anderthalb Jahrzehnte altem Staub bedeckt waren, zu sichten und

auszuwerten hatten und an sich Anspruch auf eine Kälte- und Schmutzzulage gehabt hätten, auf einem Tagegeld von - sage und schreibe - 6,-- (sechs) DM sitzen lassen. Das volle Tagegeld sollte ihnen nur für die erste Woche bewilligt werden; ganz abgesehen davon, daß sie in Vorlage treten und oft Monate lang auf Abrechnung und Nachzahlung warten mußten. Fast alle haben, wie sie mir vorrechnen konnten, finanziell "zugelegt". Einige waren hierüber so verbittert, daß sie schon aufgeben und heimreisen wollten; sie zu vertrösten und "bei der Stange zu halten", war oft nicht ganz leicht. Noch schwerer freilich war es - Kostenrecht ist strenges Recht -, um Milderungen für sie nachzusuchen und gelegentlich auch zu erreichen, daß ihre Lage verbessert wurde.

Emotionell bewegt, habe ich mich, wie ich offen zugebe, gelegentlich von gewissen Vorurteilen über die innere Haltung der Kostenbeamten im allgemeinen und im besonderen nicht ganz freimachen können, mich aber schließlich davon überzeugen müssen, daß nicht sie, sondern jene unzulänglichen - durch die Wirklichkeit längst überholten - Reisekostenbestimmungen es waren, die z.B. bei der Polizei aus Fürsorgegründen dazu führten, daß die Kriminalbeamten, die unsere Arbeit in den Archiven unterstützten, nur umschichtig eingesetzt wurden: Nach ein oder zwei Wochen kehrten sie, von Kollegen abgelöst, für acht bis vierzehn Tage nach Berlin zurück, um demnächst, mit einem "neuen" Auftrag versehen, an den Einsatzort zurückzukehren und dort, ihrerseits die heimreisenden Kollegen ablösend, deren Arbeiten unter Wiederaufnahme ihrer alten Tätigkeit fortzusetzen. Diese - auf den Luftweg angewiesenen - Kriminalbeamten durften auch nicht, wenn z.B. Würzburg ihr Reiseziel war, nach Nürnberg, sondern nur bis Hannover fliegen; von da hatten sie, weil das 15,--

bis 20,-- DM billiger war, die Eisenbahn zu benutzen, so daß sie durch Hin- und Rückreise jeweils zwei volle Arbeitstage verloren. Dies alles geschah und geschieht, was allein in den Kopf eines Kostenbeamten geht, im wohlverstandenen "Kosteninteresse".

Die Kostenfrage berührte es auch, wenn mit den Justizverwaltungen der einzelnen Länder auszuhandeln war, ob die für einen Einsatz in der Arbeitsgruppe vorgesehenen Staatsanwälte uns nur schlicht "zur Verfügung gestellt" oder ob sie offiziell - ohne oder unter Verzicht auf Kostenerstattung - nach Berlin "abgeordnet" werden sollten. Die hierüber angestellten Erwägungen waren auch insoweit - wie hätte es anders sein können? - vielgestaltig, problemreich und nicht unkompliziert. Das gewagte Experiment, auf föderalistischer Basis eine - an sich nur mit zentral eingesetzten Mitteln und Kräften zu lösende - Aufgabe durchzuführen und zu bewältigen, stellte, wie sich immer wieder zeigte, die Ministerialbürokratie der Länder auf eine harte Probe und an ihre hohe Verwaltungskunst Anforderungen, die nur abzuschätzen vermag, wer die tiefe Abneigung spürt, auf die ein solches Unterfangen naturnotwendig stößt. Angesichts der ungeahnten Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Hindernisse zu bereiten, die sich dann, erstaunlich genug, zu guter Letzt doch stets auf irgend eine Weise haben überwinden oder beseitigen lassen, bin ich auf diesem Weg - so es ging, agierend, doch gelegentlich auch resignierend - um manche Erfahrung reicher geworden; es hat freilich, wie ich einräumen muß, Nerven gekostet.

Aber dann geschah es eines Tages doch, daß sich, was ich schon nicht mehr zu hoffen gewagt hatte, vor der Tür des Geschäftsleiters der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Nürnberg abredegemäß fünf Staatsanwälte einfanden, die aus allen Himmelsrichtungen - einer aus Dortmund, ein anderer aus Freiburg im Breisgau,

der dritte aus Fulda und der vierte aus der Stadt Amberg in der Oberpfalz - angereist waren, um hier mit dem fünften, ihrem Berliner Kollegen, der sie in ihre Aufgabe einweisen sollte, zu gemeinsamem Tun zusammenzutreffen. Soviel zentral gesteuerter Kräfteeinsatz auf bayerischem Boden, das war mehr, als im Zeichen einer föderalistischen Notlösung hatte erwartet werden können. Das Experiment war geglückt, zumindest der Anfang gemacht; ich wollte es kaum glauben, als mich Anfang Januar 1964, einen Tag nach Epiphanie, die Nachricht erreichte.

Es wäre an sich wünschenswert gewesen, wenn sich in gleicher Weise wie in Nürnberg auch die in Düsseldorf, Bielefeld, Würzburg, Neustadt und anderen Orten der Bundesrepublik anstehenden Archivarbeiten hätten durchführen lassen. Für einen solchen Einsatz standen jedoch, wie darzulegen sich erübrigt, nicht genug staatsanwaltschaftliche Kräfte zur Verfügung. Wir waren daher gezwungen zu improvisieren. Wir hatten zunächst daran gedacht, Amtsanwälte und Referendare, Politologen und Historiker, Studenten und ähnliche Hilfskräfte zu den Arbeiten heranzuziehen. Das erwies sich indes in bürokratischer Sicht als so schwierig, daß wir es vorzogen, auf die bewährten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zurückzugreifen. Die Frage war nur, ob es der ohnehin überlasteten politischen Abteilung der Berliner Polizei überhaupt möglich war, zu diesem Zweck soviel Kräfte abzustellen, wie benötigt wurden. Sie hat aber dann wider Erwarten - dank der großzügigen Unterstützung, die mit sehr viel Verständnis für meine Sorgen der Berliner Polizeipräsident persönlich uns hat zuteil werden lassen - in höchst befriedigender Weise gelöst werden können. Die Kriminalbeamten haben uns jedenfalls bei der Auswertung des Archivmaterials, das wir alleine gar nicht zu bewältigen vermochten, außerordentlich wertvolle Dienste geleistet. Sie wurden

jeweils von einem meiner Staatsanwälte so instruktiv in ihre Aufgabe eingewiesen, daß sie nach wenigen Tagen in der Lage waren, selbständig weiterzuarbeiten. So zu verfahren, war zwar in mancher Hinsicht riskant, jedoch mangels ausreichender staatsanwaltschaftlicher Kräfte geboten und, wie sich zeigte, im Ergebnis auch erfolgreich. Wir hätten jedenfalls ohne die Hilfe der Polizei die über 100 000 Gestapo-Akten in so kurzer Zeit nicht sichten und auswerten können.

Wir haben auf diese Weise den Zeitplan, den wir 1963 aufgestellt hatten, im wesentlichen einhalten können. Die große Unbekannte war und ist nach wie vor das Material, das uns aus dem Osten noch erwartet. Ich habe mich, wie Sie wissen, zu diesem Zweck bereits 1964 an den Generalstaatsanwalt in Ost-Berlin gewandt und stehe seit einiger Zeit auch mit der zuständigen Hauptkommission in Warschau in Verbindung. Wiederholt sind meine Mitarbeiter drüben gewesen. Über den Erfolg dieser Bemühungen läßt sich abschließend noch nichts sagen. Der Zeitfaktor spielt auch insoweit eine nicht eben glückliche Rolle.

Immer wieder werden wir an Gottes Mühlen erinnert. Vielleicht ist das gut so. Vielleicht soll das so sein, weil wir sonst zu schnell vergessen könnten, was geschehen ist. Mir liegt hier die Photokopie eines - im Gaswagenprozeß als Beweismittel herangezogenen - Vermerks des RSHA vom 5. Juni 1942 vor; ich will Ihnen aus diesem Aktenstück, das den Stempel "Geheime Reichssache" und - im üblichen Parteideutsch - den Hinweis "Einzigste Ausfertigung" trägt, nur einige Sätze vorlesen:

"Seit Dezember 1941 wurden beispielsweise mit 3 eingesetzten Wagen 97 000 verarbeitet, ohne daß Mängel an den Fahrzeugen auftraten ... Die Beschickung der Wagen beträgt normalerweise 9 - 10 pro m²... Bei einer Verminderung der Stückzahl wird ... eine längere Betriebs-

dauer notwendig, weil die freien Räume auch mit CO angefüllt werden müssen ... Die Beleuchtungskörper sind stärker als bisher gegen Zerstörungen zu sichern ... Aus der Praxis wurde vorgeschlagen, die Lampen entfallen zu lassen ... Es wurde aber in Erfahrung gebracht, daß beim Schließen der hinteren Tür und somit bei eintretender Dunkelheit immer ein starkes Drängen der Ladung nach der Tür erfolgte. Dieses ist darauf zurückzuführen, daß die Ladung ... sich nach dem Licht drängt ... Ferner wurde festgestellt, daß der auftretende Lärm wohl mit Bezug auf die Unheimlichkeit des Dunkels immer dann einsetzt, wenn sich die Türen schließen. Es ist deshalb zweckmäßig, daß die Beleuchtung ... eingeschaltet wird. Auch ist die Beleuchtung ... beim Reinigen des Wageninneren von Vorteil ..."

Die "Stückzahl" betrifft nicht Insekten, sondern Menschen. Um Menschen handelte es sich z.B. auch, als jener Straßburger Professor für Rassenforschung mit Unterstützung des RSHA eine Skelettsammlung anlegte, für die unter den Häftlingen in Lagern, noch lebend, geeignete Exemplare ausgesucht, zweckentsprechend ausgehungert und zu gegebener Zeit nach "Sonderbehandlung", mit Haut überzogen - darauf legte der Professor besonderen Wert -, abredegemäß geliefert wurden.

Das sind nur zwei Beispiele von vielen. Sie dürfen nicht in Vergessenheit geraten.

Anfang vorigen Jahres hatte ich im Auftrage des Berliner Senats 50 junge Attachés des Auswärtigen Amtes offiziell zu begrüßen. Im Rahmen ihres Programms hatten sie eine Fahrt an die Mauer unternommen und anschließend Plötzensee sowie die seinerzeit gerade hier in Berlin veranstaltete Auschwitz-Ausstellung besucht. Was ich diesen jungen Attachés darüber sagte, das möchte ich, um damit zu schließen, hier wiederholen:

Die Mauer, Plötzensee und Auschwitz - das sind harte Tatsachen hier; und harte Tatsachen dort. Aber sie stehen, was nicht vergessen werden sollte, in einem untrennbaren und tieferen Zusammenhang zueinander.

Wir irrenden Menschen und insbesondere auch wir Juristen wissen nicht immer so ganz genau, was Recht ist. Doch was Unrecht, schreiendes Unrecht ist, darüber kann es in bestimmten Fällen unter redlich gesinnten Menschen keine Meinungsverschiedenheit geben. Ein solcher Fall ist Auschwitz; ist Plötzensee. Ein solcher Fall ist auch die Mauer; gewiß. Aber - und das sollten wir in Betracht ziehen - über dieser Mauer steht, unsichtbar zwar, doch transparent, noch ein anderer - unauslöschlicher - Satz; ein banaler Satz, der in der Zeit von Auschwitz und Plötzensee ein sehr geläufiger Satz gewesen ist; darüber steht, erschrecken Sie nicht: "Das danken wir dem Führer."

Von den Stuarts hat man gesagt, sie hätten nichts vergessen, aber auch nichts hinzugelernt. Die Gefahr, daß uns Deutschen das gleiche nachgesagt wird, ist nicht klein. Wie unpopulär die uns zugefallene Aufgabe ist, "die Vergangenheit zu bewältigen", ist allgemein bekannt. Die Vorstellung von der "Beschmutzung des eigenen Nestes" ist weit verbreitet in unserem Vaterland. Von der Notwendigkeit, dieses Nest erst einmal sauber zu machen, ist nur selten die Rede.

"Wohin geht unser Land?" Diese besorgte Frage hat vor einiger Zeit in einer Rede der Regierende Bürgermeister dieser Stadt, Heinrich Albertz, gestellt; und wie mir scheint, ins Schwarze getroffen, als er dazu erklärte: "Es ist offensichtlich in unserem Land noch immer besser, jahrelang aus politischer Überzeugung eine

SS-Uniform getragen zu haben als aus den uns allen bekannten Gründen eine norwegische Uniform."

Das ist gewiß ein bitteres Wort. Aber hat sich, so werden wir uns mit dem Tübinger Soziologen Dahrendorff fragen müssen, unsere Gesellschaftsstruktur mittlerweile "so gewandelt, daß wir heute Unmenschlichkeiten sehen und öffentlich bekämpfen würden?" Dahrendorff lässt uns nicht die geringste Illusion, wenn er selbst darauf antwortet: "Der einzelne macht sich unbeliebt, wenn er humaner ist." Eben deshalb werden wir, um seinem Rat zu folgen, vorerst nicht damit aufhören dürfen, "uns zu beunruhigen". Das bedeutet nicht, daß wir noch heute und für ewige Zeiten "im Büßerhemd einhergehen" müßten. Aber wir werden Gegenwart und Zukunft nur bewältigen, Mauer und Stacheldraht nur überwinden können, wenn wir die Vergangenheit in uns verarbeiten, wenn wir Auschwitz niemals vergessen und so endlich erkennen, endlich etwas "hinzulernen".

So gesehen, kann es in der Tat seinen guten Sinn haben, daß es lange dauert, bis all das, was hinter uns liegt, notdürftig aufgearbeitet ist.

Günther

Witte
Landgerichtsdirektor

48 Bielefeld, den 19. Juni 1967
Bossestr. 17

Sehr geehrter lieber Herr Selle!

Wir haben unsere NSG-Sache gegen Dr. Altenloh, in der Sie uns bis zuletzt wesentlich geholfen haben, am 14. April durch Urteil beendet. Alle vier Angeklagten sind für schuldig befunden worden (Deportation in Kenntnis des Vernichtungszweckes). Wir haben Strafen von 9, 8, 6 1/2 und 5 Jahren Zuchthaus verhängt. Wir haben in allen Fällen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt. Der KdS Altenloh hat nur 8 Jahre erhalten, weil wir ihm von 3 1/2 Jahren Internierungshaft zwei Jahre gutgebracht haben (also statt zehn nur acht Jahre Zuchthaus).

Wir haben sofort nach der Urteilsverkündung einen Bericht an unseren Justizminister verfaßt, in dem wir zusammenfassen, was der Strafrichter in NSG-Sachen von der Organisation der Ermittlungsbehörden erwarten muß.

Ich schicke mit gleicher Post Abschrift dieses Berichts auch an Herrn Severin, mit dem ich am letzten Freitag fernmündlich gesprochen habe.

Dieser Bericht soll Sie über unsere Absichten informieren. Wir wollen nicht kleinlich darüber nachdenken, ob in der Vergangenheit irgendwo Mängel in der Organisation mehr oder weniger verschuldet sind, sondern wir wollen anregen, dafür zu sorgen, daß in der Zukunft vermeidbare Organisationsmängel nicht mehr auftreten. Die NSG-Verfahren sollten schnell und unter Vermeidung unnötiger Kosten beendet werden. Für diese Forderung gibt es eine Fülle von Gründen.

Sie und Herrn Severin zu informieren, erscheint mir aus folgendendem Grunde zweckdienlich:

Ich

Ich habe am letzten Donnerstag (15. Juni) - zusammen mit Herrn Gaebert - meinen Minister, Herrn Dr. Nr. Neuberger, anhand des Berichts über Einzelheiten informiert, die die Grundlage für den Bericht sind. Ich habe Beispiele für die begrenzte Leistungsfähigkeit von Ludwigsburg und der Sonder-Anklagebehörde unseres Landes gegeben und darzulegen versucht, daß diese Begrenztheit nicht nötig wäre, wenn man die Organisation nach richtigen Gesichtspunkten aufgezogen hätte.

Wir haben darauf hingewiesen, daß Ihre Ermittlungsgruppe nach richtigen Gesichtspunkten organisiert und darum vorbildlich ist.

Unser Minister - früher Anwalt und Vertreter der Nebenklage im Treblinka- und Sobiborverfahren, viele Jahre Vorsitzender des Justizausschusses im Düsseldorfer Landtag - scheint entschlossen, unsere Anregungen aufzunehmen und zu prüfen, ob und inwieweit er zur Verbesserung der Organisation beitragen kann. Er wird wahrscheinlich noch in diesem Monat, spätestens Anfang Juli Verbindung mit Ihnen aufnehmen lassen.

Darum schicke ich Ihnen den Bericht. Ich bitte, ihn als persönliche Verschlußsache zu behandeln. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Brief nach Lektüre vernichten würden.

Ich danke Ihnen noch einmal - zugleich im Namen von Herrn Gaebert - für Ihre freundschaftliche Hilfe, die Sie uns geleistet haben, und bin mit freundlichen Grüßen

Ihr



B e r i c h t

über die Erfahrungen des Bielefelder Schwurgerichts
im Bialystok-Prozeß, 5 Ks 1/65.

A. Die Bewältigung der NS-Strafverfahren ist für die deutschen Schwurgerichte eine Aufgabe von großer Verantwortung, Schwierigkeit und Problematik sowie von ganz ungewöhnlichen Ausmaßen. Daß die mit dieser Aufgabe verbundenen psychischen und physischen Belastungen der Beteiligten, denen insbesondere auch die Laienrichter ausgesetzt sind, sogar lebensgefährlich werden können, haben wir erfahren müssen. Alles wird von der Schwierigkeit überragt, noch heute - 23 und mehr Jahre nach den zur Anklage stehenden Taten - feststellen zu müssen, was damals geschehen ist, was die Angeklagten gewußt und gewollt haben.

Die Gerichte haben es kaum zu verantworten,

wenn diese Verfahren erst jetzt zur Anklage reifen,

wenn kein für diese Aufgabe zureichendes materielles und formelles Gesetz vorliegt,

wenn die Rechtslehre sich der Bewältigung der vom geltenden Recht gestellten schwierigen dogmatischen Fragen nicht in wünschenswerter Intensität annimmt.

Die sachgerechte Lösung dieser Aufgabe ist jedoch nach unseren Erfahrungen auch aus dem Bereich der Justiz selbst gefährdet. Mangel an Verständnis für die ganz erheblichen Besonderheiten sowie Anforderungen dieser Verfahren vom Beginn der Ermittlungen an scheint nur

zu verbreitet, ist eigenartigerweise auch nicht leicht abzubauen und erschwert den Weg zu den sachnotwendigen Organisationsformen und Vorentscheidungen. Die Erfahrungsbildung bei den Richtern bleibt auf einen kleinen Kreis beschränkt.

Diesen Gefährdungsumständen im Justizbereich gilt es entgegenzuwirken, und zwar mit aller Kraft, wenn die NS-Strafverfahren einem gerechten Ende zugeführt werden sollen.

Vieles im folgenden Bericht klingt selbstverständlich. Wir wissen, daß es nicht selbstverständlich ist.

B. I. Den Schwerpunkt unseres Strafverfahrens bildete neben einer Reihe von Exzeßtaten die Verschleppung der Juden aus Bezirk und Stadt Bialystok im Januar - Februar 1943 und die endgültige Räumung des Gettos Bialystok im August 1943.

Angeklagt: Der frühere KdS Bialystok Regierungsrat Dr. Altenloh und seine Mitarbeiter: Kriminalrat Heimbach, Kriminalkommissar Errelis, Kriminaloberassistent Dibus.

Vorwurf: Mitwirkung bei den Deportationen der Juden in Kenntnis der Absicht des RSHA, die Juden an den Zielorten Auschwitz und Treblinka töten zu lassen.

Die Frage nach der Kenntnis der Angeklagten bestimmte vor allem Art und Umfang der Beweisaufnahme.

II. Fast fünfjährige Ermittlungen durch Ludwigsburg, Dortmund und den Untersuchungsrichter bis zum Eingang der Anklage am 26.3.1965.

Vorgelegt werden die historisch geordneten Akten in 35 Bänden, vier Leitz-Ordnern mit Urkunden, Karten, Literaturauszügen und zwei Leitz-Ordner mit DC-Unterlagen für die Angeklagten.

Das Urkundenmaterial ist - wie sich später herausstellt -dürftig, lückenhaft, liegt in wichtigen Teilen nur auszugsweise vor, Quellenangaben fehlen häufig.

Die Anklage baut vor allem auf den Zeugenbeweis.

III. Ein halbes Jahr nach Eingang der Anklage Eröffnung des Hauptverfahrens. Richter: Falkner, Hoppe, Bosse, die durch Kammer und vier Schwurgerichtsperioden Mai bis November 1965 belastet waren. BE Hoppe in der Sommerpause für sechs Wochen freigestellt.

Vorgesehener Beginn der Hauptverhandlung Mitte März 1966.

IV. Die Schwurgerichtsbesetzung für 1966 wird am 11. und 21.12.1966 bestimmt. Richter: Witte, Hoppe, Gaebert.

Die Richter werden vom 2.1.1966 an von jeder Kammertätigkeit freigestellt.

Erste Schwurgerichtsperiode 1966 vom 20.1. bis 16.2. Drei Mordfälle mit zehn Verhandlungstagen.

Zweite Schwurgerichtsperiode vom 23.3.1966 bis 14.4.1967 (Bialystok-Prozeß).

Der Ersatzrichter war bis zum Beginn der Hauptverhandlung in seiner Kammer tätig.

V. Ersatzmitglieder des Gerichts: 1 Richter, 2 Geschworene.

Die beiden weiblichen Hauptgeschworenen fallen bis zum Oktober 1966 aus (fiebriger Infekt, Niederkunft).

Der Hauptgeschworene Giese wird am 26.2.1967 von einem Infarkt betroffen.

Ein Hauptgeschworener war durch eine vorausgegangene Operation behindert.

Zwei andere im kaufmännischen Beruf stehende Hauptgeschworene waren häufig saisonbedingten beruflichen Mehrbelastungen ausgesetzt.

VI. Die Problematik des Zeugenbeweises in den erst jetzt stattfindenden Verfahren dieser Art liegt auf der Hand. Es ist deshalb von Anfang an klar: Sie Sache muß soweit wie irgend möglich durch Urkunden aufgeklärt werden.

Das Schwurgericht hat die Suche nach Urkunden von Februar 1966 an systematisch unter Anlegung einer eigenen Urkundenkartei betreiben müssen und betrieben, vom 23. März an neben den Belastungen durch die Hauptverhandlung an jeweils drei Wochentagen.

Aus dem nach der Literaturübersicht bei Henkys beschafften Buch "Faschismus, Getto, Massenmord" des Ostberliner Verlages Rütten und Loening, erschienen im Jahre 1961, ergab sich alsbald, daß ein Archiv der Bialystoker Juden aus der Gettozeit mit Urkunden und Berichten insbesondere des Judenrats von Bialystok gerettet war und sich jedenfalls zum Teil im Jüdischen Historischen Institut in Warschau befand. Durch den - dem Gericht von Dr. Buchheim benannten - historischen Sachverständigen Dr. Scheffler wurde dann bekannt, daß dieses Archiv in wesentlichen Teilen auch in Israel in den Jahren 1947 bis 1962 veröffentlicht worden ist, und zwar in hebräischer sowie jiddischer Sprache. Dr. Scheffler wies uns auch auf die seit dem Jahre 1961 in deutscher Übersetzung vorliegenden Auschwitz-Hefte hin, aus deren Ereignis-Kalendarien sich z.B. die aus dem Bezirk Bialystok nach Auschwitz gegangenen Deportationszüge ergeben.

Es war kein leichter Entschluß, nach diesen Erkenntnissen das Verfahren nicht abzubrechen und die Beschaffung dieser für die Entscheidung unerlässlichen Urkunden auf eigene Faust nebenher zu versuchen.

Es gelang zu einem großen Teil.

Aus Israel, aus dem Auschwitz-Museum, aus Warschau, von Dr. Scheffler aus Berlin, aus dem Bundes-Archiv in Koblenz, dem Institut für Zeitgeschichte in München, dem ITS-Archiv in Arolsen, dem Document-Center in Berlin und dem Urkunden-Archiv der RSHA-Ermittlungsgruppe

des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht - der Ermittlungsbehörde, die uns bei diesen Nachforschungen dank ihrer Organisation eine wichtige Hilfe war - konnten wir bis November 1966 eine erhebliche Anzahl der Urkunden beschaffen, die für die Beweisaufnahme bedeutsam zu sein versprachen. Insgesamt füllen die davon in die Hauptverhandlung eingeführten Urkunden sechs Leitz-Ordner. Von ihnen enthält ein Leitz-Ordner allein die Protokolle und Meldungen des Judenrats in Bialystok sowie das Tagebuch des jüdischen Widerstandsführers im Getto Bialystok: Tenenbaum-Tamaroff, Urkunden, die nur dank der aufopfernden Mitarbeit von Frau Dr. Bloch und des Dozenten Stähli innerhalb von 1 1/2 Monaten übersetzt werden konnten.

Ohne dieses Material des Bialystoker Untergrund-Archivs, ohne die Auschwitz-Hefte mit den anderen Urkunden aus dem Auschwitz-Museum, ohne die Akten der Rüstungsinspektion Königsberg I aus dem Bundesarchiv in Koblenz, ohne einige besonders wichtige Urkunden über die Befehle Himmlers und Müllers im Dezember 1942 sowie ohne die zahlreichen Urkunden aus dem Document-Center in Berlin - um nur den wichtigsten Teil des beschafften Materials zu skizzieren - hätte der Prozeß nicht sachgerecht entschieden werden können.

Dabei mußte sich das Gericht auf das unbedingt Wesentliche beschränken und mußte im übrigen einen großen Teil der einschlägigen jüdischen Urkunden und Literatur von Yad Vashem ungenutzt lassen. Die Beschaffung der polnischen Urteile gegen die KdS-Angehörigen Friedel und Macholl aus Warschau stieß auf für uns in der Kürze der Zeit nicht überwindbare Schwierigkeiten.

VII. Die Entschädigungsakten für sämtliche jüdischen Zeugen mußten erst vom Gericht ermittelt und beschafft

werden. Ihre Verwertung in Verfahren dieser Art wird kaum jemals zu umgehen sein.

VII. Umfassende Auskünfte über die Verfahren, an denen die Zeugen, insbesondere die Gestapo- und SS-Zeugen, beteiligt gewesen sind, lagen nicht vor. Sie waren ebensowenig zu erhalten wie etwa Sammelakten über die Aussagen dieser Zeugen in anderen Verfahren. Hier konnte uns nur die RSHA-Ermittlungsgruppe in Berlin bezüglich der ehemaligen RSHA-Angehörigen helfen. Davon z.B., daß gegen Dr. Altenloh und auch gegen Errelis andere Ermittlungsverfahren liefen, die sehr wohl für uns wichtig sein konnten, erfuhr das Schwurgericht erst während der Hauptverhandlung.

Bei diesem Ausschnitt der Erfahrungen mag es bewenden. Er kann erheblich erweitert werden.

C. An die Vorbereitung der künftigen Verfahren dieser Art sind nach allem folgende Forderungen zu stellen:

I. Personelle Forderungen:

1. Die Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hat, muß - am besten sofort nach Eingang der Akten - mit allen drei Richtern freige stellt werden: Der Umfang des tatsächlichen und die Schwierigkeit des rechtlichen Prozeßstoffes sowie die kritische Prüfung der vorgelegten Urkunden und die sorgfältig zu prüfende Frage nach der Ergänzungsbefürftigkeit der Beweismittel macht diese außergewöhnliche Maßnahme notwendig.
2. Die Richter der Hauptverhandlung müssen die Richter der eröffnenden Kammer sein.
3. Auch der Ersatzrichter braucht - zwischen Terminsverfügung und Hauptverhandlung - ausreichende Zeit zur Einarbeitung.
4. Die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts dürfen durch Vorschaltung einer Schwurgerichtsperiode - mit dem Zweck, den Einwand eines "Sonder-Schwurgerichts" zu entkräften - nicht belastet werden.
5. Die Besetzung des Schwurgerichts mit Ersatzgeschworenen und Ersatzrichtern hängt ab:
 - a) von der geschätzten Verfahrensdauer. Eine vielleicht zutreffende Schätzung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 + 2 erfüllt sind;
 - b) von Geschlecht, Alter, Beruf und Gesundheitszustand der Hauptgeschworenen;
 - c) von Belastbarkeit und Einsatzfähigkeit der(s) Ersatzrichter(s) (Erhebliche Mitarbeit während der Hauptverhandlung unerlässlich).

II. Sachliche Forderungen:

1. Gliederung und Inhalt der Akten:

Die im normalen Strafverfahren übliche, historische Aktenführung ist absolut unzulänglich: Akten mit 30 - 40 Leitz-Ordnern, historisch aufgebaut, sind keine taugliche Arbeitsgrundlage.

Neben den historisch aufgebauten Akten sind dem Gericht zumindest vorzulegen:

- a1) : alle Einlassungen eines jeden Angeklagten in je einem Sonderband, der zusätzlich zu enthalten hat:
 - : alle beigezogenen Aussagen, die der Angeklagte in anderen Verfahren als Beschuldiger, Angeklagter oder Zeuge gemacht hat;
 - : die vollständigen DC-Unterlagen.
- a2) : die Erklärung der Staatsanwaltschaft: in welchen anderen Ermittlungs- oder Strafverfahren der Angeklagte beteiligt ist oder war (genaue Bezeichnung des Verfahrensgegenstandes)
 - oder
 - daß keine anderen Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Angeklagten schweben oder geschwebt haben.
- b1) : alle Vernehmungen eines jeden Zeugen in einem Sonderband, der zusätzlich zu enthalten hat:

- : alle beigezogenen Aussagen, die der Zeuge in anderen Verfahren als Zeuge, Beschuldigter oder Angeklagter gemacht hat;
- : bei jüdischen Zeugen: sämtliche Entschädigungsakten (als Anlage zum Sonderband);
- : bei deutschen Gestapo- und SS-Zeugen: die DC-Unterlagen, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sein können (Erinnerungsstützen für zeitliche Einordnung, Überprüfung der Glaubwürdigkeit);

b2) : die Erklärung der Staatsanwaltschaft:

- : in welchen anderen Ermittlungs- oder Strafverfahren der Zeuge als Beschuldigter beteiligt ist oder war (genaue Bezeichnung des Gegenstandes, evtl. Ausgang des Verfahrens)

o d e r

- : daß gegen den Zeugen keine Ermittlungs- oder Strafverfahren schwelen oder geschwobt haben

u n d

- : in welchen anderen Verfahren (Gegenstand?) der Zeuge zeugenschaftlich gehört worden ist.

c1) : Urkunden sowie in- und ausländische Literatur in Sonderbänden

- : nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet,
- : mit einem genauen - jede Urkunde, jedes Buch pp erfassenden - Inhaltsverzeichnis,

- : die Urkunden nur vollständig, möglichst in Fotokopie, in jedem Falle mit Quellenangaben,
 - : die für die Anklage bedeutsame in- und ausländische Literatur im Original, mit vollständiger autorisierter Übersetzung einschließlich aller Anmerkungen;
- c2) : ein vollständiges Verzeichnis der zu der historischen Tat dieses Verfahrens erschienenen Veröffentlichungen im In- und Ausland, mit der Erklärung, daß und mit welchem Ergebnis sie geprüft worden sind;
- c3) : die Erklärung der Staatsanwaltschaft, welche Archive sie berücksichtigt hat: Negativ-Attest erforderlich.

2. Ausbau einer Dokumentations-Zentrale mit zumirdest folgenden Einrichtungen und Aufgaben:

- a) eine umfassende Kartei
 - für alle Urkunden aus der NS-Zeit, die für diese Verfahren überhaupt von Bedeutung sein können,
 - für die entsprechende in- und ausländische Literatur,
 - mit genauen Quellenangaben und den Hinweisen, ob und wie Urkunde oder Buch zu beschaffen ist.
- b) Erwerb, Übersetzung und Sammlung der bislang in deutscher Sprache noch nicht vorliegenden und in der Bundesrepublik noch nicht erhältlichen Literatur (Vollständigkeit, mehrere Exemplare);

- c) Sammlung aller Urteile, Anklagen und Einstellungsverfügungen in NS-Strafverfahren (mehrere Exemplare), mit entsprechender Kartei;
- d) Sammlung aller wissenschaftlichen Aufsätze und Abhandlungen zu den schwierigen rechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Entscheidung dieser Verfahren auftauchen, dazu die entsprechende Kartei;
- e) Sammlung aller in NS-Verfahren erstatteten Gutachten der historischen Sachverständigen mit entsprechender Kartei;
- f) eine vollständige Kartei mit Übersichten, an welchen Verfahren jeweils Beschuldigte und Zeugen beteiligt waren und zwar als Zeugen, Beschuldigte oder Angeklagte;
- g) Beiziehung der Vernehmungsniederschriften aus allen Verfahren eines jeden Beschuldigten oder Zeugen, falls die Staatsanwaltschaft seine Beteiligung an einer künftigen Hauptverhandlung vorsieht;
- h) freie Benutzbarkeit dieser Einrichtungen für alle mit NS-Verfahren befaßten Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Richter und historischen Sachverständigen.

D. Die dargelegten Umstände haben uns betroffen gemacht. Wir haben Anlaß zu der Besorgnis, sie könnten kein Einzelfall sein. Organisationsänderungen erscheinen uns unerlässlich. Das ohnehin über allem schwebende "Zu spät", wie Friesenhahn auf dem Essener Juristentag zutreffend gesagt hat, sollte ihre Einführung beschleunigen.

Es wäre zu wünschen, daß unsere Erfahrungen bei den Richtern, die derartige Hauptverfahren zu eröffnen haben, bekannt sind. Sie wären dann vielleicht gegenüber den Gefahren einer unveränderten Verfahrensvorbereitung der geschilderten Art gewappnet.

Bielefeld, den 27. April 1967

(Witte) (Dr. Gaebert)
Landgerichtsdirektor Landgerichtsrat

Der Senator für Justiz
GeschZ.: 1223/1 - IV/A.2

1 Berlin 62-Schöneberg, den 28. Okt. 1970
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 3344

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht



Betrifft: Austausch grundsätzlicher Entscheidungen der Oberlandesgerichts nach §§ 23 ff EGGVG auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Strafvollzuges.

Bezug: Meine Verfügung vom 31. Oktober 1962

1 Anlage

In der Anlage übersende ich einen Abdruck des Beschlusses des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. September 1970 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Staatsanwälte Ihres Geschäftsbereichs in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang.

Im Auftrage

Dr. Duske

1. Rora Jendroß mit B zur
geme. Abstimmung des aml. Beschl.

2. H OSA Selle mit B zu schenkt R mit
mit B, der aml. Beschl. den
Scl des Abt. 5 bekundet.

3. H Dörz mit B zu W

B. 29.10.70

Beglaubig.

Tauberf
Vereinigungs

1223/1 88771

Kle

Abschrift

Oberlandesgericht Stuttgart

2. Straf-Senat

Aktenzeichen:

2 VAs 87/70
110 AR 1265/66 Zentr.St.d.Landes-
justizverwaltungen Ludwigsburg

Beschluß

Mitwirkende:

SenPräs.Dr.Hänle,
OLGRat Dr.Gündner,
OLGRätin Dr.Schlüter

vom 10. September 1970

in der Justizverwaltungssache
betreffend Dr. Günther S t i e r ,
Hildesheim, Felsstr. 50 a,
-vertreten durch die Rechtsanwälte
Dr.Giesecke und Lampe, Hildesheim,
Bernwardstr. 28 -
wegen Erteilung einer Auskunft.

Der Betroffene wird in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Antragsfrist nach § 26 EG GVG wiedereingesetzt.

Der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gegen
den Bescheid der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltun-
gen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in
Ludwigsburg vom 10.Februar 1967 wird als unbegründet verworfen.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens vor den Ver-
waltungsgerichten und dem Oberlandesgericht.

Der Geschäftswert wird auf 3.000.-- DM festgesetzt.

G r ü n d e .

I.

Der Betroffene hatte im Jahre 1966 bei dem Ausgleichsamt der
Stadt Hildesheim Kriegsgefangenenentschädigung beantragt. Das
Amt forderte zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen im Wege

der Amtshilfe bei der Zentralen Stelle eine Auskunft über den Betroffenen an, die darauf am 11.8.1966 folgendes mitteilte:

"Dr. S t i e r wird in den hiesigen Unterlagen nicht als Angehöriger des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes geführt. Er gehörte jedoch zur Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums und hat als Vertreter dieser Dienststelle an der Konferenz vom 27.10.1942 im Reichssicherheitshauptamt Abteilung IV B 4 über die Sterilisierung jüdischer Mischlinge und die Auflösung deutsch-jüdischer Mischehen teilgenommen. Insoweit dürfte es zweckmässig sein, daß Sie beim Generalstaatsanwalt in Berlin, der ausschliesslich die Ermittlungen hinsichtlich der Vorgänge im Reichssicherheitshauptamt führt, nochmals betreffend einer Belastung Dr. S t i e r s Rückfrage halten.

Bei dem Generalstaatsanwalt in Berlin ist auch ein Vorgang 3 P (K) Js 78/61 vorhanden, über den hier keine weiteren Erkenntnisse vorliegen."

Der Betroffene beanstandete die Mitteilung als unvollständig und irreführend und verlangte eine Richtigstellung dahin, daß er nicht beim Reichssicherheitshauptamt tätig gewesen sei, und daß er die Sitzung vom 27.10.1942 vorzeitig verlassen habe. Die Zentrale Stelle lehnte dies mit Schreiben vom 10.2.1967 ab. Das Justizministerium Baden-Württemberg als ihre Fachaufsichtsbehörde teilte dem Betroffenen mit Schreiben vom 10.8.1967 mit, daß es nach Prüfung des Falls keinen Anlass zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht habe.

Am 9.11.1967 erhob der Betroffene Verwaltungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bei dem Verwaltungsgericht Hannover, das die Sache durch Urteil vom 22.1.1969 zuständigkeitsshalber an das Verwaltungsgericht Stuttgart verwies. Dieses Gericht erklärte durch rechtskräftiges Urteil vom 10.12.1969 den Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten für unzulässig und verwies den Rechtsstreit vor das Oberlandesgericht Stuttgart - Strafsenat.

Der Sachantrag des Betroffenen geht dahin,

- 1.) den ablehnenden Bescheid des Beklagten vom 10.8.1967 aufzuheben,
 - 2.) den Beklagten zu verpflichten, die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen anzuweisen,
- a) ihre Auskunft vom 11.8.1966 an die Stadt Hildesheim wie folgt zu berichtigen:

"Im Reichssicherheitshauptamt Abt. IV B 4 haben in den Jahren 1942/43 5 Konferenzen über die Sterilisierung jüdischer Mischlinge und die Auflösung deutsch-jüdischer Mischehen stattgefunden.

Für alle Konferenzen liegen vollständige Teilnehmerlisten vor. Nur auf einer dieser Listen, nämlich der vom 27.10.1942, ist der Name von Dr. Stier erwähnt. Nachforschungen haben ergeben, daß Dr. Stier auch an dieser Konferenz nicht während der ganzen Zeit teilgenommen, sondern die Sitzung vorzeitig verlassen hat.

Es liegen auch keinerlei Erkenntnisse vor, daß Dr. Stier im Rahmen seiner Tätigkeit beim Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums oder in anderem Zusammenhang an verbrecherischen Maßnahmen gegen Juden, jüdische Mischlinge, KZ-Häftlinge oder dergleichen beteiligt war.

Herr Dr. Stier war im Zivilberuf Verwaltungsjurist im öffentlichen Dienst, der nach TOA (gleich heute BAT) bezahlt wurde. Militärisch gehörte er als Leutnant der Reserve der Wehrmacht an."

- b) bei etwaigen späteren Anfragen eine Auskunft nur dahingehend zu erteilen, daß keine Erkenntnisse vorliegen, welche den Verdacht begründen, daß der Kläger an verbrecherischen Maßnahmen des Naziregimes beteiligt war.

Zur Begründung liess der Betroffene vortragen, daß die Auskunft sein vorzeitiges Verlassen der Konferenz nicht angeführt habe, erwecke sie ein falsches Bild seiner Beteiligung. Man müsse nämlich aus ihr schliessen, daß er auch an der Beschlussfassung beteiligt gewesen sei, was eben nicht zutrifft. Er habe nicht einmal von ihrem Ausgang Kenntnis erhalten. Von einer "Teilnahme" im eigentlichen Wortsinne könne deshalb keine Rede sein. Durch die unvollständige und damit falsche und deshalb rechtswidrige Auskunft werde in sein Persönlichkeitsrecht eingegriffen, denn sie sei geeignet, sein Ansehen zu mindern. Im übrigen bezweifelt er, daß die Zentrale Stelle

überhaupt Auskünfte erteilen darf, die nicht unmittelbar die Strafverfolgung betreffen. Zur Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs ist der Kläger der Ansicht, daß es sich bei seinem Begehren um einen Leistungsantrag, nicht um ein Vorgehen gegen einen Verwaltungsakt handele. Nur die Anfechtung von Verwaltungsakten im technischen Sinne aber sei durch § 179 VwGO in Verbindung mit §§ 23 ff EG GVG den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Abgesehen davon erstrecke sich die Bindungswirkung des Urteils vom 22.1.1969 auch auf die sachliche Zuständigkeit, zumal das Urteil rechtskräftig sei.

Die Justizverwaltung trat dem Antrag entgegen, da der Betroffene keinen Anspruch habe, daß die Zentrale Stelle angewiesen werde, eine bestimmte Auskunft zu geben; im übrigen sei die Auskunft rechtmässig im Wege der Amtshilfe und inhaltlich richtig erteilt worden.

II.

Die Verweisung durch das Verwaltungsgericht Stuttgart bindet den Senat insofern, als in dem Urteil der Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten verneint ist. Sie würde ihn nicht hindern, die Sache aus anderen Gründen weiterzuverweisen; dazu besteht jedoch kein Anlass. Die Zentrale Stelle ist, wie der Senat schon früher entschieden hat (2 VAs 79/69), eine Justizbehörde, die mit Aufgaben der Strafrechtspflege befasst ist. Die Verweigerung der von dem Betroffenen begehrten Berichtigung ist eine Maßnahme, die die Zentrale Stelle zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf diesem Gebiet getroffen hat. Sie betrifft die Frage, ob, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt eine Auskunft aus dem strafrechtlichen Vorermittlungsverfahren gegen den Betroffenen zu erteilen sei. Maßgebend für den Charakter dieser Maßnahme - ob strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich - ist nicht, für welche Behörde sie bestimmt ist, sondern von welcher Behörde sie

ausgeht. Ob diese Maßnahme einen Verwaltungsakt im herkömmlicher Sinne oder ein blosses Verwaltungshandeln darstellt, kann dahinstehen, da auch blosses Verwaltungshandeln, soweit es den Bürger in einem Recht nach § 23 EG GVG verletzt, nachprüfbar ist (vgl. 2 VAs 79/69). Der Senat ist deshalb mit dem Verwaltungsgericht der Auffassung, daß der Justizverwaltungsrechtsweg nach § 23 EG GVG gegeben ist.

Gegenstand des Verfahrens ist indessen nicht, wovon bisher ausgegangen wurde, das Schreiben des Justizministeriums vom 10.8.1967, sondern der ablehnende Bescheid der Zentralen Stelle vom 10.2.1967. Die Erklärung der Dienstaufsichtsbehörde, nicht einschreiten zu wollen, ist kein Verwaltungsakt und auch keine Maßnahme i.S. des § 23 EG GVG (vgl. Eyermann-Fröhler VwGO 4. Aufl. § 42 Rdn 54 m.Nachw.-OLG Stgt 2 VAs 25/63). Sie verletzt den Betroffenen auch nicht selbstständig in einem Recht, weil auf ein dienstaufsichtliches Einschreiten einer Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht und der vorliegende Fall insoweit auch keine Besonderheit aufweist, auf die sich eine Rechtsverletzung ausnahmsweise gründen liesse (vgl. OLG Stgt NJW 64, 1382).

Der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung muss daher nach seinem Sinn und Zweck dahin umgedeutet werden, daß er sich gegen die Weigerung der Zentralen Stelle richtet, die in dem Schreiben vom 10.2.1967 zum Ausdruck gekommen ist. Insoweit ist die einmonatige Antragsfrist des § 26 EG GVG allerdings versäumt. Sie begann mit der schriftlichen Bekanntgabe der Weigerung (BGH NJW 63, 1769) und lief auch, ohne daß eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt war (Kleinknecht StPO 29. Aufl. Anm. 5 vor § 23 EG GVG n.Nachw.).

Der Betroffene konnte jedoch nach § 26 EG GVG in den vorigen Stand gegen diese Fristversäumung wiedereingesetzt werden. Der Senat erkennt in ständiger Rechtsprechung an, daß die Monatsfrist auch durch Einreichung einer Klage bei einem Verwaltungsgericht gewahrt wird, und zwar selbst dann, wenn dieses örtlich unzuständig ist (ebenso für das Verfahren

innerhalb der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit Eyermann-Fröhler aaO § 83 Rdnr. 17; VGH Kassel NJW 65, 603). Die Verspätung dieser Klage gereicht dem Betroffenen nicht zum Verschulden, weil ihm keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt war und er von sich aus kaum auf den Gedanken kommen konnte, hier sei ein anderer Rechtsweg als der zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten gegeben; auch ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten, das einer Wiedereinsetzung grundsätzlich entgegenstünde (vgl. Kleinknecht aaO. § 26 Anm. 3 B), ist hier, auch wenn an die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts hohe Anforderungen gestellt werden, ausnahmsweise nicht gegeben, weil es sich bei dem Justizverwaltungsrechtsweg um ein verhältnismässig neues Verfahren handelt, das in der Praxis, abgesehen von Strafvollzugssachen, eine geringe Rolle spielt, und weil in der Literatur über die hier auftauchenden Fragen kaum etwas zu finden ist.

Die Wiedereinsetzung konnte gemäss § 26 Abs. 3, S. 4 EG GVG ohne Antrag bewilligt werden, weil die versäumte Rechtshandlung, nämlich die Klageerhebung, die hier den Antrag ersetzt, bereits, und zwar vor Ablauf der Jahresfrist des § 26 Abs. 3 EG GVG, stattgefunden hat und die damit anhängig gewordene Rechtssache inzwischen durch Verweisung in den richtigen Rechtsweg gelangt ist.

III.

In der Sache kann der Antrag jedoch keinen Erfolg haben, weil der Betroffene durch die beanstandete Verwaltungsmaßnahme nicht in einem ihm zustehenden Recht verletzt ist.

Die Zentrale Stelle war nach Art. 35 GG verpflichtet, der Stadtverwaltung Hildesheim die verlangte Auskunft im Wege der Amtshilfe zu erteilen. Wenn ein Gesetz, wie hier, einen Entschädigungsanspruch unter bestimmten Voraussetzungen versagt, so muss die Festsetzungsbehörde berechtigt

sein, über das Vorliegen solcher Voraussetzungen von derjenigen Behörde, die über einschlägige Vorgänge verfügt, Auskunft zu verlangen. Für den vorliegenden Fall ergibt sich das u.a. auch aus den von den Bundesländern einheitlich erlassenen Richtlinien für das Strafverfahren, deren Bestimmungen über Akteneinsicht und Aktenauskunft im vorbereitenden Verfahren auf die Zentrale Stelle als eine in die Organisation der Staatsanwaltschaft eingebaute besondere Ermittlungsbehörde anzuwenden sind; nach Nr. 186 Abs.1 in Verb. mit Nr. 190 Abs.1 dieser Richtlinien erhalten Behörden, die ein "berechtigtes Interesse" haben, "regelmässig" Auskunft. Das Ausgleichsamt der Stadt Hildesheim hatte ein solches berechtigtes Interesse im Hinblick darauf, daß nach § 8 Abs.1 Nr.1 des Kriegsgefangenen Entschädigungsgesetzes (Fassung vom 1.9. 1964, BGBI. I 696) auf eine Entschädigung keinen Anspruch hat, wer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft in vorwerfbarer Weise Vorschub geleistet hat. Besondere Rechtsgründe, die der Auskunft im vorliegenden Falle entgegengestanden hätten, sind nicht ersichtlich.

Eine Rechtsverletzung könnte hiernach nur darin liegen, daß die Auskunft inhaltlich unzutreffend und deshalb der Berichtigung bedürftig gewesen wäre.

Das ist nicht der Fall. Der wesentliche Inhalt der Auskunft besteht darin, daß der Betroffene zur Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums gehörte und in dieser Eigenschaft am 27.10.1942 an einer Konferenz im Reichssicherheitshauptamt über die Sterilisation jüdischer Mischlinge und die Auflösung deutsch-jüdischer Mischehen teilgenommen habe. Der Betroffene bestreitet nicht, daß die Mitteilung insoweit den Tatsachen entspricht. Er meint aber, sie sei unvollständig und deshalb irreführend. Sie habe nichts darüber enthalten, daß im Reichssicherheitshauptamt in den Jahren 1942 und 1943 insgesamt fünf Konferenzen über das Thema der deutsch-jüdischen Mischlinge und Mischehen stattgefunden hätten, von denen er nur in der einen anwesend

gewesen sei, und daß er diese Sitzung vorzeitig verlassen habe, ohne an einer Beschlussfassung teilzunehmen.

Der Senat vermag der Auffassung, daß dem Betroffenen dadurch Unrecht geschehen sei, nicht beizutreten. Die Zentrale Stelle war nicht verpflichtet anzugeben, daß noch andere Konferenzen ohne den Betroffenen stattgefunden hätten, und ebensowenig daß er sich vorzeitig aus der Konferenz vom 27.10.1942 entfernt habe; von dem letzteren Vorgang behauptet der Betroffene zudem selbst nicht, daß die Zentrale Stelle davon Kenntnis gehabt habe. Aus dem Hinweis der Zentralen Stelle auf einschlägige Vorgänge bei dem Generalstaatsanwalt in Berlin ging im übrigen hervor, daß die Zentrale Stelle ihre Auskunft selbst nicht als vollständig und abschliessend betrachtet wissen wollte, sondern es der anfragenden Behörde überliess, im Bedarfsfalle dort weiterzuforschen.

Es kann hiernach nicht festgestellt werden, daß die Auskunft ein Recht des Betroffenen verletzt habe; daraus folgt, daß der Betroffene auch keinen Anspruch auf Zurücknahme, Berichtigung oder Ergänzung der Auskunft haben kann und ebenso, daß eine Anweisung an die Zentrale Stelle für ihr künftiges Verhalten nicht in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 30 Abs.1 EG GVG; der Geschäftswert wurde nach § 30 Abs.3 EG GVG i.V. mit § 30 Abs.3 und 2 KostO festgesetzt.

gez. Hänle Gündner Schlüter

Ausgefertigt

Siegel

gez. Schroth
Justizobersekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19, den 20. Juli 1963
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 34 03 71 (968 290)

1 AR 123/63
3 P (K) AR 9/63

Tele-Nr. 413 /63 VS-NFD

Herrn
Senator für Justiz
- persönlich o.V.i.A. -

Betrifft: Vorermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Hordes.

Mündliche Anordnung vom 18. Juli 1963.

Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt S e l l e .

Anlagen: 25 Berichtsdoppel.

I. Die bisher geleistete Arbeit diente vor allem der Feststellung des beim ehemaligen RSHA tätig gewesenen Mitarbeiterstabes sowie der Ermittlung der genauen Personalien, insbesondere des jetzigen Aufenthaltsortes der als Beschuldigte oder Zeugen in Betracht kommenden Personen. Ausgewertet wurden folgende Unterlagen, die es ermöglichten, bisher karteimäßig mehr als 2.000 Personen, vorwiegend gehobener Dienstgrade, zu erfassen:

1. Die Geschäftsverteilungspläne des RSHA aus den Jahren 1940, 1941, 1943 und Dezember 1944.

2. Eine von Rechtsanwalt Seidel in dem Strafverfahren gegen Huppenkothen (1 Ks 21/50 des Landgerichts München I, das sich mit den Vorgängen des 20. Juli 1944 befaßte) eingereichte Fahndungsliste der Alliierten, die Namen und Arbeitsgebiete von etwa 600 ehemaligen Angehörigen des Amts IV des RSHA (Gestapo) enthält.

3. Adressenmaterial aus den Unterlagen des ehemaligen SS-Hauptsturmführers Martin Junghans, der im Jahre

1960 bei der Bundesversicherungsanstalt für Ange-
stellte (Bfa) tätig war und dort in einschlägigen
Vorfällen Zeugen vermittelte.

4. Die Akten der in Berlin abhängig gewesenen Ermitt-
lungs- und Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige
von Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos, bei denen
es sich teilweise um Mitarbeiter des RSHA handelt,
die bei diesen Einheiten ihren sogenannten "Front-
dienst" ableisteten.
5. Die Strafanzeige des Christoph Harlan (vom 4. Juni
1960), der sich längere Zeit in Polen mit der Durch-
sicht von Dokumenten aus dem "3. Reich" beschäftigt
hatte und auf Grund seiner hierbei gewonnenen Er-
kenntnisse etwa 270 Personen, darunter mehrere An-
gehörige des ehemaligen RSHA, strafbarer Handlungen
beschuldigte.
6. Die Aufstellungen der zentralen Stelle der Landes-
justizverwaltungen in Ludwigsburg über personelle
Zusammensetzung und Einsatzorte von Einsatzgruppen
und Einsatzkommandos in Polen und der Sowjetunion.
7. Die Telefonverzeichnisse des ehemaligen RSHA aus
den Jahren 1942 und 1943.
8. Ein Stellenplan aus den Beständen des Geheimen
Staatsarchivs in Berlin-Dahlem, der die perso-
nelle Besetzung und höhere Personalangaben der
Mitarbeiter des Geheimen Staatspolizeiamts und
der Staatspolizeileitstelle Berlin - Stand 1935 -
enthält. Unter diesen befindet sich eine Viel-
zahl von Personen, die später in dem - im September
1939 gegründeten - RSHA führende Positionen inne-
hatten.

III. Bei der in Aussicht genommenen weiteren Ermittlungsarbeit ist davon auszugehen, daß eine Überprüfung des ~~g e s a m t e n~~ Mitarbeiterstabes des ehemaligen RSHA schon wegen der Vielzahl der dazu gehörenden Personen nicht möglich sein wird und überdies nicht erfolgversprechend ist, weil im RSHA u.a. auch Abteilungen bestanden, die sich z.B. ausschließlich mit reinen Verwaltungsaufgaben sowie Forschungs- und Archivfragen befaßten. Es empfiehlt sich daher, die Vorermittlungen schwerpunktartig auf diejenigen Abteilungen zu beschränken, bei denen bereits wegen ihrer Zielrichtigung nicht zweifelhaft sein kann, daß Tötungsdelikte begangen worden sind. Im einzelnen kommen hierfür folgende ~~s i e b e n~~ Referate bzw Institutionen in Betracht:

1. Die für die Anordnung von "Sonderbehandlungen" zuständige Abteilung. In diesem Zusammenhang wird auch die Vernichtung russischer Kriegsgefangener (Kommissarbefehl usw) zu erörtern sein.
2. Das Schutzhäftreferat, das den politischen Abteilungen der Konzentrationslager verstand und, über diese, Befehle zur Tötung von politischen Gegnern gegeben haben dürfte. Das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, das allgemein für die Konzentrationslager zuständig war, befaßte sich in erster Linie nur mit der Auswahl der SS-Wachmannschaften, der Ausbeutung der Arbeitskraft der Gefangenen sowie mit sonstigen wirtschaftlichen Fragen.
3. Der beim RSHA gebildete Einsatzkommändostab, der die Einsätze und Massentötungen der Einsatzgruppen und -kommändos zentral geleitet und befohlen haben dürfte. Geringe Ansätze für Ermittlungen in dieser Richtung sind bereits bei

der Zentralen Stelle in Ludwigsburg vorhanden; diese Erörterungen sind jedoch über ein Anfangsstadium nicht hinausgekommen.

4. Die Abteilung "Vorbeugung" im Amt V des RSHA, die sich mit der Vernichtung von Asocialen und Zigeunern befasste.
5. Das Judenreferat Eichmanns, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Vernichtung der damals in Deutschland ansässigen Juden. So weit feststellbar, sind in dieser Richtung bisher von keiner Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik oder West-Berlins Ermittlungen angestellt worden. Alle auf diesem Gebiet abgeschlossenen oder noch anhängigen Verfahren haben sich lediglich mit der Vernichtung der außerhalb Deutschlands lebenden Juden befasst (so z.B. der bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. gegen Hunsche und Krusey anhängige Vorgang 4 Ja 919/53, der nur die Vernichtung der in Ungarn lebenden Juden betrifft).
6. Das Referat "Politische Kirchen", das gegnerische kirchliche Kreise verfolgte und liquidierte; so insbesondere eine Vielzahl polnischer Geistlicher sowie Anhänger der Sekte "Zeugen Jehovas". Anhand von bekannten Einzelfällen, wie z.B. dem des Probstes Lichtenberg, dürfte hier noch eine erfolgversprechende Aufklärung möglich sein.
7. Die Abteilung "Marxismus/Kommunismus". Gerade in diesem Punkt versprechen die Ermittlungen besonders deshalb Erfolg, weil sich in Koblenz, einer Auskunft des Archivrats Dr. Boberach vom dortigen Bundesarchiv aufgezeigt, die fast vollständigen Akten dieser Abteilung befinden, die eine Fülle von Material ent-

halten, insbesondere zahlreiche Einzelfälle der Vernichtung politischer Gegner ausweisen sollen.

In den vorliegenden Vorgang brauchen n i c h t mehr einbezogen zu werden die sogenannte "Gaswagenabteilung" im Amt II und das Referat "Chemie und Biologie" im Amt V des RSHA, das u.a. die Giftgase für die Gaskammern der Konzentrationslager herstellte und lieferte. Das "Gaswagenreferat" ist bereits in dem Verfahren gegen Pradel u.a. bei der Staatsanwaltschaft Hannover (2 Js 299/60) Gegenstand eingehender Ermittlungen gewesen, während das Referat "Chemie und Biologie" in den verschiedenen Verfahren gegen den ehemaligen Leiter Dr. Widmann ausreichend erörtert worden ist.

Soweit sonstige Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA anhängig waren bzw noch anhängig sind, betreffen sie immer nur kleinere Teilgebiete bzw bestimmte Personen, ohne auf die größeren Zusammenhänge im RSHA einzugehen. An solchen Vorgängen wären insbesondere zu nennen die Verfahren gegen den Referatsleiter IV E 1 Kurt Lindow in Frankfurt/M (54 Js 4/50), gegen Angehörige des Amtes VI des RSHA bei der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf (8 Js 5279/61), gegen den Leiter des Amtes I des RSHA Bruno Streckenbach in Hamburg (141 Js 747/61) und gegen Dr. Rudolf Bilfinger aus dem Amt II des RSHA, das bei der Staatsanwaltschaft in Stuttgart (14 Js 873/60) anhängig ist und das auch Fragen der Anordnung von "Sonderbehandlungen" berührt.

Die Bearbeitung der angeführten s i e b e n Schwerpunkte muß unter den gegebenen Umständen g l e i c h - s e i t i g in Angriff genommen werden. Erst einen Komplex eingehend zu erörtern und dann von diesem her weiter in die Breite zu gehen, dürfte sich schon

wegen des Zeitdrucks verbieten, unter dem im Hinblick auf die - im Mai 1965 eintretende - Strafverfolgungsverjährung die gesamte Ermittlungstätigkeit zwangsläufig steht (kann doch kaum damit gerechnet werden, daß - wie kürzlich in Österreich - auch der Bundesgesetzgeber die Verjährungsfrist verlängert).

III. An Unterlagen, die im Zuge des Gesamtverfahrens durchgearbeitet werden müssen, bietet sich vorerst folgendes Material an:

- a) Akten der Ermittlungs- bzw Strafverfahren, in denen die beim BSHA herrschenden Verhältnisse bereits erörtert worden sind oder die sich gegen Personen gerichtet haben, die Mitarbeiter dieses Amtes gewesen sind. Das letzte wird bei der Mehrzahl der sogenannten Einsatzgruppenprozesse der Fall sein, weil, wie bereits ausgeführt (I 4), die BSHA-Angehörigen ihren "Frontdienst" in der Regel bei den Einsatzgruppen oder -kommandos abgeleistet haben. Weiterhin dürften hierzu aber auch z.B. die Akten des augenblicklich beim Bundesgerichtshof anhängigen Pelfe-Verfahrens zählen.
- b) Da ohne Vorlage von beweiskräftigen Dokumenten kaum mit Geständnissen oder auch nur belastenden Zeugenaussagen gerechnet werden kann, kommt es entscheidend darauf an, solche Unterlagen zu beschaffen, d.h. sie aus den zu sichtenden Akten herausszusuchen. Soweit bisher übersehbar, ist zu erwarten, daß sich derartiges Beweismaterial in den nachfolgend aufgeführten Archivbeständen findet:
 1. Im Document Center in Berlin. Erfahrungsgemäß befinden sich unter den dort vorhandenen Unter-

lagen nicht nur Personalpapiere, sondern z.B. auch Rechtfertigungsschriften an Vorgesetzte sowie Zeugnisse, die den Nachweis konkreter strafbarer Handlungen ermöglichen.

2. Die Spruchkammerakten, die ehemalige Angehörige des RSHA betreffen.

Diese Vorgänge sollen nach übereinstimmenden Angaben aller Sachkenner eine Vielzahl von Erkenntnissen enthalten.

3. Die in der Bundesrepublik noch vorhandenen Akten des ehemaligen RSHA.

Derartige Vorgänge stehen allerdings nur noch bruchstückweise zur Verfügung. Die Mehrzahl der Akten des RSHA ist, wie auch beim Bundesarchiv in Koblenz befindliche Berichte aus Berlin ausgelagerter RSHA-Dienststellen beweisen, kurz vor Kriegeende systematisch vernichtet worden.

4. Die Akten der SD- bzw Stapoleitstellen, die bei den einzelnen Landesarchiven lagern. Wegen der nur noch geringen Bestände an Akten des RSHA gewinnen diese Vorgänge eine besondere Bedeutung, zumal sie, zumindest in einzelnen Bundesländern, noch vollständig vorhanden sind. So befinden sich allein beim Landesarchiv in Düsseldorf etwa 70.000 derartige Akten.

5. Die Akten des Nürnberger Militärtribunals, die größtenteils in Photokopie in Nürnberg aufbewahrt werden und beim Institut für Zeitgeschichte in München in einem Sachregister erfaßt sind. Von diesen Akten interessieren insbesondere diejenigen über Verfahren, die aus sehr verschiedenen Gründen nicht zum Abschluß gekommen sind, die aber wichtige Vorarbeiten und Erkenntnisse enthalten sollen.

6. Die bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg in Photokopie bzw Abschrift vorliegenden Prozeßunterlagen des Eichmann-Verfahrens in Jerusalem. Sie sind vollständig; ein Sachbearbeiter der Zentralen Stelle hat der Hauptverhandlung gegen Eichmann beigewohnt.
7. Die bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg vorhandenen Photokopien von Akten aus der Zeit des "Dritten Reiches", deren Originale sich bei einem Archiv in Alexandria in den USA befinden. Die - durch den Leiter der Zentralen Stelle, Herrn OSTA. Schüle, getroffene - Auswahl ist zwar seinerzeit unter anderen Gesichtspunkten vorgenommen worden, als sie für den vorliegenden Komplex in Betracht kommen; ein Teil der Photokopien dürfte jedoch auch in dieser Sache verwertbar sein.
8. Unter Umständen besteht die Möglichkeit, an die erst kürzlich in Schneidemühl aufgefundenen Akten von zwei Ämtern des RSHA heranzukommen, zumal eine endgültige Entscheidung über die von dem Lüneburger Historiker von Krahnhausen beabsichtigte Mikrofilmkopierung vom Auswärtigen Amt noch nicht getroffen worden ist.
9. Die Akten des Preußischen Staatsministeriums, von denen rund 40 Bände beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem lagern und die den Aufbau der Gestapo bis etwa zum Jahre 1939 betreffen.
10. Restbestände an Akten des Reichsinnenministeriums, die noch beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin vorhanden sind und die insbesondere für die Erörterung der Judenfrage von Bedeutung sein können.

- II. Akten des Auswärtigen Amtes, die sich beim Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn befinden und die ebenfalls Angaben über die Judenverfolgung enthalten sollen.

Allein die Zahl der bisher ermittelten Akten beträgt rund 100.000 Bände. Diese Zahl ist als Hindestahl anzusehen, da sich ein Überblick, wieviel Akten bei den einzelnen Landesarchiven (außer Düsseldorf) lagern, selbst beim Bundesarchiv in Koblenz nicht gewinnen lässt.

- IV. Über die Zahl der voraussichtlich als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen lassen sich beim augenblicklichen Stand der Verermittlungen noch keine Angaben machen, die auf einigermaßen sichere Schätzungen gestützt werden könnten. Berücksichtigt man indes, daß beim RSHA bis zu 7.000 Mitarbeiter tätig gewesen sind, so muß von einer Hindestahl von 50 Beschuldigten - das entspricht etwa der Zahl der Referate und Unterreferate - ausgegangen werden. Es besteht jedoch nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die recht hohe Wahrscheinlichkeit, daß sich diese Verhältnismäßig geringe Anzahl im Laufe der Ermittlungen auf mehrere tausend erhöht. Dies erklärt sich allein aus der Notwendigkeit, in jedem bekanntwerdenden Einzelfall die Weitergabe und Ausführung des Befehls bis zu den Exekutivorganen zu verfolgen, da nur so eine rechtliche Qualifizierung des Befehls möglich ist. Damit erhöht sich aber die Zahl des als Täter in Betracht kommenden Personenkreises um das sechsfache, nämlich auf 70.000 Personen, die in der Geamtorganisation des RSHA (nebst nachgeordneten Dienststellen: SD- bzw. Stapoleitstellen) tätig waren.

V. Diese Erwägungen (IV) lassen erkennen, daß auch die Frage nach der Zahl der zur Aufklärung des Gesamtkomplexes notwendigen staatsanwaltlichen Sachbearbeiter vorerst nur vage beantwortet werden kann. Für den Anfang - nämlich bis zu dem Stadium, in dem eine intensive Auswertung des vorhandenen Aktenmaterials bzw. die konkrete Ermittlung in bekanntwerdenden Einzelfällen einzusetzen muß - dürfte es genügen, (ausgehend von den 7 Schwerpunkten - vgl II -, die indes nicht gleichgewichtig sind, so daß zT ein ein Sachbearbeiter zunächst ~~zwei~~ Arbeitsgebiete zugeteilt werden könnten) fünf Staatsanwälte einzusetzen. Dieser Bedarf wird sich jedoch, wie sich bereits aus den Erörterungen unter IV ergibt, aller Voraussicht nach sukzessive erhöhen; und zwar schon bald derart, daß eine Zahl von 15 bis 20 Sachbearbeitern selbst bei vorsichtigerer Schätzung eher zu gering als überhöht erscheint. Um sich ein authentisches Bild über die anfallende Arbeit und damit den Personalbedarf machen zu können, muß man u.a. berücksichtigen, daß schon die Durchsicht der bei den Landesarchiven lagernden Akten der SD- und Stapo- Leitstellen nur Erfolg verspricht, wenn sie in den Händen versierter Desernenten der Staatsanwaltschaft bzw. - unter deren Leitung - geschulter Beamter der Polizei liegt; ist doch hierzu eine eingehende Kenntnis z.B. des Gesamtaufbaues des Sicherheitsdienstes, des Behördenweges und insbesondere der "Sprachregelung" erforderlich (schon aus diesen Grunde kann der Einsatz von Hilfsarbeitern - etwa von Studenten oder Referendaren - nicht in Betracht gezogen werden). Im übrigen kann sich jederzeit die Notwendigkeit ergeben, daß die mit der Sichtung befaßten Staatsanwälte und Polizeibeamten als Zeugen zur Verfügung stehen oder ihre beim Heraussuchen von Dokumenten er-

worbenen Sachkenntnisse bei Vernehmungen, in denen es vielfach gerade darauf ankommt, anwenden müssen.

VI. Zuständig für die Strafverfolgung der von Angehörigen des RSHA veranlaßten bzw. befohlenen Tötungsdelikte ist - zumindest in erster Linie - Berlin; und zwar besteht einmal, wie auf der Hand liegt, die Zuständigkeit des Tatorts und zum andern, soweit Handlungen von Mitarbeitern untergeordneter Dienststellen in Betracht kommen, die Zuständigkeit des Sachzusammenhangs. Alle nur erdenklichen Gründe, und zwar neben politischen vor allem sachliche Gründe, sprechen jedoch dagegen, die erforderlichen Ermittlungen in Berlin bzw. ausschließlich von Berlin aus durchzuführen.

Ganz abgesehen davon, daß Berlin ohne die Hilfe der anderen Bundesländer kaum in der Lage ist, die notwendige Anzahl von Sachbearbeitern zur Verfügung zu stellen (eine Abordnung von Sachbearbeitern westdeutscher Landesjustizverwaltungen bzw. Staatsanwaltschaften nach Berlin dürfte uU verfassungsmäßigen Bedenken begegnen), handelt es sich nicht um ein nur Berlin allein angehendes Problem, sondern, wie schon die große Zahl (70 000) der früheren Mitarbeiter der Gesamtorganisation der Sicherheits- und Staatspolizei (die überwiegend nicht in Berlin arbeiteten) zeigt, um eine alle Länder der Bundesrepublik gleichermaßen berührende Frage. Das ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß der in Betracht kommende Personenkreis heute fast ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik, und zwar überwiegend in Süddeutschland, wohnhaft ist. Bei der geographischen Lage Berlins bedeutet das aber, daß Vernehmungen, geschweige denn plötzliche Gegenüberstellungen, in Berlin praktisch undurchführbar sind, zumal auf dem Luftwege erfahrungsgemäß niemand mehr gegen seinen Willen nach Berlin gebracht werden kann.

Erfolgversprechende Ermittlungshandlungen lassen sich demnach nur in der Bundesrepublik vornehmen. Bleibt diese Aufgabe ausschließlich Berliner Staatsanwälten überlassen, so ist dieses Unternehmen - abgesehen von den sonstigen bereits angeführten Schwierigkeiten - auch mit Kosten verbunden, die eine Höhe erreichen, die, fiskalisch gesehen, kaum vertretbar erscheint. Hinzu kommt, daß die erforderlichen Unterlagen sich fast ausnahmslos in der Bundesrepublik befinden. So sind allein die in jahrelanger Arbeit gesammelten Materialien der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, die u.a. ihren Niederschlag in einer 90 000 Personen umfassenden Namenskartei gefunden haben, für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung unentbehrlich; sie müssen dem Dezernenten jederzeit zur sofortigen Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

VII. Aus allen diesen Gründen ergibt sich meines Erachtens hinreichend: einmal, daß die das ehemalige Reichssicherheitshauptamt betreffenden Ermittlungen zentral durchgeführt werden müssen, wenn sie erfolgversprechend sein sollen; zum anderen, daß diese zentrale Bearbeitung von Berlin aus, soweit sie von hier aus überhaupt möglich erscheint, mit Schwierigkeiten und Hemmnissen belastet ist, die den Erfolg von vornherein in Frage stellen müssen.

G ü n t h e r

Km

Vermerk

Anruf von Herrn Kammergerichtsrat Dr. Dehnické vor der Senatsverwaltung für Justiz. Er gibt mir ein Schreiben des Bundesjustizministers durch, das folgenden Wortlaut hat:

"Die Fraktion der SPD im Bundestag soll dem Vernehmen nach die Einbringung folgenden Antrages beabsichtigen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, unverzüglich mit den Regierungen der Bundesländer Vereinbarungen zu treffen mit folgendem Ziel:

1. Das gesamte vorhandene Dokumentationsmaterial über Verbrechen unter dem Nationalsozialismus wird systematisch ausgewertet.
2. In diese systematische Prüfung ist einzubeziehen:
 - a) das im Gebiet der Bundesrepublik vorhandene und noch nicht vollständig gesichtete,
 - b) das in den westlichen Ländern,
 - c) das in den Archiven der SBZ und
 - d) das in den osteuropäischen Ländern befindliche Material.
3. Für die systematische Auswertung wird eine Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen geschaffen, deren Zuständigkeit insbesondere umfassen soll die Tätigkeit der Behörden und Dienststellen der früheren deutschen Reichsregierung und der nationalsozialistischen Organisationen.
4. Der Bundesminister der Justiz wird beauftragt, bis zum 1. März 1965 dem Bundestag zu berichten, ob in allen in Betracht kommenden Fällen Ermittlungen eingeleitet und die Unterbrechung der Verjährung sichergestellt werden kann und ob die Bundesregierung bereit ist, die Frage der Verjährung rechtzeitig mit dem Bundestag gemeinsam zu lösen, falls sie zu der Überzeugung gelangt, daß anderenfalls eine ausreichende Strafverfolgung nicht gesichert werden

Ich wäre dankbar, wenn in der Justizminister-Konferenz (am 20. November 1964) mitgeteilt werden könnte, welche Verfahrenskomplexe für eine nach Nr. 2 (der Anfrage der SPD) zu errichtende Stelle und welches einschlägige Material in Betracht kommen könnte."

Herr Dr. Dehnicke bittet um Übersendung eines Vermerks oder eines Berichts direkt an den Senator für Justiz, z.Hd. von Herrn Senatsrat Dr. C r e i f e l d s , bis spätestens Donnerstag, den 19. November 1964, 10.00 Uhr, (Berichtsdoppel an den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht). In dem Bericht soll die hiesige Behörde mitteilen, welche Dienststellen und Organisationen nach ihrer Meinung für eine strafrechtliche Überprüfung durch eine Zentrale Stelle in Betracht kommen und welche Dokumentensammlungen ausgewertet werden müßten.

Berlin, den 17. November 1964

Erster Staatsanwalt

Le

Vermerk

A. Nach den hier bei der Bearbeitung des Vorermittlungsverfahrens gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) gewonnenen Erkenntnissen erscheint es erforderlich, insbesondere die Tätigkeit folgender NS-Dienststellen zentral zu erörtern:

1. Kanzlei des Führers

In Betracht kommender Tatvorwurf:

Beteiligung an der Euthanasie-Aktion T 4.

Soweit feststellbar, sind bisher nur die Einzelverfahren Js 11/61 des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main gegen Martin Bormann und 141 Js 845/61 der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Dietrich Alles anhängig.

Beweismaterial dürfte sich aus dem Strafverfahren gegen Heyde-Savade (Hefelmann) bei dem Schwurgericht Limburg ergeben.

2. Auswärtiges Amt

In Betracht kommende Tatvorwürfe:

Beteiligung an den Massentötungen im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" im gesamten deutschen Herrschaftsbereich.

*Wiederholung
Weißel*

Soweit feststellbar, sind bisher nur die Einzelverfahren 29 Js 44/58 der Staatsanwaltschaft Essen gegen Horst Wagner und Dr. Eberhard von Thadden sowie örtlich begrenzt die Vergänge 2 Ks 3/53 des Landgerichts Bamberg gegen Franz Rademacher und Dr. Karl Klingenberg (Jugoslawien), 17 Js 140/62 der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen Dr. Kurt Heimbürg (Serbien) und Js 2/63 des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main

gegen Fritz Gebhard von Hahn und Dr. Walter Pausch
(Griechenland) anhängig bzw. anhängig gewesen.

Beweismaterial befindet sich beim Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn, beim Bundesarchiv in Koblenz sowie beim Staatsarchiv in Nürnberg (Material zum IMT-Prozeß sowie zum Nebenprozeß 11 - Wilhelmstraßen-Prozeß -)

✓ 2. Finanz- und Verwaltungspräfekt. (Rutopunkt D)

✓ 3. Ministerium für die besetzten Ostgebiete (Ostministerium)

In Betracht kommende Tatvorwürfe:

Beteiligung an den in Polen und der UdSSR durchgeführten Massentötungen.

Soweit feststellbar, sind bisher nur die Einzelverfahren Kg 3/50 des Landgerichts Nürnberg-Fürth gegen Dr. Otto Bräutigam und Dr. Georg Leibbrandt sowie 2 Js 499/61 der Staatsanwaltschaft Hannover gegen Dr. Wetzel anhängig gewesen.

Beweismaterial befindet sich beim Bundesarchiv in Koblenz sowie beim Staatsarchiv in Nürnberg (Material zum IMT-Prozeß).

4. Persönlicher Stab des Reichsführers SS

In Betracht kommende Tatvorwürfe:

Beteiligung an allen von Himmler veranlaßten Tötungshandlungen.

Soweit feststellbar, ist in diesem Zusammenhang nur das Verfahren 10 a Js 39/60 der Staatsanwaltschaft München II gegen Karl Wolff anhängig.

Beweismaterial befindet sich beim Bundesarchiv in Koblenz sowie beim Staatsarchiv in Nürnberg (Material zum IMT-Prozeß).

und zu den Nebenprozessen I - Ärzte-Prozeß - und II - Wilhelmstraße-Prozeß -)

✓ 5. Rasse- und Siedlungshauptamt und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkes

In Betracht kommende Tatvorwürfe:

Beteiligung an den Maßnahmen zur Endlösung der Judenfrage, insbesondere in Polen. Mitwirkung bei Sonderbehandlungen "Fremdvölkischer" (Eindeutschung, deutsche Volksliste, Fremdarbeiter).

Sowjet feststellbar, sind bisher gegen Angehörige dieser Dienststellen vor deutschen Gerichten keine Verfahren anhängig gewesen.

Beweismaterial befindet sich beim Bundesarchiv in Koblenz und beim Staatsarchiv in Nürnberg (Material zum IMT-Prozeß sowie zu dem Nebenprozeß 8 - Rasse- und Siedlungshauptamt -)

✓ 6. Oberkommando der Wehrmacht (OKW)

In Betracht kommende Tatvorwürfe:

Beteiligung an der Vernichtung von Kriegsgefangenen, an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und an Geiselerschießungen, insbesondere in Frankreich und Serbien.

Hier sind keine Verfahren gegen Angehörige dieser Dienststelle vor deutschen Gerichten bekannt.

Material befindet sich noch ungesichtet tennensweise beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg/Breisgau. Weiteres Beweismaterial ist beim Bundesarchiv in Koblenz sowie beim Staatsarchiv in Nürnberg (Material zum Nebenprozeß 7 - Südost-Generäle - und 12 - OKW -) vorhanden.

Neber dem in der Bundesrepublik lagernden Beweismaterial dürften Unterlagen zu den angeführten Verfahrenskomplexen noch in Alexandria (USA), Frankreich (Centre de Documentation Juive Contemporain, Paris), Israel (Yad Washem) sowie in der SBZ und den Ostblockstaaten, insbesondere Polen, CSSR und UdSSR, vorhanden sein.

Berlin, den 17. November 1964

(Selle)

Erster Staatsanwalt

- B. Nach den im Dezernat 3 P (K) der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vorliegenden Erkenntnissen erscheint es erforderlich, die Tätigkeit der gesamten Verwaltung des Generalgouvernements zentral zu erörtern.

In Betracht kommender Tatvorwurf:

Beihilfe zum Mord an über 400.000 Juden.

Tatverdächtige:

Angehörige der Regierung des Generalgouvernements in Krakau, Angehörige der Distriktsgouverneure, Angehörige der Kreishauptmannschaften, insbesondere der Kreishauptleute selbst.

Soweit feststellbar, sind bisher lediglich Einzelverfahren gegen eine Reihe von Kreishauptleuten geführt worden. Eine Vielzahl der in dem hier anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hans-Walter Z i n s e r - 3 P (K) Js 63/64 - vorhandenen Unterlagen lassen darauf schließen, daß die

Organe der SS sich auch der Verwaltungsdienststellen des Generalgouvernements zur Durchführung der Judenvernichtungsaktion bedienten.

Erkenntnisquellen:

Bundesarchiv in Koblenz,
Bibliothek des Weltwirtschaftsinstituts in Kiel,
Staatsarchiv in Warschau,
Jüdisches Historisches Institut in Warschau,
Archiv der Hauptkommission des Justizministeriums in Warschau,
Archive in Israel,
Staatsarchiv in Leningrad.

Berlin, den 17. November 1964

(Radke)
Erster Staatsanwalt

Le

Begläubigte Abschrift

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21, den 30. Januar 1965
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

1 AR 123/63

An den
Herrn Senator für Justiz
- persönlich oder Vertreter im Amt -

Betrifft: Vorermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts des Mordes

Anordnung vom 20. Januar 1965 - 4110^E - IV/A. 67/63

Anlagen: 19 weitere Berichtsstücke

Berichtsverfasser: Oberstaatsanwalt S e v e r i n

Über die bisherige Tätigkeit der Arbeitsgruppe "RSHA" und über den derzeitigen Stand der Vorermittlungen berichte ich folgendes:

Anfang 1963 wurden mir kritische Äußerungen einiger auswärtiger Staatsanwälte bekannt, die beanstanden, daß - ungeachtet der Vorschriften der §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO - die Berliner Staatsanwaltschaft in Sachen Reichssicherheitshauptamt untätig geblieben sei. Zu diesem Zeitpunkt lag zwar noch kein hinreichender oder dringender Tatverdacht des Mordes gegen bestimmte Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes vor; vorhanden waren aber zureichende tatsächliche und damit zum Einschreiten verpflichtende Anhaltspunkte im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO. Mit dortigem Einverständnis habe ich daher im Februar 1963 den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin angewiesen, gegen die Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes Vorermittlungen einzuleiten.

I.

Ausgangspunkt für die Vorermittlungen war das Material, das seit vielen Jahren in Archiven der Bundesrepublik lagert oder in anderen - schon abgeschlossenen oder noch laufenden - Verfahren angefallen, bis dahin aber - insbesondere unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt - nicht oder aber nur spärlich ausgewertet worden war. Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin beauftragte zunächst einen seiner Sachbearbeiter mit dem Studium der einschlägigen Literatur und mit der Prüfung der in Berlin zur Verfügung stehenden Archivbestände. Weitere präzisere Informationen wurden bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, dem Bundesarchiv in Koblenz sowie bei dem Institut für Zeitgeschichte in München und später auch bei den Landesarchiven in Nürnberg und Düsseldorf eingeholt. Bereits diese ersten Vorarbeiten führten zu dem Ergebnis, daß in den genannten Archiven seit langem umfangreiche, zum Teil weder geordnete noch gesichtete, geschweige denn ausgewertete Aktenbestände aus der NS-Zeit lagerten.

Nachdem sich die Landesjustizminister im Oktober 1963 bei dieser Sachlage bereit erklärt hatten, 11 westdeutsche Staatsanwälte für das hier anhängige Verfahren abzustellen, habe ich mich am 13. November 1963 auf dortigen Wunsch entschlossen, das bis dahin von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin geführte Verfahren gemäß § 145 GVG an mich zu ziehen und bei meiner Behörde eine Arbeitsgruppe (RSHA) zu bilden. Diese bestand zunächst aus 5 Berliner Sachbearbeitern. Von den ursprünglich zugesagten 11 Staatsanwälten aus Westdeutschland kamen ab Januar 1964 lediglich 6 - und auch diese nur nach und nach sowie unter beträchtlichen Schwierigkeiten - nach Berlin, so daß seit Frühjahr 1964 insgesamt 11 Staatsanwälte in der Arbeitsgruppe tätig sind.

II.

Erstes Ziel der Vorermittlungen war es einmal, Erkenntnisse über die personelle Besetzung und die Geschäftsverteilung im RSHA zu gewinnen; zum anderen, sachliche Unterlagen aufzufinden, aus denen sich Anhaltspunkte für die Arbeitsbereiche sowie insbesondere für den Befehlsweg des "Chefs der Sicherheitspolizei und des SD" ergeben.

Als Arbeitsunterlagen zur Erfassung der Angehörigen des ehemaligen RSHA dienten die bei verschiedenen Stellen aufgefundenen Geschäftsverteilungspläne, Telephonverzeichnisse, die Personenkartei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, alliierte Fahndungslisten, SS-Befehls- und Personalblätter und ähnliche Personalverzeichnisse. Durch Auswertung dieses Materials war es möglich, die Nachnamen, teilweise auch die Vornamen und Dienstgrade von etwa 7.000 RSHA-Angehörigen zu ermitteln. Um die näheren Personalien festzustellen, war es erforderlich, für alle unter Umständen als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen (- vom Untersturmführer an aufwärts insgesamt etwa 3.000 RSHA-Angehörige -) die Unterlagen des Document Center Berlin herbeizuziehen. Auf diese Weise gelang es fast ausnahmslos, Geburtsdaten und Geburtsorte der Betroffenen zu erfahren. Auf Grund der hierdurch gewonnenen Personalerkenntnisse wurden buchstabenweise Listen mit dem Ziel erstellt, an Hand dieser Listen den derzeitigen Aufenthalt der festgestellten Personen ermitteln zu lassen. Die Listen wurden laufend an die einzelnen Sonderkommissionen der Kriminalpolizei, an die Wehrmachtsauskunftsstelle, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und an die Spruchkammerakten verwahrenden Behörden übersandt. Diese Verfahrensweise führte in etwa zwei Dritteln aller Fälle zum Erfolg.

Für alle unter Umständen als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen wurden, um den Überblick nicht zu verlieren, Personalehefte angelegt. Des weiteren wurden insgesamt 3 Personalkarteien erstellt.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um eine große Personal-kartei, die sämtliche erfaßten Angehörigen des ehemaligen RSHA enthält (ca. 7.000 Personen), um eine kleine Personenkartei, die alle chargierten RSHA-Angehörigen betrifft (ca. 3.000 Personen) und um eine Referatskartei, die die Zugehörigkeit jedes einzelnen ehemaligen RSHA-Angehörigen zu einem bestimmten Referat für die Zeit von 1939 bis 1945 wiedergibt (ca. 12.000 Karteikarten).

Um die in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins lagern-den Aktenbestände, die das ehemalige RSHA betreffen, vollstän-dig erfassen zu können, habe ich 34 Staats- bzw. Landesarchive angeschrieben. Auf Grund des Inhalts der eingegangenen Antworten sowie der hier bereits im Herbst 1963 gewonnenen Erkenntnisse wurden folgende Archive gesichtet:

1. Staatsarchiv Nürnberg

Durchsicht von etwa 40.000 aus den Nürnberger Prozessen stammenden Dokumenten. Mit der Auswertung waren vier Staatsanwälte 3 Monate lang befaßt.

2. Bundesarchiv in Koblenz

Auswertung von mehreren tausend Dokumenten, die an Hand der Aktenübersichten des Nationalarchivs in Washington (sog. Guides) herausgesucht worden waren. Diese Tätigkeit beschäftigte zwei Dezernenten 3 Monate lang.

3. Militärgeschichtliches Forschungsamt in Freiburg/Breisgau

Hier wurden von zwei Dezernenten in 3 Wochen mehrere hundert - aus den sog. Guides ermittelte - Dokumente durch-gesehen.

4. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn

In diesem Archiv sichtete ein Dezernent in 10 Tagen etwa 400 Akten.

5. Internationaler Suchdienst in Arolsen

Das Archiv dieses Instituts besteht, soweit es hier interessiert, aus mehreren hundert Leitzordnern. Diese wurden von einem Sachbearbeiter in einer Woche ausgewertet.

6. Landesarchiv Düsseldorf

Nach viertägiger Einweisung durch einen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter wurden die etwa 73.000 Akten der ehemaligen Stapoleitstelle Düsseldorf durch drei Beamte der Kriminalpolizei in 2 Monaten gesichtet.

7. Staatsarchiv Würzburg

Nach einwöchiger Einweisung durch einen Staatsanwalt wurden 17.000 Akten der Stapo-Außenstelle Würzburg durch zwei Kriminalbeamte in 2 Monaten durchgesehen.

8. Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt a.d. Weinstraße

Der größte Teil der bei der Bezirksregierung lagernden insgesamt 14.500 Akten der örtlichen ehemaligen Gestapo-behörden wurde von zwei Beamten der Kriminalpolizei in 6 Wochen ausgewertet.

9. Staatsarchiv Darmstadt

Dieses Archiv wurde von einem Sachbearbeiter in 2 Tagen gesichtet. Bei den Aktenbeständen handelt es sich um Unterlagen der SD-Abschnitte Fulda/Werra und Rhein sowie der SD-Unterabschnitte Hessen und Wiesbaden.

10. Hessisches Staatsarchiv in Wiesbaden

Hier wurden von einem Dezernenten an einem Tage 850 Akten der verschiedensten ehemaligen NS-Dienststellen aus dem Raum Frankfurt/Main durchgesehen.

11. Staatliches Archivlager in Göttingen

Die in diesem Archivlager vorhandenen Karteien wurden von einem Sachbearbeiter an einem Tage ausgewertet. Akten wurden nicht durchgesehen, da es sich bei den Beständen lediglich um Ablichtungen anderswo lagernder Vorgänge handelt.

12. Ehemaliges Preußisches Geheimes Staatsarchiv in Berlin-Dahlem

Bei diesem Archiv wurden mehrere hundert Aktenbände des ehemaligen Reichsinnenministeriums von zwei Dezernenten in 2 Wochen durchgesehen. Daneben wurden die Prozeßakten von 7 der insgesamt 12 Nürnberger Nebenprozesse (insgesamt 587 Bände) von den in Berlin tätigen Staatsanwälten in mehrwöchiger Tätigkeit durchgearbeitet.

13. Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen (OFP-Verwahrstelle)

In dieser Verwahrstelle wurden mehrere tausend Akten, die Aufschluß über die Deportation und Vernichtung der deutschen, insbesondere der Berliner Juden geben, von zwei Sachbearbeitern in 3 Wochen ausgewertet.

14. Deutsches Zentralarchiv in Potsdam

Von zwei Sachbearbeitern wurden aus den Beständen dieses Archivs in 3 Tagen 160 Aktenpakete des ehemaligen SD-Hauptamtes, das im Jahre 1939 im RSHA aufging, durchgesehen.

15. Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg

Die bei der Zentralen Stelle vollständig vorhandenen Ablichtungen sämtlicher Prozeßunterlagen des "Eichmann"-Verfahrens wurden von zwei Staatsanwälten in mehrwöchiger Tätigkeit in Berlin ausgewertet.

16. Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie in Amsterdam

Die Repertorien über die Bestände dieses Archivs, die im Institut für Zeitgeschichte in München vorhanden sind, wurden durchgesehen und ausgewertet.

17. Archiv der Wiedergutmachungskammern in Berlin

Die bei diesem Archiv vorhandenen Unterlagen (40 Leitzordner) wurden von einem Dezernenten in mehreren Wochen durchgearbeitet.

18. United Restitution Organization (URO)

Die von dieser Stelle herausgegebenen Dokumentationen wurden ausgewertet.

Von den Beständen der aufgeführten Archive habe ich etwa 6.000 Dokumente (rund 25.000 Photokopien) ablichten lassen. Damit die Dokumente im Bedarfsfall jederzeit herangezogen werden können, sind sie in einer Kartei - nach Sachgebieten getrennt - übersichtlich zusammengefaßt worden. Allein die Arbeiten, die notwendig waren, um diese Kartei zu erstellen, erforderten den Einsatz aller verfügbaren Angehörigen der Arbeitsgruppe für mehrere Monate.

Um zusätzlich an Hand von Einzelfällen einen Überblick über den Befehlsweg des "Chefs der Sipo und des SD" zu erhalten sowie Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, wie im jeweiligen Einzelfall Befehl und Tat an Ort und Stelle schließlich ausgeführt worden sind, habe ich mich mit Rundschreiben vom 18. Dezember 1963 an sämtliche Generalstaatsanwälte in der Bundesrepublik gewandt und sie gebeten, die ihnen nachgeordneten Behörden zu veranlassen, daß sie mir Listen über die bei den einzelnen Staatsanwaltschaften anhängigen bzw. anhängig gewesenen einschlägigen Verfahren übersenden. Die mir mitgeteilten Vorgänge (etwa 1.200) sind - nach Sachgebieten getrennt - in einer Verfahrenskartei

erfaßt worden. Diese Verfahrenskartei wurde unter Anleitung eines meiner Sachbearbeiter von zwei Angehörigen des gehobenen Dienstes in 4 Wochen erstellt.

Für die Durchführung der bisher geschilderten Vorarbeiten waren insgesamt elf Staatsanwälte, zwei Angehörige des gehobenen Dienstes, eine Kanzleikraft sowie neun Angehörige der Kriminalpolizei eingesetzt. Diese Kräfte standen allerdings nicht während des ganzen - für die Vorarbeiten benötigten - Zeitraums zur Verfügung. Wie bereits ausgeführt, sind die sechs westdeutschen Staatsanwälte erst nach und nach, die ersten Anfang 1964, die übrigen im Laufe der folgenden Monate, zur Arbeitsgruppe gekommen. Ebenso wie die sieben Angehörigen der Berliner Sonderkommission der Kriminalpolizei waren auch die sonstigen Mitarbeiter nur zeitweilig verfügbar. Daneben war die Arbeitsgruppe auf die großzügige Mitarbeit der angesprochenen westdeutschen Dienststellen, insbesondere der dortigen polizeilichen Sonderkommissionen, angewiesen.

Die Vorarbeiten waren im wesentlichen im August 1964 abgeschlossen. Erst zu diesem Zeitpunkt konnte mit den eigentlichen Vorermittlungen begonnen werden.

III.

Bei Auswertung der Geschäftsverteilungspläne des RSHA sowie der Sachdokumente ergaben sich mehrere Schwerpunkte, die auf eine Beteiligung des RSHA an Tötungshandlungen hinwiesen. Diesen Schwerpunkten entsprechend wurde das Vorermittlungsverfahren in mehrere Sachkomplexe aufgeteilt. Mit der Bearbeitung eines jeden Sachkomplexes wurden ein oder zwei Sachbearbeiter beauftragt.

Zur Zeit werden Ermittlungen bezüglich folgender Arbeitsbereiche des RSHA geführt:

Sachkomplex I (Beteiligung des RSHA an der sog.
"Endlösung der Judenfrage")

Auf diesem Sachgebiet ist das gesammelte Material nach Ländern gegliedert und in Dokumentenbänden (bei 16 Gebieten in insgesamt 49 Bänden) zusammengefaßt worden. Meine Mitarbeiter haben Inhaltsverzeichnisse angelegt und die gesamten Unterlagen - nach beteiligten Dienststellen und RSHA-Angehörigen sowie nach Taten - ausgewertet. Für jedes Gebiet wurde ein gesonderter Ermittlungsvermerk gefertigt. Ein allgemeiner "Entwicklungsvermerk" und eine Zusammenstellung über die beteiligten Referate des RSHA ergänzen die einzelnen Darstellungen. Die in Betracht kommenden Beschuldigten und Zeugen wurden karteimäßig erfaßt.

Anfang dieses Jahres habe ich dann unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/65 (RSHA) ein Ermittlungsverfahren gegen 146 Beschuldigte eingeleitet. Diese sind verdächtig, im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" in den Jahren 1940 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer Millionen Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben.

Das Verfahren hat die Beteiligung des RSHA an der "Endlösung" in sämtlichen in Betracht kommenden Ländern mit Ausnahme der Sowjetunion und Ungarns zum Gegenstand. Die Tätigkeit von Angehörigen des RSHA bei der Tötung von Juden in der Sowjetunion wird hier im Sachkomplex II (Einsatzgruppen) untersucht; die "Endlösung der Judenfrage" in Ungarn wird bereits umfassend in dem Verfahren 4 Js 1017/59 der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main bearbeitet.

Die Beschuldigten waren Angehörige folgender Referate des RSHA: IV B 4, II A 5, II A 2, II B 4, Attachégruppe, IV D 1, IV D 2, IV D 3, IV D 4, VI E 1, IV A 1.

Sachkomplex II

- a) Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos bzw. der Nachfolgedienste in der Sowjetunion

Neben den Ereignismeldungen und Meldungen aus den besetzten Ostgebieten (insgesamt 243), die zur Zeit getrennt nach dem Einsatz der einzelnen Einsatzgruppen und Einsatzkommandos ausgewertet werden, ist das übrige auf diesem Sachgebiet gesammelte Material in 20 Dokumentenbänden erfaßt worden.

178/65
Außerdem wurden die Akten mehrerer Vorverfahrensakten herangezogen; ferner die Aussagen der in den Nürnberger Prozessen bereits in diesem Zusammenhang gehörten Personen. Mit Hilfe dieser Unterlagen konnten die beteiligten Referate bzw. die in Betracht kommenden Angehörigen des RSHA ermittelt werden. Nach den drei hierüber erstellten Einleitungsvermerken sind insgesamt 178 RSHA-Angehörige verdächtig, sich in diesem Zusammenhang an Tötungshandlungen beteiligt zu haben. Neben den Sachbearbeitern verschiedener anderer Referate des RSHA handelt es sich in erster Linie um Angehörige der Referate IV A 1, IV D 3, IV D 5 und IV B 4.

Es ist damit zu rechnen, daß gegen diese als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen im Februar dieses Jahres ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

- b) Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in Serbien, Kroatien, der Steiermark und Krain

Verbündet mit
Judenpferd
Die gesamten Unterlagen sowie mehrere Vorverfahren wurden ausgewertet. Hiernach kommen neben den zu II a) genannten Personen die Angehörigen des Referats IV D 1 als Beschuldigte in Frage. Nach Eingang noch ausstehender wichtiger Verfahrensakten wird ein Einleitungsvermerk gefertigt und die Sache voraussichtlich mit dem Vorgang II a) verbunden.

- c) Beteiligung des RSHA an der Tötung von Polen, insbesondere der polnischen Intelligenz

Die auf diesem Sachgebiet geleisteten Arbeiten haben, noch in den Anfängen, bisher zu keinen greifbaren Ergebnissen

geföhrt. Zur Zeit werden alle einschlägigen Dokumente zusammengestellt und ausgewertet. Über den Personenkreis, der möglicherweise der Beteiligung an Mordtaten verdächtig ist, kann abschließend noch nichts gesagt werden. Es besteht jedoch die begründete Aussicht, die Arbeiten so rechtzeitig abzuschließen, daß die Strafverfolgungsverjährung auch in diesem Fall rechtzeitig unterbrochen wird, soweit sich ein konkreter Tatverdacht ergibt.

94 Stück.

d) Beteiligung des RSHA an der Entwicklung und dem Einsatz von Gaswagen

Diese Vorermittlungen erstreckten sich auf Massentötungen von Juden, "potentiellen Gegnern" und anderen "unliebsamen Personen", die nach einem bestimmten System in sog. Gaswagen "liquidiert" wurden. Alle mit dieser Vergiftungsaktion zusammenhängenden Fragen wurden, wie sich ergeben hat, beim RSHA - und zwar zunächst im Referat II D 3 a und ab 1. Oktober 1943 im Referat II C 3 - bearbeitet.

Wegen dieses Sachverhalts ist bereits bei der Staatsanwaltschaft Hannover das Verfahren 2 Js 299/60 anhängig, in dem am 18. Mai 1961 die Voruntersuchung eröffnet worden ist (UR 6/61 Landgericht Hannover). Eine Besprechung mit dem zuständigen Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat G a e d t k e , am 25. August 1964 in Berlin ergab, daß das Verfahren in Hannover umfassend geföhrt wird. Soweit mir Unterlagen und zum Teil bessere Personalmerkmale zur Verfügung standen, die in Hannover noch nicht bekannt waren, habe ich dieses Material dem Untersuchungsrichter mit der Bitte ausgehändigt, es in dem dort anhängigen Verfahren zu verwerten.

Bei dieser Sachlage konnte ich davon absehen, in diesem Sachkomplex hier noch weitere Ermittlungen führen zu lassen.

Sachkomplex III

A 1) Beteiligung des RSHA an Massenexekutionen von Kriegsgefangenen

Das vorhandene Material sowie die Erkenntnisse, die sich aus der Durchsicht von etwa 30 einschlägigen Verfahrens-

akten ergaben, wurden in etwa 15 Ordnern zusammengefaßt. Nachdem hierüber ein Einleitungsvermerk gefertigt worden war, habe ich unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/64 (RSHA) im Oktober 1964 ein Ermittlungsverfahren gegen 20 Angehörige des Referats IV A 1 des RSHA eingeleitet.

Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und an anderen Orten während der Jahre 1941 bis 1943 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener aus rassischen oder politischen Gründen "liquidiert" zu haben.

Die russischen Kriegsgefangenenlager wurden auf Grund der vom RSHA erlassenen Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c - durch Einsatzkommandos der Sipo und des SD überprüft; die als Juden, Kommissare oder andere "bolschewistische Triebkräfte" festgestellten Personen wurden dem RSHA gemeldet. Dieses ordnete alsdann - abgesehen von wenigen Ausnahmen - die Exekution der ausgesonderten Gefangenen entweder im nächstgelegenen Konzentrationslager oder in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Kriegsgefangenenlagers an. Die Zahl der Opfer beträgt weit über 100.000 Personen; allein im Konzentrationslager Oranienburg sind mit Hilfe einer sog. "Genickschußanlage" 10.800 Kriegsgefangene getötet worden.

A 2) Beteiligung des RSHA an den im Rahmen des "Unternehmens Zeppelin" begangenen Tötungen russischer Kriegsgefangener

Die Angehörigen der Referate VI C/Z und VI C 1 des ehemaligen RSHA sind verdächtig, in Auschwitz und anderen Orten während der Jahre 1942 bis 1944 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener, die zu Spionage und anderen Nachrichtendienstlichen Zwecken im deutschen Interesse ausgebildet worden waren, "liquidiert" zu haben, nachdem die Betreffenden unheilbar krank geworden waren. Die Ausbildung der russischen Kriegsgefangenen für die bezeichneten Aufgaben und ihr Einsatz oblag dem Referat VI C/Z unter dem Decknamen "Unternehmen Zeppelin"; die grundlegende Verfügung,

unheilbar Kranke zu töten, erließ das Referat VI C 1.

Wegen dieses Sachverhalts ist bereits bei der Staatsanwalt-
schaft bei dem Landgericht Düsseldorf das Verfahren
8 I Js 398/63 anhängig, in dem die Verjährung unterbrochen
worden ist. Eine Besprechung mit dem zuständigen Sachbear-
beiter, Staatsanwalt Dr. Wäschler, ergab, daß das
Verfahren in Düsseldorf, soweit es den Tatvorwurf anbelangt,
umfassend geführt wird. Auf Grund der von der hiesigen Ar-
beitsgruppe gewonnenen und der Staatsanwaltschaft Düssel-
dorf zur Verfügung gestellten Personalerkenntnisse wird je-
doch der Kreis der Beschuldigten (die Personalliste des
Referats VI C/Z umfaßt 205, die des Referats VI C 1 60 Namen)
wesentlich erweitert und die Verjährung auch insoweit unter-
brochen werden. Ich habe der Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Düsseldorf in dieser Sache 3 Dokumentenbände mit
insgesamt 315 Seiten sowie 2 Personallisten der betreffen-
den Referatsangehörigen mit der Bitte ausgehändigt, dieses
Material im dortigen Verfahren zu verwerten.

Bei dieser Sachlage sehe ich auch in diesem Sachkomplex
davon ab, hier noch weitere Ermittlungen zu führen.

175/65

A 3) Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen
durch Anwendung des sog. Kommandobefehls

Das vorhandene Material wurde in 2 Dokumentenbänden zu-
sammengestellt. Als Beschuldigte kommen die Angehörigen
des Referats IV A 2 (insgesamt etwa 70 bis 80 Personen)
in Betracht.

Ein Ermittlungsverfahren wird voraussichtlich im Februar
dieses Jahres eingeleitet.

175/65

A 4) Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen
in Einzelfällen

Dieses Sachgebiet betrifft die Tötung geflüchteter Kriegs-
gefangener sowie Einzeltötungen in Konzentrationslagern.
Das gesammelte Material wurde in 2 Dokumentenbänden zu-
sammengestellt. Als Beschuldigte kommen voraussichtlich
die Angehörigen der Referate IV A 1 c, IV D 5 d, IV B

(ausländische Arbeiter), IV B 2 a und eventuell Angehörige des Amtes V in Betracht. Bevor ein Einleitungsvermerk gefertigt und damit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann, müssen noch die einschlägigen britischen Militärgerichtsakten ausgewertet werden.

Es besteht jedoch die begründete Aussicht, die Arbeiten so rechtzeitig abzuschließen, daß die Strafverfolgungsverjährung auch in diesem Fall unterbrochen wird, soweit sich ein konkreter Tatverdacht ergibt.

17.10.65
B 1) Anordnung von "Sonderbehandlung" durch das RSHA gegen Fremdarbeiter wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs und sonstiger Gesetzesverstöße

Das vorliegende Material ist gesichtet und in 7 Dokumentenbänden zusammengefaßt worden. Etwa 40 bei anderen Staatsanwaltschaften gegen örtliche Täter anhängige Verfahren wurden ausgewertet. Auf diese Weise konnten 148 Fälle von "Sonderbehandlung" festgestellt werden. Eine Opfer- und Verfahrenskartei sowie ein Einleitungsvermerk über die allgemeine Entwicklung der Sonderbehandlungsanordnungen und der internen Zuständigkeit im RSHA wurden gefertigt. Mitte Dezember 1964 habe ich gegen 106 Angehörige der Referate IV A 1, IV B 2 und IV D 5 das Ermittlungsverfahren 1 Js 4/64 (RSHA) eingeleitet.

17.11.65
B 2) Schutzhafteinweisung von Juden in einzelnen Fällen durch das RSHA mit dem Ziel der Tötung

Das vorhandene Material wurde in 7 Dokumentenbänden zusammengefaßt. Als Beschuldigte kommen etwa 65 Angehörige der Referate IV C 2 und IV B 4 in Betracht. Bevor ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann, muß jedoch noch eine Vielzahl bereits angeforderter Vorverfahrensakten durchgesehen werden.

17.11.65
B 3) Beteiligung des RSHA an Anordnungen über die "Sonderbehandlung" gegen Priester

Die Bearbeitung dieses Sachkomplexes befindet sich noch in den Anfängen, da so gut wie keine Dokumente vorliegen.

Um konkretes Beweismaterial zu erhalten, hat sich die Arbeitsgruppe mit dem früheren Ankläger in den Nürnberger Prozessen, Rechtsanwalt Dr. K e m p n e r , in Verbindung gesetzt sowie verschiedene Vorverfahrensakten angefordert. Als Beschuldigte kommen möglicherweise die Angehörigen der Referate IV B 1 und IV B 2 des RSHA in Frage.

Bei dem derzeitigen Sachstand erscheint es zweifelhaft, ob in diesem Fall ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann.

B 4) Beteiligung des RSHA an der Anordnung von "Sonderbehandlung" gegen Marxisten und andere, insbesondere im Fall der Gruppe "Rote Kapelle".

Diesem Vorgang liegt die Strafanzeige eines Angehörigen der Gruppe "Rote Kapelle" zu Grunde. Auf Grund seiner Angaben und einzelner Dokumente habe ich gegen 105 Angehörige der Referate IV A 1 und IV A 2 des RSHA im Oktober 1964 ein Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 1 Js 2/64 (RSHA) eingeleitet.

Die Beschuldigten sind verdächtig, im Jahre 1943 an der Tötung von 7 niederländischen und 2 deutschen Angehörigen, die der Zugehörigkeit zu der Widerstands- und Spionageorganisation "Rote Kapelle" beschuldigt waren, mitgewirkt zu haben. Die Niederländer sollen vom Reichskriegsgericht in dem Verfahren gegen Angehörige der genannten Organisation freigesprochen, nach dem Urteil aber auf Anordnung des RSHA getötet worden sein. Die beiden Deutschen sollen bereits vor der Verhandlung an den Folgen der bei den Vernehmungen im RSHA erlittenen Mißhandlungen gestorben sein.

B 5) Beteiligung des RSHA an den in Konzentrationslagern durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen

Zu diesem Sachgebiet liegen bisher nur Erkenntnisse darüber vor, daß in verschiedenen Konzentrationslagern in mehreren Fällen "Sonderbehandlungen" durchgeführt worden sind. Die anordnende Stelle sowie die Gründe, die zu diesen Maßnahmen geführt haben, sind bisher unbekannt.

Es wird zur Zeit versucht, den Sachverhalt durch Auswertung mehrerer Vorverfahrensakten weiter zu ermitteln. Ob das RSHA an diesen Fällen überhaupt beteiligt war, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

C 1) Beteiligung des RSHA an Menschenversuchen in Konzentrationslagern durch Zurverfügungstellung von Häftlingen

Das bisher erfaßte Material ist in 5 Ordnern zusammenge stellt worden. Eine Vielzahl von Vorverfahrensakten hat der damit befaßte Sachbearbeiter durchgesehen, um zu ermitteln, in welchen Konzentrationslagern Menschenversuche durchgeführt worden sind. Alle gewonnenen Erkenntnisse wurden in einem umfangreichen Ermittlungsvermerk niedergelegt. Eine Kartei der beteiligten Ärzte wurde erstellt, um diese erforderlichenfalls als Zeugen zur Verfügung zu haben. Als Beschuldigte kommen eventuell die Angehörigen des Referats V A 2 in Frage. Ob es allerdings in vorliegender Sache zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt, hängt von dem Ergebnis mehrerer Zeugenvernehmungen ab, die im Februar dieses Jahres durchgeführt werden.

C 2) Beteiligung des RSHA an der Häftlings-"Euthanasie" (Aktion 14 f 13)

Dokumente, die eine Beteiligung des RSHA an dieser Maßnahme erkennen lassen, sind nicht vorhanden. Die Auswertung von Verfahrensakten sowie Rücksprachen mit Dezernenten einschlägiger Verfahren haben bisher zu dem Ergebnis geführt, daß höchstwahrscheinlich nicht das RSHA, sondern das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt für die Häftlings-"Euthanasie" verantwortlich war. Zur Zeit wird ermittelt, welche Stellung die politischen Abteilungen in den Konzentrationslagern hatten.

D 1) Beteiligung des RSHA an der "Sonderbehandlung" von Justizhäftlingen, insbesondere von asozialen Personen

Bisher liegen nur Erkenntnisse darüber vor, daß das RSHA an den einschlägigen Grundsatzverhandlungen beteiligt war.

Inwieweit das RSHA auch mit der Einzeldurchführung solcher Maßnahmen befaßt war, wird an Hand von Vorverfahrensakten, insbesondere der Akten des Wiesbadener Juristenprozesses, geprüft.

D 2) Beteiligung des RSHA an Massentötungen von Häftlingen bei der Räumung von Strafanstalten und Konzentrationslagern gegen Kriegsende

Bisher liegen nur Unterlagen vor, aus denen sich ergibt, daß solche Häftlinge offensichtlich zu Tötungszwecken der Gestapo überstellt worden sind. Ob die Exekutionen vom RSHA oder ausschließlich von örtlichen SS-Dienststellen veranlaßt worden sind, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen. Es wird versucht, diesen Sachverhalt durch Auswertung von Vorverfahrensakten weiter aufzuklären.

Neben diesen Sachkomplexen ist hier auf Grund der Anzeige eines ehemaligen Häftlings aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen unter dem Aktenzeichen 1 Js 3/64 (RSHA) ein weiteres Ermittlungsverfahren anhängig. Der Anzeigende behauptet, daß unbekannte RSHA-Angehörige einen Mithäftling anlässlich einer Vernehmung getötet hätten.

Das Verfahren wird voraussichtlich eingestellt werden, da sich auf Grund der lückenhaften Angaben des Anzeigenden ein Tatnachweis nicht erbringen läßt.

Auch die ermittelten chargierten RSHA-Angehörigen, die nach den bisher gewonnenen Sacherkenntnissen nicht als Beschuldigte in Betracht kommen, sind überprüft worden. Dies ist in der Weise geschehen, daß sie - nach Auswertung der gegen sie anhängig gewesenen Spruchkammerverfahren sowie der in anderen Sachen bereits aufgenommenen Vernehmungsniederschriften - in gesonderten AR-Vorgängen (bisher 1.700) als Zeugen von der Polizei zu ihrem Lebenslauf, ihrer Tätigkeit im RSHA, ihren Dienstvorgesetzten u.ä.m. vernommen worden sind. Hierdurch war es möglich, die Nichtbelasteten aus den weiteren Ermittlungen herauszulassen. Weiterhin enthalten die Vernehmungsniederschriften Hinweise, welche RSHA-Angehörige für bestimmte Sachgebiete als Zeugen in Betracht kommen.

Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, daß die hier geübte Verfahrensweise zunächst und in erster Linie zwangsläufig darauf gerichtet ist, die Strafverfolgungsverjährung gegen sämtliche als Beschuldigte in Betracht kommenden RSHA-Angehörigen rechtzeitig, d.h. bis zum 8. Mai 1965, durch richterliche Handlungen (grundsätzlich Zeugenvernehmungen) unterbrechen zu lassen. Soweit es sich um Ermittlungsvorgänge (Js-Sachen) handelt, liegen die Akten bereits dem Vernehmungsrichter vor. Auch in allen übrigen hier bearbeiteten Sachkomplexen wird, soweit sich ein konkreter Tatverdacht ergibt, die Strafverfolgungsverjährung mit einer nahezu an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit rechtzeitig unterbrochen werden.

IV.

Bei der systematischen Durchsicht der oben bezeichneten Archivbestände sowie bei der Bearbeitung der in den vorliegenden Verfahren erörterten Sachkomplexen haben sich wiederholt Hinweise auf die Beteiligung anderer Behörden und Dienststellen der früheren Reichsregierung und der nationalsozialistischen Organisationen an Massentötungen ergeben. Von der Arbeitsgruppe "RSHA" sind jedoch, der ihr gestellten Aufgabe entsprechend, nur solche Dokumente erfaßt worden, die konkrete Hinweise auf eine Mitwirkung des RSHA an Mordtaten enthielten. Schon hieraus ergibt sich, daß die über andere Reichsbehörden gewonnenen Erkenntnisse nicht bestimmte Personen, sondern - gewissermaßen nur "abstrakt" - andere Dienststellen betreffen.

Anhaltspunkte für die Mitverantwortlichkeit anderer Reichsbehörden haben sich insbesondere hinsichtlich folgender Dienststellen ergeben:

1. Auswärtiges Amt

Nach den hier - insbesondere im Sachkomplex I - gewonnenen Erkenntnissen hat das Auswärtige Amt (Abteilung Inland II) an der Deportation aller Juden nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mitgewirkt.

Beweismaterial befindet sich insbesondere im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn, im Bundesarchiv in Koblenz und im Staatsarchiv in Nürnberg (Unterlagen zum IMT-Prozeß sowie zum Nebenprozeß 11 - Wilhelmstraße-Prozeß -).

2. Amtsgruppe D des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes

Als Nachfolgerin des Inspekteurs für die Konzentrationslager war die Amtsgruppe D für alle Konzentrationslagerangelegenheiten zuständig. Anhaltspunkte für die Mitwirkung an Massentötungen ergeben sich insbesondere aus den bisherigen Erkenntnissen über die Häftlings- "Euthanasie", die Menschenversuche sowie über andere in Konzentrationslagern durchgeführte Tötungsaktionen.

Beweismaterial befindet sich im Archiv des Internationalen Suchdienstes in Arolsen sowie im Staatsarchiv Nürnberg (Unterlagen zum Nebenprozeß 4). Darüber hinaus dürften sich auch bei dem Bundesarchiv in Koblenz Erkenntnisse gewinnen lassen.

3. Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

In den Sachkomplexen I und II hat sich durch aufgefundene Korrespondenz der Verdacht ergeben, daß auch das Ostministerium an den in Polen und der UdSSR durchgeführten Massentötungen beteiligt war.

Beweismaterial befindet sich im Bundesarchiv in Koblenz sowie im Staatsarchiv in Nürnberg.

4. "Persönlicher Stab Reichsführer SS"

Es besteht der Verdacht, daß der "Persönliche Stab Reichsführer SS" als oberste Befehlszentrale an allen von Himmler veranlaßten Tötungshandlungen beteiligt war.

Beweismaterial befindet sich im Bundesarchiv in Koblenz sowie im Staatsarchiv in Nürnberg (Unterlagen zum IMT-Prozeß und zu den Nebenprozessen 1 - Ärzte-Prozeß- und 11 - Wilhelmstraße-Prozeß -).

5. Rasse- und Siedlungshauptamt und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen waren diese beiden SS-Hauptämter bei Sonderbehandlungen "Fremdvölkischer" (Ein-deutschung, Deutsche Volksliste, Fremdarbeiter) beteiligt. Darüber hinaus dürften sie auch an den Maßnahmen zur "End-lösung der Judenfrage" mitgewirkt haben.

Beweismaterial befindet sich im Bundesarchiv in Koblenz und im Staatsarchiv in Nürnberg (Unterlagen zum IMT-Prozeß sowie zu dem Nebenprozeß 8 - Rasse- und Siedlungshauptamt -).

6. Oberkommando der Wehrmacht (OKW)

Abteilungen des OKW sind verdächtig, insbesondere an Massen-tötungen von Kriegsgefangenen, an der Tätigkeit der Einsatz-gruppen sowie an Geiselerschießungen in Frankreich und Serbien beteiligt gewesen zu sein.

Beweismaterial befindet sich noch "tonnenweise" ungesichtet bei dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg/Breisgau. Weitere Unterlagen sind im Bundesarchiv in Koblenz und im Staatsarchiv in Nürnberg (Material zum Nebenprozeß 7 - Südost Generäle - und 12 - OKW -) vorhanden.

Hierzu darf ich abschließend nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß die erreichbaren Akten- und Archivbestände ausschließlich für das Vorermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes systematisch ausgewertet worden sind. Die Angaben über die Mitwirkung der vorstehend unter Ziffer 1 - 6 aufgeführten Reichsbehörden an Massentötungen können daher durch konkrete Einzelfälle nicht belegt werden.

G ü n t h e r

Begläubigt

Justizangestellte

Le

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
1	1 Js 1/64 (RSHA)	Lindow u.A. (20 Beschuldigte, davon 8 mit Auf- enthalt ermittelt)	Beteiligung des RSHA an Massen- exekutionen von Kriegsgefangenen. Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1941-1943 gemeinschaftlich mit anderen Mit- tätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener aus rassischen oder politischen Grün- den liquidiert zu haben. Die russischen Kriegsgefangenenlager wurden auf Grund der von dem RSHA erlassenen Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 durch Einsatzkommandos der Sipo und des SD überprüft; die als Juden, Kommissare oder andere "bolschewistische Triebkräfte" festgestellten Personen wurden dem RSHA gemeldet. Das RSHA ordnete alsdann - abgesehen von wenigen Ausnahmen - die Exekution der aus- gesonderten Gefangenen entweder im nächstgelegenen Konzentrations- lager oder in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Kriegsgefangenen- lagers an. Die Zahl der Opfer be- trägt weit über 100.000 Personen.	III A 1	

lfd.	Aktenzeichen Nr.	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
2	1 Js 2/64 (RSHA)	Lindow u.A. (105 Beschuldigte, davon 42 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Anordnung von "Sonderbe- handlung" gegen Marxisten u.a. Die Beschuldigten sind ver- dächtig, im Jahre 1943 an der Tötung von 7 niederländischen und 2 deutschen Staatsangehö- rigen, die der Zugehörigkeit zu einer Widerstands- und Spionageorganisation beschul- digt waren, mitgewirkt zu haben. Die Niederländer sollen vom Reichskriegsgericht in dem Ver- fahren gegen Angehörige der Wi- derstandsorganisation freige- sprochen, nach dem Urteil aber auf Anordnung des RSHA getötet worden sein. Die beiden Deutschen sollen bereits vor der Verhandlung an den Folgen der bei den Ver- nehmungen im RSHA erlittenen Mißhandlungen gestorben sein. Die Beschuldigten waren Angehö- rige der Referate IV A 1 und IV A 2 des RSHA.	III B 4	
3	1 Js 3/64 (RSHA)	Beschuldigte unbekannt	Tötung eines Häftlings im Konzentrationslager Sachsen- hausen anlässlich einer Ver- nehmung		Das Verfahren wird voraussicht- lich zur Ein- stellung gelangen

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen	
4	1 Js 4/64 (RSHA)	Baatz u.A. (113 Beschul- digte, davon 53 mit Aufent- halt ermittelt)	Anordnung von Sonderbehandlung durch das RSHA gegen Fremdarbeiter wegen unerlaubten Geschlechtsver- kehrs und sonstiger Gesetzesver- stöße. Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1940- 1944 an der Tötung von mehreren Hundert Fremdarbeitern und Kriegs- gefangenen, die gegen die allge- meinen Strafgesetze oder gegen An- ordnungen zur Regelung ihrer Le- bensführung verstoßen hatten, mit- gewirkt zu haben. Die Lebensführung der im Reich ein- gesetzten Fremdarbeiter wurde durch verschiedene Erlasse des "Reichs- führers SS" eingehend geregelt. Da- bei wurde den polnischen und sowjet- russischen Fremdarbeitern insbeson- dere jeder geschlechtliche Umgang mit Deutschen verboten. Dieses Ver- bot galt auch für alle Kriegsge- fangenen. Bei Verstößen gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs und bei Disziplinwidrigkeiten wurde der Sachverhalt von den örtlichen Stapostellen dem RSHA gemeldet, welches daraufhin in der Regel die Exekution des betreffenden Fremd- arbeiters oder Kriegsgefangenen anordnete. In leichteren Fällen - insbesondere wenn eine in Fällen des verbotenen Geschlechtsverkehrs		III B 1	

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach-komplex	Bemerkungen
----------	--------------	--------------	------------	--------------	-------------

vorgeschriebene rassische Überprüfung die "Eindeutschungsfähigkeit" des Betreffenden ergeben hatte - wurde die Einweisung in ein Konzentrationslager oder in das Sonderlager Hinzert verfügt. Der "Sonderbehandlung" wurden darüberhinaus aber auch zahlreiche Fremdarbeiter und Kriegsgefangene zugeführt, die gegen die allgemeinen Strafgesetze verstößen hatten. Bis her sind 148 in den Rahmen dieses Verfahrens fallende Exekutionen bekanntgeworden. Die Gesamtzahl der Tötungen dürfte jedoch bei vorsichtiger Schätzung bei etwa 1 ~~Mill.~~ liegen.

Die Beschuldigten waren Angehörige der Referate IV A 1, IV C 2, IV D 2, IV D 5, IV D (ausl. Arb.) des RSHA.

5	1 Js 1/65 (RSHA)	Anders u.A. (151 Beschuldigte, davon 73 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der sog. "Endlösung der Judenfrage".	I
			Die Beschuldigten sind verdächtig, im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" in den Jahren 1940-1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer Millionen Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben. Das Verfahren hat die Beteiligung des RSHA an der "Endlösung" in sämtlichen in Betracht kommenden Ländern mit Ausnahme der	

lfd. Aktenzeichen Nr.	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
--------------------------	--------------	------------	------------------	-------------

Sowjetunion und Ungarn zum Gegenstand. Die Tätigkeit von Angehörigen des RSHA bei der Tötung von Juden in der Sowjetunion wird hier in dem Verfahren I Js 4/65 (RSHA) untersucht. Die "Endlösung" der Judenfrage" in Ungarn wird bereits umfassend in dem bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main anhängigen Verfahren erörtert.

Die Beschuldigten waren Angehörige folgender Referate des RSHA:
IV B 4, II A 5, II A 2, II B 4,
Attachégruppe, IV D 1, IV D 2, IV D 3,
IV D 4, VI E 1, IV A 1.

6 I Js 2/65
(RSHA) K e m p e

Der Beschuldigte soll nach Angaben eines Zeugen erklärt haben, daß er in seiner Eigenschaft als SS-Mann und Angehöriger der Gestapo Berlin jüdische Mädchen erschossen habe, nachdem er sie im Büro der Behörde nackt habe tanzen lassen und anschließend vergewaltigt habe.

Der mitgeteilte Sachverhalt stellt ein aus dem Rahmen fallendes Einzelgeschehen dar. Das Verfahren wurde daher an die für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft in Freiburg/Breisgau abgegeben.

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen	
7	1 Js 3/65 (RSHA)	Huppenkothen u.A. (53 Beschuldigte, davon 19 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen auf Grund des sog. Kommando- befehls. Die Beschuldigten sind verdäch- tig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1942-1945 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbe- stimmte Anzahl von Kriegsgefang- nen zum Zwecke der Vergeltung liquidiert zu haben. Hitler er- ließ am 18. Oktober 1942 einen Be- fehl über die Vernichtung sog. Sabotagetrupps, in dem er anordne- te, daß auch <u>uniformierte</u> Angehö- rige der Feindmacht, die hinter der deutschen Hauptkampflinie zu Sabotagezwecken abgesetzt würden, "bis auf den letzten Mann nieder- zumachen seien". Der Befehl ging weiter dahin, daß derartige Kom- mandoangehörige, die im Hinter- land durch Polizeidienststellen festgenommen würden, dem SD zu übergeben seien. In diesen Fällen wurden das RSHA von der Festnahme unterrichtet und ordnete alsdann die Exekution dieser Kriegsgefan- genen an. Bisher wurden 62 Einzel- fälle ermittelt.		III A 3	

Aftral IV A 2

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
8	1 Js 4/65 (RSHA)	Nosske u.A. (174 Beschul- digte, davon 102 mit Wohn- sitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Tätig- keit der Einsatzgruppen und Ein- satzzkommandos beaüglich der Nach- folgedienste in der Sowjetunion.	II a	
9	1 Js 5/65 (RSHA)	Dr. Rang u.A. (39 Beschuldi- gte, davon 19 mit Wohnsitz ermittelt)	<p>Die Beschuldigten sind verdächtig, in der Zeit von Juni 1941 bis 1945 an den Vernichtungsaktionen der in der Sowjetunion eingesetzten EG und EK's bzw. derer Nachfolgeorga- nisationen beteiligt gewesen zu sein. Es handelt sich hierbei um diejenigen Personen aus dem ehe- maligen RSHA, die die mit der Durch- führung des sog. Führerbefehls "be- treffend die Ermordung von bestim- mten Gruppen von Landeseinwohnern" be- auftragten Organe der Sipo und des SD überwachten und leiteten, deren Meldungen und Berichte übermittelten, sammelten und zusammenfaßten und die Personalabstellungen zu diesen Ein- heiten und Dienststellen vornahmen.</p> <p>Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen in Einzel- fällen.</p> <p>Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1941-1945 gemeinschaftlich mit anderen Mit- tätern eine unbestimmte Anzahl sowjetrussischer Kriegsgefangener</p>	III A 4	

lfd. Aktenzeichen Nr.	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
--------------------------	--------------	------------	------------------	-------------

aus niedrigen Beweggründen liquidiert zu haben. Das RSHA erließ in den Jahren 1941-1944 ausschließlich für sowjetrussische Kriegsgefangene Sonderbestimmungen, die die Exekution dieser Gefangenen vorsahen, wenn diese Fluchtversuche unternommen haben, unheilbar krank oder arbeitsunfähig waren. Derartige Fälle wurden dem RSHA gemeldet, das daraufhin die Sonderbehandlung dieser Kriegsgefangenen anordnete. Die Zahl der Opfer lässt sich bisher nicht überschauen. Sie soll allein in Fluchtfällen 25.000 betragen.

Die Beschuldigten waren Angehörige der Referate IV A 1, IV D 5 und IV B 2 und der Sachgebiete IV A 1 c, IV D 5 d, IV B 2 a.

10 1 Js 6/65
(RSHA) Gogalla

Nach den Angaben von Zeugen soll der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als ehemaliger SS-Obersturmführer und Oberverwalter des Hausgefängnisses der Gestapo in der Prinz-Albrecht-Straße im Jahre 1942 an der Erschießung mehrerer sog. Sabotage-Agenten mitgewirkt haben. Er ist weiterhin verdächtig, an der "Sonderbehandlung" des Bürgerbräu-Attentäters Elsner am 9. April 1945 im Konzentrationslager Dachau in der Weise mitgewirkt zu haben, daß er den Liquidierungsbefehl des RSHA persönlich überbrachte.

Der mitgeteilte Sachverhalt stellt ein aus dem Rahmen fallendes Einzelgeschehen dar. Das Verfahren ist deshalb an die für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft München II abgegeben worden.

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
11	1 Js 7/65 (RSHA)	Anders u.A. (68 Beschul- digte, davon 34 mit Wohn- sitz ermittelt)	<p>Schutzhaftcheinweisung von Juden mit dem Ziele der Tötung (Einzelfälle).</p> <p>Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939-1945 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern im Wege der "Schutzhaftverhängung" durch Einweisung in Konzentrationslager - insbesondere in das Konzentrationslager Auschwitz - in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer tausend Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben.</p> <p>Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV B 4 (Judenangelegenheiten) und IV C 2 (Schutzhaftangelegenheiten) an.</p>	III B 2	
12	1 Js 8/65 (RSHA)	Hartl u.A. (57 Beschul- digte, davon 35 mit Wohn- sitz er- mittelt)	<p>Beteiligung des RSHA an der Tötung von katholischen Priestern im Reich und im besetzten Ausland.</p> <p>Die Beschuldigten waren Angehörige der ehemaligen Referate IV A 4, IV B 1 und IV A 4 a.</p>	III B 3	
13	1 Js 9/65 (Stapoleit. Bln)	Bovensiepen u.A. (175 Be- schuldigte, davon 45 mit Wohnsitz er- mittelt)	Die Beschuldigten waren entweder ehemalige Behördenleiter der Stapoleitstelle Berlin bzw. deren Stellvertreter oder gehörten den Referaten IV D 1 - später IV 4 b 1 (Judenreferat) - , IV C 3 (Beschlagnahme, Verwaltung und Einziehung von Vermögenswerten) und IV D 2 (Emigranten, Aber-		

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sachkomplex	Bemerkungen
----------	--------------	--------------	------------	-------------	-------------

kennung der Staatsangehörigkeit) an. Sie sind verdächtig, in den Jahren 1942-1945 gemeinschaftlich eine unbestimmte Anzahl jüdischer Einwohner Berlins (mindestens 42.000 Menschen) sowie 252 Zigeuner aus niedrigen Beweggründen in östliche Konzentrationslager deportiert zu haben, in Kenntnis des Umstandes, daß sie dort getötet werden sollten. Die ehemaligen Angehörigen des Judenreferats (IV D 1) sind darüberhinaus verdächtig, aus niedrigen Beweggründen gemeinschaftlich am 27. und 28. Mai 1942 154 Berliner Juden der sofortigen Tötung in dem Konzentrationslager Sachsenhausen zugeführt zu haben oder an diesen Tötungen unmittelbar beteiligt gewesen zu sein sowie am 2. (oder 8.) Dezember 1942 8 führende Mitglieder der damaligen Jüdischen Gemeinde Berlins als Vergeltung für die nicht verhinderte Flucht mehrerer zum Abtransport bestimmter Juden aus niedrigen Beweggründen liquidiert zu haben.

14 1 Js 10/65
(RSHA)

Dr. Schulze
u.A. (5 Be-
schuldigte,
davon 4 mit
Wohnsitz er-
mittelt)

Beteiligung des RSHA an der Ermordung von 50 englischen Kriegsgefangenen, und zwar Fliegeroffizieren, die im März 1944 aus dem Kriegsgefangenenlager Sagan entflohen sind. Die Beschuldigten waren Angehörige des Referats V C 1.

WELT

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
15	1 Js 11/65 (RSHA)	Stage u.A. (6 Beschuldigte, davon 3 mit Wohnsitz er- mittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, durch entsprechende "schreibtisch- mäßige" Bearbeitung an der Ermor- dung des Schutzhäftlings Otto Schmidt im Konzentrationsla- ger Sachsenhausen im Jahre 1942 als Mittäter oder Gehilfen mitge- wirkt zu haben. Bei den Beschuldigten handelt es sich um den Gruppenleiter IV C, den Referatsleiter IV C 4 und die An- gehörigen des Referats IV C 4 c.	neu	Einzelfall
16	1 Js 12/65 (RSHA)	Dr. Best u.A. (94 Beschuldigte, davon 56 mit Wohnsitz ermittelt)	Das Verfahren richtet sich gegen die Mitarbeiter des ehemaligen RSHA bzw. der Vorgängerämter, die ab September 1939 an der Verfol- gung und Ermordung der polnischen Intelligenz und anderer Personen polnischen Volkstums beteiligt waren. Die Tötungen wurden bis November 1939 von Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos und später von deren Nachfolgerorganisationen durchgeführt. Die RSHA-Angehörigen sind ver- dächtig, diese Morde befohlen zu haben bzw. an dem Einsatz der Mord- kommandos beteiligt gewesen zu sein.	II c	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
17	1 Js 13/65 (RSHA)	Streckenbach u.A. (75 Beschuldigte, davon 41 mit Wohn- sitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in der Zeit von Oktober 1942 bis Kriegsende an der Ermordung einer unbestimmten Anzahl von Strafge- fangenen und Sicherungsverwahrten in KL als Mittäter oder Gehilfen mitgewirkt zu haben. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Himmler und dem damaligen Reichs- justizminister Dr. Thierack vom 18. September 1942 sind ab Nov. 1942 aus den Vollzugsanstalten der Justiz mindestens 15.000 "asoziale" Straf- gefangene und Sicherungsverwahrte (darunter <u>alle</u> Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer) "zur Vernich- tung durch Arbeit" an die Polizei abgegeben und durch die Referate IV C 2 und V A 2 des RSHA in Kon- zentrationslager eingewiesen worden. Eine bisher noch unbestimmte Anzahl dieser Häftlinge ist in den Lagern ermordet worden. An den Grundsatz- verhandlungen mit dem Reichsjustiz- ministerium haben Streckenbach, Wanninger und Angehörige des Refe- rats "Gesetzgebung" (II A 2, später III A 5) des RSHA teilgenommen.	III D 1	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
18	1 Js 14/65 (RSHA)	Bartel u.A. (47 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fäl- len durch Mitwirkung an der Vorbe- reitung oder Erteilung von Exeku- tionsanordnungen bei der Ermordung von "Protektoratsangehörigen" sowie von griechischen und jugoslawischen Staatsangehörigen in Konzentrations- lagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung be- stimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Maut- hausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 493 Einzel- fällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 1 an.	III B 5	
19	1 Js 15/65 (RSHA)	Baatz u.A. (52 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermit- telt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fäl- len durch Mitwirkung an der Vorbe- reitung oder Erteilung von Exeku- tionsanordnungen bei der Ermordung von Polen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da	III B 5	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
noch 19			dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 218 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution führt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 2 an.		
20	1 Js 16/65 (RSHA)	Arndt u.A. (66 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Holländern, Belgiern und Franzosen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 34 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution führt haben, sind noch nicht geklärt.	III B 5	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
noch 20			Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 4 an.		
21	1 Js 17/65 (RSHA)	Becker u.A. (55 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Sowjetrussen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 644 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 5 an.	III B 5	
22	1 Js 18/65 (RSHA)	Dr. Berndorff u.A. (34 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Deutschen, Italienern	III B 5	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
-------------	--------------	--------------	------------	------------------	-------------

noch 22

und Personen unbekannter Nationalität in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 22 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exektion geführt haben, sind noch nicht geklärt.
Die Beschuldigten gehörten dem Referat IV C 2 und anderen bisher noch unbekannten Referaten an.

Aufstellung über die Vorermittlungsverfahren und über die
bisher eingeleiteten Ermittlungsverfahren

In folgenden Sachkomplexen haben die Vorermittlungen hier nicht zur Einleitung eines Js-Verfahrens geführt:

1. Sachkomplex II d des Berichts vom 13. Januar 1965

Beteiligung des RSHA an der Entwicklung und dem Einsatz von Gaswagen

Die bisherigen Vorermittlungen erstreckten sich u.a. auch auf die Massentötung von Juden, potentiellen Gegnern und anderen unliebsamen Personen, die durch Vergiften in sog. Gaswagen erfolgten. Alle mit dieser Aktion zusammenhängenden Fragen wurden - wie sich ergeben hat - beim RSHA - und zwar zunächst im Referat II D 3 a und ab 1. Oktober 1943 im Referat II C 3 - bearbeitet. Dort entwickelte man die Fahrzeuge und suchte das Personal dafür aus. Auch der gesamte Einsatz wurde vom RSHA zentral gesteuert. Die Ermordung der Opfer ging in der Weise vor sich, daß die Fahrer der eigens für diesen Zweck konstruierten und eingerichteten Gaswagen durch eine Schaltvorrichtung die Abgase des Fahrzeugmotors in das Innere des luftdicht verschlossenen Laderaumes leiteten. Darin befanden sich die Opfer - zumeist Frauen und Kinder - die unter dem Vorwand, sie würden verlegt, zum Einsteigen veranlaßt wurden. Auf diese Art und Weise fanden Zehntausende von Menschen den Tod.

Wegen dieses Sachverhalts ist bereits bei der Staatsanwaltschaft Hannover das Verfahren 2 Js 295/60 anhängig, in dem am 18. Mai 1961 die Voruntersuchung eröffnet worden ist (UR 6/61 LG Hannover). Eine Besprechung mit dem zuständigen Untersuchungsrichter ergab, daß das Verfahren in Hannover umfassend geführt wird. Soweit hier Unterlagen und zum Teil bessere Personalmerkmale zur Verfügung standen, die in Hannover noch nicht bekannt waren, ist dieses

Material dem Untersuchungsrichter mit der Bitte ausgehändigt worden, es in dem bereits anhängigen Verfahren zu verwerten.

Bei dieser Sachlage ist davon abgesehen worden, in diesem Sachkomplex hier noch weitere Ermittlungen zu führen.

2. Sachkomplex III A 2

Beteiligung des RSHA an den im Rahmen des "Unternehmens Zeppelin" begangenen Tötungen russischer Kriegsgefangener

Die Angehörigen der Referate VI C/Z und VI C 1 sind verdächtig, in Auschwitz und anderen Orten während der Jahre 1942-1944 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener, die zu Spionage oder anderen nachrichtendienstlichen Zwecken in deutschem Interesse ausgebildet worden waren, liquidiert zu haben, nachdem die Betreffenden unheilbar krank geworden waren. Die Ausbildung der russischen Kriegsgefangenen für die genannten Aufgaben und ihr Einsatz oblag dem Referat VI C/Z unter dem Decknamen "Unternehmen Zeppelin"; die grundlegende Verfügung, unheilbar Kranke zu töten, erließ das Referat VI C 1.

Wegen dieses Sachverhalts ist bereits bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Düsseldorf das Verfahren 8 I Js 398/63 anhängig, in dem die Verjährung unterbrochen worden ist. Eine Besprechung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ergab, daß das Verfahren in Düsseldorf, soweit es den Tatvorwurf anlangt, umfassend geführt wird. Auf Grund der von der hiesigen Arbeitsgruppe gewonnenen (und der Staatsanwaltschaft Düsseldorf zur Verfügung gestellten) Personalerkenntnisse wird jedoch der Kreis der Beschuldigten wesentlich erweitert und die Verjährung auch insoweit unterbrochen werden.

Der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Düsseldorf sind in dieser Sache 3 Dokumentenbände mit insgesamt 315 Seiten sowie 2 Personallisten der betreffenden Referatsangehörigen mit der Bitte ausgehändigt worden, dieses Material im dortigen Verfahren zu verwerten.

Bei dieser Sachlage ist davon abgesehen worden, in diesem Sachkomplex hier noch weitere Ermittlungen zu führen.

3. Sachkomplex III C 1

Beteiligung des RSHA an Menschenversuchen in Konzentrationslagern durch Zurverfügungstellung von Häftlingen

Das bisher erfaßte Material wurde in mehreren Ordnern zusammengefaßt. Eine Vielzahl von Vorverfahrensakten ist von dem damit befaßten Sachbearbeiter durchgesehen worden, um zu ermitteln, in welchen Konzentrationslagern Menschenversuche durchgeführt worden sind. Alle gewonnenen Erkenntnisse wurden in einem umfassenden Ermittlungsvermerk niedergelegt. Eine Kartei der beteiligten Ärzte wurde erstellt, um diese erforderlichenfalls als Zeugen zur Verfügung zu haben.

Die letzten Ermittlungen (Zeugenvernehmungen) haben jedoch keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß das RSHA (insbesondere die Angehörigen des Referats V A 2) an Menschenversuchen in Konzentrationslagern in irgendeiner Form beteiligt war. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde daher abgesehen. Die entsprechende Verfügung wird demnächst abgesetzt.

4. Sachkomplex III C 2

Beteiligung des RSHA an der "Häftlings-Euthanasie" (Aktion 14 f 13)

Dokumente, die eine Beteiligung des RSHA an dieser Maßnahme erkennen lassen, sind nicht vorhanden. Die Auswertung von Verfahrensakten sowie Rücksprachen mit Dezernenten einschlägiger Verfahren haben bisher zu dem Ergebnis geführt, daß wahrscheinlich nicht das RSHA, sondern das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt für die Häftlings-Euthanasie verantwortlich war.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde daher abgesehen. Eine entsprechende Verfügung wird in Kürze abgesetzt.

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
1.	1 Js 1/64 (RSHA)	1. <u>Lindow, Kurt, Regierungsdirektor und SS-Sturmbannführer,</u> 2. <u>Pütz, Günther, Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer,</u> 3. <u>Reichenbach, Joachim, Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer</u>	Regensburg Oberbruch/Rheinland Hamburg-Süll-dorf	1. 1 Js 2/64 (RSHA), 1 Js 4/64 ("), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 16/65 ("), 2. 1 Js 2/64 ("), 1 Js 4/64 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 5/65 ("), 3. 1 Js 2/64 ("), 1 Js 4/64 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 12/65 (")	Die Hauptbeschuldigten Thiedecke und Königshaus sind für tot erklärt bzw. unbekannten Aufenthalts. Bei der weiteren Sachaufklärung ist mit Schwierigkeiten zu rechnen.
2.	1 Js 2/64 (RSHA)	1. <u>Lindow, Kurt, Regierungsrat und SS-Hauptsturmführer,</u> 2. <u>Kopkow, Horst, Kriminalrat und SS-Sturmbannführer</u>	Regensburg Gelsenkirchen	1. 1 Js 1/64 (RSHA), 1 Js 4/64 ("), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 16/65 ("), 2. 1 Js 3/65 ("), 1 Js 4/65 (")	Das Verfahren ist auf Grund einer Anzeige des Willi Weber eingeleitet worden. Die Erfolgsausichten sind nicht besonders groß, da im wesentlichen das Dokumentenmaterial fehlt.

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
3.	1 Js 3/64 (RSHA)	Unbekannt			Das Verfahren wird voraussichtlich in absehbarer Zeit zur Einstellung kommen
4.	1 Js 4/64 (RSHA)	1. <u>Dr. Berndorff</u> , Emil, Oberregierungs- und Kriminalrat und SS- Obersturmbannführer, 2. <u>Dr. Deumling</u> , Joachim, Brackwede Regierungsrat und SS- O'Stubaf., 3. <u>Nosske</u> , Gustav-Adolf, Oberregierungsrat und SS-O'Stuf., 4. <u>Thiemann</u> , Jobst, Regierungsrat und SS-H'Stuf., 5. s. Seite 3	Göttingen Düsseldorf Senne I, z.Zt. in U- Haft für Dort- mund	1. 1 Js 4/65 (RSHA), 1 Js 7/65 ("), 1 Js 11/65 ("), 1 Js 12/65 ("), 1 Js 13/65 ("), 1 Js 14/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 1 Js 16/65 ("), 1 Js 17/65 ("), 1 Js 18/65 ("), 2. 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 12/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 3. 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 17/65 ("), 4. 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 12/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 1 Js 17/65 (")	Dieses Verfahren dürfte die besten Erfolgsaussichten haben.

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 4.		5. <u>Thomsen</u> , Harro, Regierungsrat und SS-Stubaf., 6. <u>Betz</u> , Ferdinand, Polizeiinspektor und SS-O'Stuf.	Barmstedt i.H. Uffenheim	5. 1 Js 1/65 (RSHA), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 12/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 6. 1 Js 1/65 ("), 1 Js 12/65 ("), 1 Js 15/65 (")	
5.	1 Js 1/65 (RSHA)	1. <u>Bosshammer</u> , Friedrich, Solingen-Wald Regierungsrat und O'Stubaf., 2. <u>Hartmann</u> , Richard, SS-O'Stuf., 3. <u>Hunsche</u> , Otto, Regierungsrat und SS-H'Stuf., 4. <u>Jäisch</u> , Rudolf, SS-O'Stuf., 5. <u>Kryschak</u> , Werner, R'Amtmann und SS-H'Stuf., 6. <u>Novak</u> , Franz, SS-H'Stuf.,	Solingen-Wald Berlin Datteln/Westf. Hameln Itzehoe Wien, z.Zt. in Haft, durch ein österl. Gericht zu 6 oder 8 Jahren verurteilt	1. 1 Js 4/65 ("), 1 Js 7/65 ("), 2. 1 Js 4/65 ("), 1 Js 7/65 ("), 3. 1 Js 4/65 ("), 1 Js 7/65 ("), 4. 1 Js 4/65 ("), 1 Js 7/65 ("), 5. 1 Js 4/65 ("), 1 Js 7/65 ("), 6. 1 Js 4/65 ("), 1 Js 7/65 ("), 1 Js 8/65 ("),	In dieser Sache (Endlösung der Judenfrage) dürften noch um- fangreiche Ermitt- lungen erforder- lich sein. Ein Abschluß der Er- mittlungen lässt sich z.Zt. über- haupt noch nicht absehen.

Lfd.Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 5.		7. <u>Wöhrn</u> , Fritz, R'Amtmann und H'Stuf., 8. <u>Dr. Bilfinger</u> , Rudolf, Oberregierungsrat und Stubaf.	Düsseldorf Stuttgart	7. entfällt 8. 1 Js 4/64 (RSHA), 1 Js 4/65 { " }, 1 Js 12/65 { " }, 1 Js 13/65 { " })	
6.	1 Js 2/65 (RSHA)	K e m p e	Freiburg	entfällt	abgegeben an die Sta Freiburg/Brsg. als Einzelfall
7.	1 Js 3/65 (RSHA)	1. <u>Huppenkothen</u> , Walter, Regierungsdirektor und SS-Staf., 2. <u>Kopkow</u> , Horst, Kriminalrat und SS- Stubaf., 3. <u>Pannwitz</u> , Heinz, Kriminalrat und SS- Stubaf., 4. <u>Brandt</u> , Erwin, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf., 5. <u>Büchert</u> , Karl-Heinrich, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf.	Köln Gelsenkirchen Ludwigsburg- Eglosheim Düsseldorf Frankfurt/Main	1. 1 Js 4/65 (RSHA), 2. 1 Js 2/64 { " }, 1 Js 4/65 { " }, 3. 1 Js 2/64 { " }, 4. 1 Js 2/64 { " }, 1 Js 4/65 { " }, 1 Js 4/64 { " }) 5. 1 Js 2/64 { " })	In dieser Sache sind noch umfang- reiche Tatsachen- ermittlungen er- forderlich. Der Ausgang des Ver- fahrens ist zweifel- haft.

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbe-schuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
8.	1 Js 4/65 (RSHA)	1. <u>Streckenbach, Bruno, SS-Gruppenführer,</u> 2. <u>Fumy, Rudolf, SS-Stubaf.,</u> 3. <u>Dr. Knobloch, Günther, SS-H'Stuf.,</u> 4. <u>Dr. Rang, Friedrich, SS-O'Stabaf.,</u> 5. <u>Nosske, Gustav, SS-O'Stabaf.,</u> 6. s. Seite 6	Hamburg Vaterstetten Redwitz a.d. Rodach Göttingen Düsseldorf	1. 1 Js 13/65 (RSHA), 2. 1 Js 2/64 (RSHA), 1 Js 4/64 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 12/65 ("), 1 Js 17/65 ("), 3. 1 Js 2/64 ("), 1 Js 4/64 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 17/65 ("), 4. 1 Js 4/64 ("), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 7/65 ("), 1 Js 11/65 ("), 1 Js 12/65 ("), 1 Js 13/65 ("), 1 Js 14/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 1 Js 16/65 ("), 1 Js 17/65 ("), 1 Js 18/65 ("), 5. 1 Js 4/64 ("), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 17/65 (")	Es sind noch umfangreiche Ermittlungen erforderlich. Ausgang des Verfahrens ist noch ungewiß.

Lfd.Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 8.		6. <u>Thiemann, Jobst, SS-H'Stuf.,</u>	Senne I, z.Zt. in U- Haft für Dortmund	6. 1 Js 4/64 (RSHA), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 12/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 1 Js 17/65 (")	
9.	1 Js 5/65 (RSHA)	1. <u>Dr. Rang, Friedrich, RD und SS-Standartenführer,</u> 2. <u>Lischka, Kurt, Oberregierungsrat und SS-O'Stabaf.,</u> 3. <u>Lindow, Kurt, Regierungsdirektor und SS-Stubaf.,</u>	Göttingen Köln-Holweide Regensburg	1. 1 Js 4/64 ("), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 7/65 ("), 1 Js 11/65 ("), 1 Js 12/65 ("), 1 Js 13/65 ("), 1 Js 14/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 1 Js 16/65 ("), 1 Js 17/65 ("), 1 Js 18/65 ("), 2. 1 Js 1/65 ("), 1 Js 8/65 ("), 1 Js 12/65 ("), 1 Js 14/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 3. 1 Js 1/64 ("), 1 Js 2/64 ("), 1 Js 4/64 ("), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 16/65 (")	In diesem Verfahren sind noch umfangreiche Tatsachenermittlungen erforderlich. Erfolgsaussichten: 50 : 50.

Lfd.Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbe-schuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 9.					
	4. <u>Pütz</u> , Günther, Kriminalrat und SS-H'Stuf.,	Oberbruch/ Rheinland	4. 1 Js 1/64 (RSHA), 1 Js 2/64 ("), 1 Js 4/64 ("), 1 Js 4/65 ("),		
	5. <u>Reichenbach</u> , Joachim, Kriminalrat und SS-H'Stuf.,	Hamburg-Süll-dorf	5. 1 Js 1/64 ("), 1 Js 2/64 ("), 1 Js 4/64 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 12/65 ("),		
	6. <u>Nosske</u> , Gustav-Adolf, Oberregierungsrat und SS-O'Stabaf.,	Düsseldorf	6. 1 Js 4/64 ("), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 17/65 ("),		
	7. <u>Thiemann</u> , Jobst, Regierungsrat und SS- Stubaf.,	Senne I, z.Zt. in U-Haft für Dortmund	7. 1 Js 4/64 ("), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 12/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 1 Js 17/65 ("),		
	8. <u>Wolff</u> , Hans-Hellmuth, Oberregierungsrat und SS-O'Stabaf.,	Ratingen, z.Zt. in U-Haft für Düsseldorf	8. 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 16/65 ("), 1 Js 17/65 ("),		
10.	1 Js 6/65 (RSHA)	G o g a l l a	e n t f ä l l t		als Einzelfall ab- gegeben an die Sta München II.

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbe- schuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
11.	1 Js 7/65 (RSHA)	1. <u>Kryschak</u> , Werner, Regierungsamtmann und SS-H'Stuf., 2. <u>Wöhrn</u> , Fritz, Regierungsamtmann und SS-H'Stuf., 3. <u>Dr. Berndorff</u> , Emil, Oberregierungsrat und Kriminalrat und SS- O'Stabaf.,	Itzehoe Düsseldorf Göttingen	1. 1 Js 1/65 (RSHA) 1 Js 4/65 (") 2. 1 Js 4/64 (") 3. 1 Js 4/64 (") 1 Js 4/65 (") 1 Js 11/65 (") 1 Js 12/65 (") 1 Js 13/65 (") 1 Js 14/65 (") 1 Js 15/65 (") 1 Js 16/65 (") 1 Js 17/65 (") 1 Js 18/65 (")	Objektive Aufklä- rung bisher recht gut. Die Ermitt- lungen werden ver- hältnismässig schnell abgeschlos- sen werden können. Schwierigkeiten werden jedoch in subjektiver Hin- sicht auftreten.
12.	1 Js 8/65 (RSHA)	<u>Hartl</u> , Albert, SS-O!Stubaf.,	Braunschweig	1 Js 1/65 (") 1 Js 4/65 (") 1 Js 7/65 (") 1 Js 12/65 (")	Bisher wenig Do- kumentmaterial aufgefunden. Er- folgsaussichten fraglich.

Lfd.Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
13.	1 Js 9/65 (Stapo leit.Bln.)	1. <u>Baumann</u> , Josef, Kriminaldirektor u. SS-Stubaf., 2. <u>Dr. Blume</u> , Walter, Oberregierungsrat und SS-Stubaf., 3. <u>Bovensiepen</u> , Otto, Oberregierungsrat und SS-O'Stabaf., 4. <u>Gäde</u> , Walter, Kriminalrat und SS-Stubaf., 5. <u>Lachmuth</u> , Felix, Kriminalassistent, 6. <u>Dr. Schäfer</u> , Karl, Kriminaldirektor und SS-Stubaf., 7. <u>Stock</u> , Walter, Kriminalkommissar und SS-Stubaf., 8. <u>Titze</u> , Herbert, Kriminalsekretär, 9. <u>Dr. Venter</u> , Kurt, Regierungsrat und SS-Stubaf.	Berlin Soest Mülheim Lübeck Hamm/Wicher- höfen Hanau Aachen Berlin Neuwied/ Rhein	1. entfällt 2. 1 Js 4/65(RSHA) 3. entfällt 4. entfällt 5. entfällt 6. entfällt 7. entfällt 8. entfällt 9. entfällt	Umfangreiche Ermittlungen sind noch erforderlich. Die Erfolgsaussichten dürften jedoch gut sein.
14.	1 Js 10/65 (RSHA)	1. <u>Dr. Schulze</u> , Richard, Regierungs- und Kriminalrat,	Stade/Elbe	1. entfällt	In dieser Sache sind noch weitere Ermittlungen anzustellen. So müssen z.B. in der britischen Botschaft

Lfd.Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 14.		2. <u>Amend</u> , Kurt, Kriminaldirektor und SS-Stubaf., 3. <u>Dr. Merten</u> , Hans- Wilhelm, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf.,	Wiesbaden Kiel	2. entfällt 3. entfällt	in Bonn noch etwa 1000 Dokumente durch- gesehen werden. Die Erfolgsaussichten erscheinen nicht schlecht.
15.	1 Js 11/65 (RSHA)	Hauptbeschuldigter Stage ist unbekannten Aufenthalts		entfällt	Ausgang des Ver- fahrens ist zweifel- haft.
16.	1 Js 12/65 (RSHA)	1. <u>Dr. Best</u> , Werner, Min.-Dirigent und SS-Oberführer, 2. <u>Dr. Bilfinger</u> , Rudolf, Regierungsrat und SS- O'Stubaf., 3. <u>Dr. Deumling</u> , Joachim, Regierungsrat und SS- O'Stubaf., 4. <u>Dr. Rang</u> , Friedrich, SS-Standartenführer,	Mülheim/Ruhr Stuttgart Brackwede Göttingen	1. entfällt 2. 1 Js 4/64 (RSHA), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 13/65 ("), 3. 1 Js 4/64 ("), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 4. 1 Js 4/64 ("), 1 Js 1/65 ("), 1 Js 4/65 ("), 1 Js 5/65 ("), 1 Js 7/65 ("), 1 Js 11/65 ("), 1 Js 13/65 ("), 1 Js 14/65 ("), 1 Js 15/65 ("), 1 Js 16/65 ("), 1 Js 17/65 (")	In dieser Sache sind noch umfangreiche Ermittlungen vorzu- nehmen. Der Abschluß des Verfahrens lässt sich z.Zt. über- haupt noch nicht absehen. u. 1 Js 18/65 (RSHA)

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 16.		5. <u>Dr. Jonak</u> , Gustav, SS-Stubaf., 6. <u>Jost</u> , Heinz, Oberregierungsrat und SS-Oberführer, 7. <u>Dr. Six</u> , Alfred, SS-Standartenführer, 8. <u>Rauff</u> , Walter, SS-Stubaf., 9. <u>Dr. Filbert</u> , Alfred, SS-O'Stubaf.	Nürtingen 1. Lorsch/ Hessen, 2. Düsseldorf Kressborn/ Bodensee Chile Berlin, z.Zt. in Straf- haft - lebens- länglich -	5. 1 Js 4/64(RSHA), 1 Js 1/65("), 1 Js 4/65("), 1 Js 13/65("), 1 Js 15/65("), 1 Js 16/65("), 6. 1 Js 4/65("), 7. entfällt 8. 1 Js 4/65(RSHA), 9. entfällt	
17.	1 Js 13/65 (RSHA)	1. <u>Streckenbach</u> , Bruno, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei, 2. <u>Dr. Berndorff</u> , Emil, Oberregierungs- und Kriminalrat u. SS- O'Stubaf.,	Hamburg 22 Göttingen	1. 1 Js 4/65(RSHA), 2. 1 Js 4/64("), 1 Js 4/65("), 1 Js 7/65("), 1 Js 11/65("), 1 Js 12/65("), 1 Js 14/65("), 1 Js 15/65("), 1 Js 16/65("), 1 Js 17/65("), 1 Js 18/65("),	Es bedarf noch umfangreicher Ermittlungen zur weiteren Aufklä- rung des Sachver- halts. Über die Erfolgs- aussichten des Verfahrens kann z.Zt. noch nichts gesagt werden.
		3. s. Seite 12			

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbe-schuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 17.		3. <u>Prochnow, Otto, Kriminalkommissar und SS-H'Stuf.</u>	Kiel	3. entfällt	
18.	1 Js 14/65 (RSHA)	1. <u>Dr. Berndorff, Emil, Oberregierungs- und Kriminalrat und SS-O'Stabaf.,</u>	Göttingen	1. 1 Js 4/64 (RSHA), 4/65 ("), 7/65 ("), 11/65 ("), 12/65 ("), 13/65 ("), 15/65 ("), 16/65 ("), 17/65 ("), 18/65 ("),	Es bedarf noch umfangreicher Ermittlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts. Konkrete Be-lastungen liegen bisher nicht vor.
		2. <u>Dr. Rang, Friedrich, Regierungsdirektor und Standartenführer,</u>	Göttingen	2. 1 Js 4/64 ("), 1/65 ("), 4/65 ("), 5/65 ("), 7/65 ("), 11/65 ("), 12/65 ("), 13/65 ("), 15/65 ("), 16/65 ("), 17/65 ("), 18/65 ("),	
		3. <u>Dr. Jonak, Gustav, Oberregierungsrat und SS-O'Stabaf.,</u>	Nürtingen	3. 1 Js 4/64 ("), 1/65 ("), 4/65 ("), 12/65 ("), 13/65 ("), 15/65 ("), 16/65 ("),	
				4. s. Seite 13	

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 18.		4. <u>Dr. Lettow</u> , Bruno, Regierungsrat und SS-Stubaf.	Kulmbach	4. 1 Js 1/65(RSHA), 4/65("),	
19.	1 Js 15/65 (RSHA)	1. <u>Dr. Berndorff</u> , Emil, Oberregierungs- und Kriminalrat und SS-O'Stabaf.,	Göttingen	1. 1 Js 4/64(RSHA), 4/65("), 7/65("), 11/65("), 12/65("), 13/65("), 14/65("), 16/65("), 17/65("), 18/65("),	Es bedarf noch umfangreicher Ermittlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts. Konkrete Belastungen liegen bisher nicht vor.
		2. <u>Dr. Rang</u> , Friedrich, Regierungsdirektor und Standartenführer,	Göttingen	2. 1 Js 4/64("), 1/65("), 4/65("), 5/65("), 7/65("), 11/65("), 12/65("), 13/65("), 14/65("), 16/65("), 17/65("), 18/65("),	
		3. <u>Dr. Deumling</u> , Joachim, Oberregierungsrat und SS-O'Stabaf.,	Brackwede	3. 1 Js 4/64("), 1/65("), 4/65("), 15/65("),	
		4. s. Seite 14			

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 19.		4. <u>Dr. Jonak</u> , Gustav, Oberregierungsrat und SS-O'Stabaf.,	Nürtingen	4. 1 Js 4/64 (RSHA), 1/65 ("), 4/65 ("), 12/65 ("), 13/65 ("), 14/65 ("), 16/65 ("),	
		5. <u>Lischka</u> , Kurt, Oberregierungsrat und SS-O'Stabaf.,	Köln-Hchweide	5. 1 Js 1/65 ("), 5/65 ("), 8/65 ("), 12/65 ("), 14/65 ("),	
		6. <u>Thomsen</u> , Harro, Regierungsrat und SS-Stubaf.,	Barmstedt i.H.	6. 1 Js 4/64 ("), 1/65 ("), 4/65 ("), 12/65 ("),	
20.	1 Js 16/65 (RSHA)	1. <u>Dr. Berndorff</u> , Emil, Oberregierungs- und Kriminalrat und SS-O'Stabaf.,	Göttingen	1. 1 Js 4/64 (RSHA), 4/65 ("), 7/65 ("), 11/65 ("), 12/65 ("), 13/65 ("), 14/65 ("), 15/65 ("), 17/65 ("), 18/65 ("),	Es bedarf noch umfangreicher Ermittlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts. Konkrete Belastungen liegen bisher nicht vor.
		2. <u>Dr. Rang</u> , Friedrich, Regierungsdirektor und Standartenführer,	Göttingen	2. 1 Js 4/64 ("), 1/65 ("), 4/65 ("), 5/65 ("), 7/65 ("), 11/65 ("), 12/65 ("),	

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbe-schuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 20.			noch	2. 1 Js 13/65 (RSHA), 14/65 ("), 15/65 ("), 17/65 ("), 18/65 ("),	
		3. <u>Dr. Höner</u> , Heinz, Oberregierungsrat und SS-Stubaf.,	Hamburg-Barm- stedt	3. 1 Js 1/65 ("),	
		4. <u>Dr. Hoffmann</u> , Karl- Heinz, Regierungsrat und SS-Stubaf.,	Koblenz	4. 1 Js 1/65 ("),	
		5. <u>Dr. Jonak</u> , Gustav, Oberregierungsrat und O'Stubaf.,	Nürtingen	5. 1 Js 4/64 ("), 1/65 ("), 4/65 ("), 12/65 ("), 13/65 ("), 15/65 ("),	
		6. <u>Wolff</u> , Hans-Helmut, Oberregierungsrat und SS-O'Stubaf.,	Ratingen	6. 1 Js 1/65 ("), 4/65 ("), 5/65 ("), 17/65 ("),	

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbe- schuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
21.	1 Js 17/65 (RSHA)	1. <u>Dr. Berndorff</u> , Emil, Oberregierungs- und Kriminalrat und SS- O'Stabaf,	Göttingen	1. 1 Js 4/64 (RSHA), 4/65 ("), 7/65 ("), 11/65 ("), 12/65 ("), 13/65 ("), 14/65 ("), 15/65 ("), 16/65 ("), 18/65 ("),	Es bedarf noch umfangreicher Ermittlungen zur weiteren Aufklä- rung des Sachver- halts. <u>Konkrete Be-</u> <u>lastungen liegen</u> <u>bisher nicht vor.</u>
		2. <u>Dr. Rang</u> , Friedrich Regierungsdirektor und Standartenführer,	Göttingen	2. 1 Js 4/64 ("), 1/65 ("), 4/65 ("), 5/65 ("), 7/65 ("), 11/65 ("), 12/65 ("), 13/65 ("), 14/65 ("), 15/65 ("), 16/65 ("), 18/65 ("),	
		3. <u>Thiemann</u> , Jobst, Regierungsassessor und Stubaf.,	Senne I, z.Zt. in U- Haft für Dort- mund	3. 1 Js 4/64 ("), 1/65 ("), 4/65 ("), 5/65 ("), 12/65 ("), 15/65 ("),	
		4. s. Seite 17			

Lfd. Nr.	Verfahren	Mutmaßliche Hauptbeschuldigte	Wohnsitz	beschuldigt auch in den Verfahren	Bemerkungen
noch 21.		4. <u>Wolff</u> , Hans-Hellmuth, Oberregierungsrat und SS-O'Stabaf., 5. <u>Nosske</u> , Gustav-Adolf, Oberregierungsrat und SS-O'Stabaf.,	Ratingen Düsseldorf	4. 1 Js 1/65 (RSHA), 4/65 ("), 5/65 ("), 16/65 ("), 5. 1 Js 4/64 ("), 1/65 ("), 4/65 ("), 5/65 (")	
22.	1 Js 18/65 (RSHA)	1. <u>Dr. Berndorff</u> , Emil, Oberregierungs- und Kriminalrat und SS- O'Stabaf., 2. <u>Dr. Rang</u> , Friedrich, Regierungsdirektor und Standartenführer	Göttingen Göttingen	1. 1 Js 4/64 ("), 4/65 ("), 7/65 ("), 11/65 ("), 12/65 ("), 13/65 ("), 14/65 ("), 15/65 ("), 16/65 ("), 17/65 ("), 2. 1 Js 4/64 ("), 1/65 ("), 4/65 ("), 5/65 ("), 7/65 ("), 11/65 ("), 12/65 ("), 13/65 ("), 14/65 ("), 15/65 ("), 16/65 ("), 17/65 (")	Es bedarf noch umfangreicher Ermittlungen zur weiteren Aufklä- rung des Sachver- halts. Konkrete Be- lastungen liegen bisher nicht vor.

Ermittlungsplan

1 Js 1/64 (RSHA)

Die Ermittlungen in diesem Verfahren sind zweckmäßigerweise zusammen mit den Ermittlungen in dem Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) zu führen.

In beiden Verfahren müssen zunächst umfangreiche Ermittlungen bei der Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln geführt werden. Es müssen vordringlich sämtliche KL-Prozeßakten durchgearbeitet werden, um die Namen und Anschriften von Zeugen (ehemalige Angehörige der politischen Abteilungen und der Schutzhäftlagerleitungen) festzustellen. Die Zahl von ca. 100 Zeugen dürfte nach Rücksprachen mit den Sachbearbeitern der Kölner Zentralstelle nicht zu hoch gegriffen sein.

1 Js 2/64 (RSHA)

Zur Aufhellung des noch völlig ungeklärten Sachverhalts sind folgende Schritte vordringlich:

1. Die Vorgeschichte der angeblichen Tötungen (Personalien und Schicksal der Betroffenen, Organisation und Zielsetzung der "Stijkel"-Gruppe, Ermittlung von Zeugenanschriften) ist durch Anfragen an holländische Stellen, insbesondere an das "Rijksinstitut voor Oorlogsdocumentatie", zu klären.
2. Zur Klärung der Vorgänge im Verfahren vor dem Reichskriegsgericht ist die Vernehmung des Zeugen Dr. R o e d e r (nach Auswertung der Akten des gegen Dr. Roeder durchgeföhrten Verfahrens), möglicherweise auch die Vernehmung von weiteren früheren Mitgliedern des Reichskriegsgerichts erforderlich.

3. Zur Klärung der Sachbehandlung im RSHA sind noch weitere Angehörige der belasteten Referate (von etwa 10 Personen sind die Anschriften ermittelt) als Zeugen zu vernehmen.

1 Js 3/64 (RSHA)

Vor Erledigung der Vernehmungen S t r a s s e r und L e m b k e kann nicht gesagt werden, ob weitere sachdienliche Ermittlungen geführt werden können. Bei negativem Ergebnis der genannten Vernehmungen wäre das Verfahren einzustellen.

1 Js 4/64 (RSHA)

1. Von den bisher ermittelten rund 200 Tötungen sind etwa 30 aus Original-Dokumenten, die restlichen aus den Akten der Verfahren gegen örtliche Täter bekannt geworden. So gut wie alle gegen örtliche Täter gerichtete Verfahren sind dabei ausgewertet worden; es ist nicht damit zu rechnen, daß noch eine größere Zahl solcher Verfahren bekannt wird.

Die Vorgeschichte und die näheren Umstände der Tötungen ergeben sich im Regelfall aus den Stapo-Akten bzw. aus dem Ermittlungsergebnis der Vorverfahren. Wichtige Zeugenaussagen aus diesen Verfahren sowie Sterbeurkunden sind jeweils in Ablichtung zu den Dokumentenbänden genommen worden. Ergänzende Vernehmungen von Zeugen werden hier nur in Einzelfällen erforderlich sein.

In etwa 20 Einzelfällen ist die Vorgeschichte der Exekutionen bzw. der Name des Betroffenen nicht bekannt. Hier müßten unter Umständen ergänzende Ermittlungen durchgeführt werden (die meisten der ungeklärten Fälle haben sich allerdings im Bezirk der Stapoleitstelle Schwerin zugetragen).

2. Zur Ermittlung noch unbekannter Einzelfälle und zum Befehlsweg sind die Leiter, Referatsleiter und die in Frage kommenden Sachbearbeiter aller Stapostellen und Stapoletstellen, soweit sie noch zu ermitteln sind, zu vernehmen. Es kommt hier ein Personenkreis von etwa 100 bis 150 ehemaligen Stapoangehörigen in Frage.
3. Zur Bearbeitung der Fälle im RSHA sind noch weitere Angehörige der belasteten Referate (die Inschriften sind in etwa 30 Fällen ermittelt) als Zeugen zu vernehmen.

1 Js 1/65 (RSHA)

Voraussichtlicher Umfang der Ermittlungen.

Es ist beabsichtigt, die Ermittlungen in diesem Verfahren erst dann intensiv voranzutreiben, wenn die Ermittlungen in dem Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) - Schutzhaftverhängung gegen Juden - im wesentlichen abgeschlossen sind. Da in diesem Verfahren die "Endlösung" in allen in Betracht kommenden Staaten mit Ausnahme der Sowjetunion, Ungarns und des überwiegenden Teils von Polen zu erörtern ist, werden neben den

152 Beschuldigten und
ca. 220 sonstigen Referatsangehörigen (Schreibkräfte pp.)

zahlreiche Zeugen vernommen werden müssen, die zur Ergänzung der vorhandenen Dokumente über den historischen Ablauf der Judenverfolgung in den betreffenden Ländern wichtigeren Aufschluß geben können. Ihre Zahl läßt sich noch nicht übersehen; möglicherweise wird man sich jedoch auch auf einige wenige Zeugen zu diesen Fragen beschränken können, beispielsweise wenn sich herausstellen sollte, daß geeignete Sachverständige (Historiker) zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus müssen jedoch zahlreiche weitere Zeugen vernommen werden, von denen anzunehmen ist, daß sie wegen irgend einer mit der "Endlösung" zusammenhängenden Frage mit RSHA-Angehörigen verhandelt haben, und die somit über die Personen bzw. das Arbeitsgebiet dieser RSHA-Angehörigen möglicherweise Aufschluß geben können. Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die in einem der vorliegenden Dokumente erwähnt sind bzw. die entsprechenden Schriftstücke verfaßt haben. Ihre Zahl beläuft sich allein auf

ca. 260 Personen.

Bei den vorstehenden Zahlenangaben ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein Teil der Beschuldigten und Zeugen verstorben sein dürfte und der Aufenthalt eines weiteren Teils nicht bekannt ist.

Auch die neben den einzelnen Vernehmungen anfallenden Arbeiten dürften eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen (Auswertung und "Verkartung" der Aussagen und neuer Dokumente sowie einiger Verfahrensakten, die noch nicht zur Verfügung stehen z.B.).

1 Js 3/65 (RSHA)

In diesem Verfahren müssen zunächst die einschlägigen Vorverfahren der Militärgerichte durchgearbeitet werden, da der bisher ermittelte Sachverhalt noch zu lückenhaft ist. Es handelt sich hierbei um die Urteile der amerikanischen Militärgerichte - Fall 12-2000 - (Auszüge liegen der Sonderkommission München vor) sowie der britischen Militärgerichte (insbesondere der Wuppertaler "Vogesenprozeß"). Der Umfang der daraus resultierenden Ermittlungsarbeiten ist nicht zu übersehen.

1 Js 4/65 (RSHA)

In dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA), das die Beteiligung von Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an der Befehlsgebung an die in der Sowjetunion eingesetzten Einsatzgruppen und Einsatzkommandos sowie deren Nachfolgedienststellen und deren Einsatz zum Gegenstand hat, müssen sich die Ermittlungen - nach der Durchführung noch erforderlicher Vorarbeiten wie Auswertung der Personenhefte, Anlage von Lichtbildmappen und Ähnlichem - zunächst auf eine weitgehende Aufklärung der Tätigkeit und der überörtlichen Befehlsverhältnisse bei den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos sowie den an ihre Stelle getretenen BdS- und KdS-Dienststellen erstrecken.

In diesem Zusammenhang sind bereits die Namen und der derzeitige Aufenthalt von etwa 100 führenden Angehörigen der in der Sowjetunion eingesetzten 4 Einsatzgruppen und der diesen unterstellten Einsatzkommandos bekannt. Dieser Personenkreis wäre zunächst zu vernehmen.

Allein die Vorbereitung dieser Vernehmungen macht jedoch eine Fülle von Arbeiten erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gegen fast alle diese Personen bereits - größtenteils sehr umfangreiche - Verfahren anhängig sind bzw. anhängig gewesen sind. Obwohl nach den bisherigen Erkenntnissen in den bereits durchgeführten Verfahren auf die überörtlichen Befehlsverhältnisse nicht eingegangen worden ist, erscheint es zur Sicherstellung einer sachgerechten Vernehmung dieses Personenkreises unumgänglich, diese Vorverfahrensakten auszuwerten.

Erst nach Vorliegen des Ergebnisses dieser Ermittlungen - die nach vorsichtigen Schätzungen mindestens 1 Jahr in Anspruch nehmen werden - erscheint es zweckmäßig, mit der Aufklärung des Tatbeitrages jedes einzelnen der insgesamt 172 Beschuldigten zu beginnen.

1 Js 5/65 (RSHA)

Die Ermittlungen in diesem Verfahren sind zweckmäßigerweise zusammen mit den Ermittlungen in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) zu führen.

In beiden Verfahren müssen zunächst umfangreiche Ermittlungen bei der Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln geführt werden. Es müssen vordringlich sämtliche KL-Prozeßakten durchgearbeitet werden, um die Namen und Anschriften von Zeugen (ehemalige Angehörige der politischen Abteilungen und der Schutzhaftlagerleitung) festzustellen. Die Zahl von ca. 100 Zeugen dürfte nach Rücksprachen mit den Sachbearbeitern der Kölner Zentralstelle nicht zu hoch gegriffen sein.

1 Js 7/65 (RSHA)

Voraussichtlicher Umfang der Ermittlungen.

Dieses Verfahren soll möglichst beschleunigt bearbeitet und abgeschlossen (VU, Anklage oder Einstellung) werden, da hier mit einer langen Ermittlungsdauer nicht zu rechnen ist.

Es handelt sich "nur" um 68 Beschuldigte. Daneben sind 132 sonstige Referatsangehörige (Schreibkräfte pp.) zu hören; der Aufenthalt beider Personengruppen ist jedoch lediglich zum Teil bekannt.

Daneben werden - soweit bisher ersichtlich - mindestens 20 und höchstens 50 weitere Zeugen zu vernehmen sein, die entweder mit RSHA-Angehörigen verhandelt haben (z.B. über die Freilassung eines Häftlings) oder von denen nach den bisher vorliegenden Dokumenten zu erwarten ist, daß sie wichtige Angaben machen

können.

Neben den bereits abgeschlossenen Vorverfahren, die schon ausgewertet sind, laufen derzeit nur zwei Ermittlungsverfahren gegen Angehörige örtlicher Stapostellen wegen der Schutzhaf-verhängung gegen Juden, und ein weiteres Verfahren dürfte in Kürze für den Bezirk der Stapoleitstelle Berlin eingeleitet werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich aus diesen Verfahren neue Erkenntnisse ergeben, die zu einer Ausdehnung der Ermittlungen führen.

1 Js 8/65 (RSHA)

1. Zur Vorgeschichte der Priester-Tötungen sind zunächst durch Fühlung-nahme mit polnischen Stellen, insbesondere mit dem polnischen Episkopat, Anschriften von Zeugen und weitere Beweismittel in Erfahrung zu bringen. Bezuglich der deutschen und holländischen Priester wird in ähnlicher Weise zu verfahren sein. Der Umfang der hier erforderlichen Ermittlungen ist noch nicht abzusehen, er dürfte jedoch recht erheblich sein, da allein in dem aus polnischer Quelle stammenden "Martyrologium" die Namen von über 2.500 verstorbenen Priestern aufgeführt sind, deren Schicksal zu klären sein wird.
2. Weitere Aufklärung, insbesondere zum Befehlsweg könnte durch die Vernehmung der noch zu ermittelnden Leiter und Sachbearbeiter der Stapostellen in den eingegliederten Ostgebieten bzw. bei den KdS im Generalgouvernement geschaffen werden.
3. Da ein großer Teil der Priester im KL Dachau verstorben ist, sind die dieses Lager betreffenden Vorprozesse (21 Verfahren) auszuwerten.

4. Schließlich sind noch weitere Angehörige der belasteten Referate als Zeugen zu vernehmen.

1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln)

Zur weiteren Aufklärung der den Gegenstand des bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahrens 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln) bildenden Tatkomplexe

- a) Deportation von mehr als 42.000 jüdische Einwohner Berlins,
- b) Sonderaktion vom 27./28. Mai 1942 (Erschießung von 154 Berliner Juden),
- c) Sonderaktion vom 2. Dezember 1942 (Ermordung von 8 Funktionären der Jüdischen Gemeinde Berlins)

und der nachstehend aufgeführten 5 weiteren Tatkomplexe, über die zur Zeit noch unvollkommene Nachweise vorhanden sind

- d) Festnahme und Tötung sog. asozialer Juden am 13. Juni 1938;
- e) Ermordung von mindestens 30 jüdischen Bürgern Berlins anlässlich des "Grünspan-Attentats" im November 1938;
- f) Erschießung von etwa 250 Berliner Juden im Zusammenhang mit dem Bombenattentat einer jüdischen Widerstandsgruppe auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" im Jahre 1942;
- g) Mitwirkung von Angehörigen der früheren Staatspolizeiaußenstelle Potsdam an der Deportation Potsdamer Juden in östliche Vernichtungslager in den Jahren 1942-1944;
- h) Mitwirkung von ehemaligen Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Berlin - Ref. IV C 2 - Schutzhaft - an der Ermordung einer unbestimmten Zahl von Berliner Bürgern jüdischer Rassezugehörigkeit im Wege der "Schutzhaftverhängung durch Einweisung in die KL"

kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Vernehmung von ehemaligen Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Berlin, soweit diese als Beschuldigte anzusehen sind.

Von den 180 Beschuldigten, die auf Grund der bisherigen Ermittlungen verdächtig sind, an Mordhandlungen beteiligt gewesen zu sein, konnte bei etwa 60 Personen der derzeitige Aufenthalt ermittelt werden. Der größte Teil dieser ermittelten Beschuldigten wohnt in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Vernehmung von rund 120 ehemaligen Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Berlin, die als Zeugen in Betracht kommen.

Bisher sind mehr als 1.500 Personen festgestellt worden, die der Staatspolizeileitstelle Berlin (einschließlich der Außenstelle Potsdam) für kürzere oder längere Zeit angehörten.

Entsprechende Aufenthaltsermittlungen führten bis jetzt nur bei rund 180 Personen zum Erfolg. Ein Teil hiervon wurde bereits polizeilich vernommen.

3. Vernehmung von noch lebenden jüdischen Opfern oder deren Angehörigen.

Mit Unterstützung der Jüdischen Gemeinde Berlins ist eine Suchaktion zur Auffindung noch lebender Verfolgter oder deren Angehörigen im In- und Ausland eingeleitet worden. Über den Erfolg dieser Aktion kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nichts gesagt werden.

Ein Teil der bis heute auf diese Weise festgestellten Personen wohnt z.B. in den USA.

4. Beschaffung und Durchsicht weiteren Beweismaterials.

Mit Rücksicht auf den kurzen Zeitraum, der für die Aufklärung des Komplexes Staatspolizeileitstelle Berlin zur Verfügung stand, konnte nur das in Berlin vorhandene Material gesichtet und ausgewertet werden.

Hierbei handelt es sich vor allem um die im Document Center vorhandenen Personal-Unterlagen und die beim Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen archivierten Deportations-Transportlisten und Vorgänge über die Einziehung und Verwertung des Vermögens der deportierten jüdischen Einwohner Berlins und Potsdams.

Die Originale der beim Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin vorhandenen Deportations-Transportlisten befinden sich beim International Tracing Service (ITS) in Arolsen. Dort wird weiteres Material verwahrt, das für die hiesigen Ermittlungen bedeutsam ist. Dasselbe gilt von dem Archiv der Zentralen Stelle in Ludwigsburg.

Zum Nachweis des Schicksals der deportierten Berliner Juden werden z.B. auch die Akten über die anhängigen oder bereits abgeschlossenen Konzentrationslager-Prozesse durchgesehen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auch das anlässlich der Aktion "Yad Washem" angefallene Material auszuwerten sein.

Welche Hinweise zur Aufklärung der Tatkomplexe die ebenfalls angesprochene "Wiener-Library" in London machen kann, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen.

1 Js 10/65 (RSHA)

In diesem Verfahren muß zunächst der bei der Britischen Botschaft in Bonn befindliche Aktenbestand des einschlägigen Vorverfahrens ("Stalag-Prozeß") gesichtet werden. Alsdann ist der relativ kleine Kreis von Zeugen und Beschuldigten zu vernehmen. Dieses Verfahren dürfte in etwa 1 Jahr abschlußreif sein.

1 Js 12/65 (RSHA)

Die in der Bundesrepublik anhängig gewesenen oder noch anhängigen Ermittlungs- bzw. Strafverfahren sind daraufhin zu überprüfen, welche konkreten Mordtaten an Polen in dem ehemaligen polnischen Staatsgebiet festgestellt worden sind, welche Beweismittel hierfür vorliegen und wer für die örtlichen Taten verantwortlich war. Hierfür werden Akten von etwa 50, meist umfangreichen Strafverfahren durchzusehen sein. Die einzelnen Mordtaten müssen dann auch für dieses Verfahren durch die festgestellten Beweismittel gesichert und die örtlichen Täter nach den jeweiligen Befehlswegen vernommen werden. Unabhängig davon erscheint auch eine Führungnahme mit polnischen Behörden geboten, um von dort weitere Erkenntnisse (Dokumente pp.) über die Mordtaten, die Verantwortlichen und die Befehlswege zu bekommen.

Weiter erscheint es zweckmäßig, Angehörige der örtlichen Dienststellen (während des Polenfeldzuges: Einsatzgruppen, Einsatzkommandos; in den eingegliederten Ostgebieten: Stapo-leit-stellen, HSSPF, IdS; im Generalgouvernement: HSSPF-Ost, BdS, BdO und SSPF, KdS, KdO sowie Zivilverwaltungen) zu ermitteln und sie über die Befehle für die örtlichen Ereignisse sowie über die allgemein an sie ergangenen Weisungen betreffend die Behandlung der Polen und die einzelnen Befehlsgeber zu vernehmen. Hierfür kommen neben den maßgeblichen Führern im wesentlichen die Personen in Betracht, die mit der Befehlsübermittlung (Funker pp.) betraut waren. Schließlich sind die Mitarbeiter im RSHA dazu zu hören, wer aus dem RSHA an den festgestellten, einzelnen Weisungen maßgeblich beteiligt war. Den Abschluß der Ermittlungen werden die Vernehmungen der so festgestellten Beschuldigten bilden.

1 Js 13/65 (RSHA)

1. Weitere Erfassung und Auswertung der im Verfahren 2 Ks 2/51 Sta. Wiesbaden gesammelten Unterlagen über das Schicksal der abgestellten Justizhäftlinge.

Neue Ermittlungen hinsichtlich der etwa 1.700 namentlich bekannten Häftlinge, deren Verbleib seinerzeit nicht geklärt werden konnte (Anfragen beim ITS in Arolsen),

2. Auswertung der bisher noch nicht gesichteten Unterlagen beim ITS Arolsen (u.a. soll dort ein Schriftwechsel zwischen dem Zuchthaus Waldheim und der Lagerleitung des KL Auschwitz betr. abgegebene Justizgefangene vorhanden sein),
3. Auswertung der sog. Sammlung Schumacher im Bundesarchiv Koblenz, in der sich Unterlagen über die Abgabe von Justizhäftlingen befinden (vgl. Gutachten Dr. Broszat),
4. Ermittlung von Verwaltungsbeamten der Strafanstalten, aus denen Häftlinge abgestellt worden sind, und ihre Vernehmung. Es kommen die Beamten von etwa 30 bis 35 Anstalten in Betracht, und zwar nicht nur aus den bereits im Verfahren 2 Ks 2/51 Wiesbaden erfaßten westdeutschen Anstalten, sondern auch aus den ost- und mitteldeutschen Zuchthäusern, für die bisher noch keine Unterlagen vorhanden sind.
5. Ermittlung und Vernehmung früherer Angehöriger der für die einzelnen Strafanstalten örtlich zuständig gewesenen Staatspolizei- und Kriminalpolizeistellen, die den Transport der Häftlinge aus den Vollzugsanstalten in die KL durchgeführt haben.
6. Ermittlungen darüber, ob die nach Hinweisen im Verfahren 2 Ks 2/51 Wiesbaden seinerzeit noch vorhanden gewesenen kriminalpolizeilichen Personenakten abgestellter Häftlinge noch erhalten sind. Auswertung dieser Akten im Hinblick auf Abgabeanweisungen des RSHA.

7. Feststellung, ob sich bei den Düsseldorfer Stapoakten außer den bisher im Auszug vorliegenden Vorgängen, weitere Personenakten abgegebener Häftlinge befinden. Auswertung dieser Akten.
8. Auswertung anhängig gewesener oder noch anhängiger Verfahren gegen Lagerangehörige der KL Mauthausen, Neuen-
gamme, Buchenwald und Auschwitz im Hinblick auf die Be-
handlung der abgegebenen Justizgefangenen in diesen
Lagern.
9. Vernehmung von früheren Angehörigen der politischen Ab-
teilung der unter 8) genannten Konzentrationslager.
10. Vernehmung von früheren Angehörigen der belasteten Refe-
rate des RSHA, die wegen ihrer untergeordneten Dienst-
stellung nicht als Beschuldigte in Betracht kommen, sowie
von früheren Angehörigen des Reichsjustizministeriums
(bisher sind etwa 50 Personen ermittelt).
11. Vernehmung der bisher ermittelten 41 Beschuldigten.
12. Weitere Aufenthaltsermittlungen hinsichtlich der
übrigen 34 Beschuldigten und deren Vernehmung.

1 Js 14-18/65 (RSHA)

1. Zur Feststellung von weiteren Einzelfällen in bisher nicht erfaßten Konzentrationslagern (Dachau, Buchenwald, Flossenbürg, Sachsenhausen, Auschwitz, Mauthausen, Neuen-
gamme, Natzweiler, Bergen-Belsen, Groß Rosen) sind die
Akten der bisher durchgeführten KL-Verfahren (ausweislich
der Verfahrenskartei handelt es sich um insgesamt 156 teil-
weise sehr umfangreiche Verfahren) zu sichten und gegebenen-
falls auszuwerten.

2. Zum Befehlsweg sind die noch lebenden KL-Kommandanten und die Angehörigen der politischen Abteilungen zu ermitteln und zu vernehmen.
3. Schließlich sind auch hier noch weitere Angehörige der in Frage kommenden Referate nach Ermittlung der Anschriften als Zeugen zu vernehmen.

Gegenstand des Verfahrens: Beteiligung von Angehörigen des RSHA an den von den Einsatzgruppen, Einsatzkommandos bzw. deren Nachfolgediensten in der Sowjetunion durchgeführten Tötungen.

Anzahl der Beschuldigten: 165 davon 108 mit Aufenthalt ermittelt

Bisher durchgeführte Arbeiten:

Beweismaterial in etwa 60 Beweismittelbänden zusammenge stellt. Notwendige Ermittlungen bezüglich der örtlichen Befehlswege in der Sowjetunion bei den Einsatzgruppen, Einsatzkommandos, Bds, Kds, HSSPF, SSPF und deren Verbindungen zum RSHA vorbereitet (Welche Taten beruhten auf Befehlen des RSHA?) Hierzu Anklageschriften, Urteile und Ermittlungsvermerke aus etwa 150 einschlägigen Verfahren anderer Staatsanwaltschaften beigezogen und ausgewertet. Hierdurch wurden etwa 160 Zeugen (ehemalige Angehörige der Sipo, die in der SU in führenden Positionen tätig waren) mit ihrem derzeitigen Aufenthalt ermittelt. Um Widersprüche in ihren Aussagen zu vermeiden wurden - soweit möglich - ihre Vorvernehmungen beigezogen und in Zeugenordnern zusammengefasst. Weiterhin wurden die Interrogations führender Angehöriger der Sipo ausgewertet. Aus allen diesen Erkenntnissen wurde die Gesamtorganisation der Sipo und des SD in den besetzten Ostgebieten zusammengestellt.

Ermittlungsplan:

- 1.) Abschluß der Vorarbeiten für die beabsichtigte Vernehmung der etwa 160 örtlichen Zeugen bis etwa Ende des Jahres
- 2.) Vernehmung der etwa 160 Zeugen zur Aufklärung der örtlichen Befehlswege sowie zur Klärung der Frage, welche Taten auf Befehlen des RSHA beruhten. Da die Zeugen heute zumindest teilweise wieder in führenden Positionen tätig sind (Kriminalräte, Rechtsanwälte usw.), ist es notwendig, daß ihre Vernehmungen durch den staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter erfolgen. Hinzu kommt, daß die Zeugen nicht nach ihrem Wohnsitz, sondern wegen der notwendigen Vorbereitung nach Einheitszugehörigkeit vernommen werden müssen. Das bedeutet, daß jede Vernehmungsreise einer Rundreise durch Deutschland gleichkommt.
Dauer dieser Zeugenvernehmungen daher etwa 1 1/2 - 2 Jahre.
- 3.) Erst nach Abschluß dieser Zeugenvernehmungen kann mit den echten Ermittlungen gegen die ehemaligen Angehörigen des RSHA begonnen werden. Da in vorliegender Sache die Beschuldigten nicht aus einem belasteten Referat stammen, sondern sich aus Angehörigen fast aller Ämter der RSHA zusammensetzen, werden diese Ermittlungen durch die Vielzahl der anzuhörenden Zeugen aus dem RSHA äußerst zeitraubend sein. Hinzukommt, dass die Frage der Anwendung des Überleitungsvertrages in mehreren Fällen eine große Rolle spielen wird.
Der Abschluß der Ermittlung-en in vorliegender Sache wird daher kaum vor Ablauf von 5 Jahren möglich sein.

Eingeleitete Ermittlungsverfahren

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
1	1 Js 1/64 (RSHA)	Lindow u.A. (20 Beschuldigte, davon 8 mit Auf- enthalt ermittelt)	Beteiligung des RSHA an Massen- exekutionen von Kriegsgefangenen. Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1941-1943 gemeinschaftlich mit anderen Mit- tätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener aus rassischen oder politischen Grün- den liquidiert zu haben. Die russischen Kriegsgefangenenlager wurden auf Grund der von dem RSHA erlassenen Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 durch Einsatzkommandos der Sipo und des SD überprüft; die als Juden, Kommissare oder andere "bolschewistische Triebkräfte" festgestellten Personen wurden dem RSHA gemeldet. Das RSHA ordnete alsdann - abgesehen von wenigen Ausnahmen - die Exekution der aus- gesonderten Gefangenen entweder im nächstgelegenen Konzentrations- lager oder in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Kriegsgefangenen- lagers an. Die Zahl der Opfer be- trägt weit über 100.000 Personen. Die Beschuldigten gehörten dem Referat IV A 1 (c) an.	III A 1	

1fd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
2	1 Js 2/64 (RSHA)	Lindow u.A. (105 Beschuldigte, davon 42 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Anordnung von "Sonderbe- handlung" gegen Marxisten u.a. Die Beschuldigten sind ver- dächtig, im Jahre 1943 an der Tötung von 7 niederländischen und 2 deutschen Staatsangehö- rigen, die der Zugehörigkeit zu einer Widerstands- und Spionageorganisation beschul- digt waren, mitgewirkt zu haben. Die Niederländer sollen vom Reichskriegsgericht in dem Ver- fahren gegen Angehörige der Wi- derstandsorganisation freige- sprochen, nach dem Urteil aber auf Anordnung des RSHA getötet worden sein. Die beiden Deutschen sollen bereits vor der Verhandlung an den Folgen der bei den Ver- nehmungen im RSHA erlittenen Mißhandlungen gestorben sein. Die Beschuldigten waren Angehö- rige der Referate IV A 1 und IV A 2 des RSHA.	III B 4	
	1 Js 3/64 (RSHA)	Beschuldigte unbekannt	Tötung eines Häftlings im Konzentrationslager Sachsen- hausen anlässlich einer Ver- nehmung		Das Verfahren wird voraussicht- lich zur Ein- stellung gelangen

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
4	1 Js 4/64 (RSHA)	Baatz u.A. (113 Beschul- digte, davon 53 mit Aufent- halt ermittelt)	Anordnung von Sonderbehandlung durch das RSHA gegen Fremdarbeiter wegen unerlaubten Geschlechtsver- kehrs und sonstiger Gesetzesver- stöße. Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1940- 1944 an der Tötung von mehreren Hundert Fremdarbeitern und Kriegs- gefangenen, die gegen die allge- meinen Strafgesetze oder gegen An- ordnungen zur Regelung ihrer Le- bensführung verstoßen hatten, mit- gewirkt zu haben. Die Lebensführung der im Reich ein- gesetzten Fremdarbeiter wurde durch verschiedene Erlasse des "Reichs- führers SS" eingehend geregelt. Da- bei wurde den polnischen und sowjet- russischen Fremdarbeitern insbeson- dere jeder geschlechtliche Umgang mit Deutschen verboten. Dieses Ver- bot galt auch für alle Kriegsge- fangenen. Bei Verstößen gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs und bei Disziplinwidrigkeiten wurde der Sachverhalt von den örtlichen Stapostellen dem RSHA gemeldet, welches daraufhin in der Regel die Exekution des betreffenden Fremd- arbeiters oder Kriegsgefangenen anordnete. In leichteren Fällen - insbesondere wenn eine in Fällen des verbotenen Geschlechtsverkehrs		III B 1

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
			vorgeschriebene rassische Über- prüfung die "Eindeutschungs- fähigkeit" des Betreffenden ergeben hatte - wurde die Einweisung in ein Konzentrationslager oder in das Sonderlager Hinzert verfügt. Der "Sonderbehandlung" wurden darüber- hinaus aber auch zahlreiche Fremd- arbeiter und Kriegsgefangene zuge- führt, die gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen hatten. Bis- her sind 148 in den Rahmen dieses Verfahrens fallende Exekutionen be- kanntgeworden. Die Gesamtzahl der Tötungen dürfte jedoch bei vorsichti- ger Schätzung bei etwa 1 Mill. liegen.		
5	1 Js 1/65 (RSHA)	Anders u.A. (150 Beschul- digte, davon 72 mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten waren Angehörige der Referate IV A 1, IV C 2, IV D 2, IV D 5, IV D (ausl. Arb.) des RSHA. und II A 2/III A 5.	Beteiligung des RSHA an der sog. I "Endlösung der Judenfrage".	Die Beschuldigten sind verdächtig, im Rahmen der "Endlösung der Juden- frage" in den Jahren 1940-1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer Millionen Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben. Das Verfahren hat die Beteiligung des RSHA an der "End- lösung" in sämtlichen in Betracht kommenden Ländern mit Ausnahme der

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
			<p>Sowjetunion und Ungarn zum Gegenstand. Die Tätigkeit von Angehörigen des RSHA bei der Tötung von Juden in der Sowjetunion wird hier in dem Verfahren I Js 4/65 (RSHA) untersucht. Die "Endlösung" der Judenfrage" in Ungarn wird bereits umfassend in dem bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main anhängigen Verfahren erörtert.</p> <p>Die Beschuldigten waren Angehörige folgender Referate des RSHA: IV B 4, II A 5, II A 2, II B 4, Attachégruppe, IV D 1, IV D 2, IV D 3, IV D 4, VI E 1, IV A 1.</p>		
X	1 Js 2/65 (RSHA)	K e m p e	<p>Der Beschuldigte soll nach Angaben eines Zeugen erklärt haben, daß er in seiner Eigenschaft als SS-Mann und Angehöriger der Gestapo Berlin jüdische Mädchen erschossen habe, nachdem er sie im Büro der Behörde nackt habe tanzen lassen und anschließend vergewaltigt habe.</p>		<p>Der mitgeteilte Sachverhalt stellt ein aus dem Rahmen fallendes Einzelsehen dar. Das Verfahren wurde daher an die für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft in Freiburg/Breisgau abgegeben.</p>

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
7	1 Js 3/65 (RSHA)	Huppenkothen u.A. (53 Beschuldigte, davon 19 mit Wohnsitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen auf Grund des sog. Kommando- befehls. Die Beschuldigten sind verdäch- tig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1942-1945 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbe- stimmte Anzahl von Kriegsgefang- nen zum Zwecke der Vergeltung liquidiert zu haben. Hitler er- ließ am 18. Oktober 1942 einen Be- fehl über die Vernichtung sog. Sabotagegrupps, in dem er anordne- te, daß auch <u>uniformierte</u> Angehö- rige der Feindmacht, die hinter der deutschen Hauptkampfelinie zu Sabotagezwecken abgesetzt würden, "bis auf den letzten Mann nieder- zumachen seien". Der Befehl ging weiter dahin, daß derartige Kom- mandoangehörige, die im Hinter- land durch Polizeidienststellen festgenommen würden, dem SD zu übergeben seien. In diesen Fällen wurden das RSHA von der Festnahme unterrichtet und ordnete alsdann die Exekution dieser Kriegsgefan- genen an. Bisher wurden 62 Einzel- fälle ermittelt. Die Beschuldigten gehörten dem Referat IV A 2, später ab 1944 IV A 2 a an.	III A 3	

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
8	1 Js 4/65 (RSHA)	Nosske u.A. (170 Beschul- digte, davon 102 mit Wohn- sitz ermittelt)	Beteiligung des RSHA an der Tätig- keit der Einsatzgruppen und Ein- satzkommandos bezüglich der Nach- folgedienste in der Sowjetunion.	II a	
9	1 Js 5/65 (RSHA)	Dr. Rang u.A. (30 Beschul- digte, davon 19 mit Wohnsitz ermittelt)	<p>Die Beschuldigten sind verdächtig, in der Zeit von Juni 1941 bis 1943 an den Vernichtungsaktionen der in der Sowjetunion eingesetzten EG und EK's bzw. derer Nachfolgeorga- nisationen beteiligt gewesen zu sein. Es handelt sich hierbei um diejenigen Personen aus dem ehe- maligen RSHA, die die mit der Durch- führung des sog. Führerbefehls "be- treffend die Ermordung von bestim- mten Gruppen von Landeseinwohnern" be- auftragten Organe der Sipo und des SD überwachten und leiteten, deren Meldungen und Berichte übermittelten, sammelten und zusammenfaßten und die Personalabstellungen zu diesen Ein- heiten und Dienststellen vornahmen.</p> <p>Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen in Einzel- fällen.</p> <p>Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1941-1945 gemeinschaftlich mit anderen Mit- tätern eine unbestimmte Anzahl sowjetrussischer Kriegsgefangener</p>	III A 4	Die Beschuldigten gehör- ten den Referaten I A 1, III C 4, IV A 1, IV B 4, IV D 5 an.

1fd. Aktenzeichen Nr.	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
--------------------------	--------------	------------	------------------	-------------

aus niedrigen Beweggründen liquidiert zu haben. Das RSHA erließ in den Jahren 1941-1944 ausschließlich für sowjetrussische Kriegsgefangene Sonderbestimmungen, die die Exekution dieser Gefangenen vorsahen, wenn diese Fluchtversuche unternommen haben, unheilbar krank oder arbeitsunfähig waren. Derartige Fälle wurden dem RSHA gemeldet, das daraufhin die Sonderbehandlung dieser Kriegsgefangenen anordnete. Die Zahl der Opfer lässt sich bisher nicht übersehen. Sie soll allein in Fluchtfällen 25.000 betragen.

Die Beschuldigten waren Angehörige der Referate IV A 1, IV D 5 und IV B 2 und der Sachgebiete IV A 1 c, IV D 5 d, IV B 2 a.

Nach den Angaben von Zeugen soll der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als ehemaliger SS-Obersturmführer und Oberverwalter des Hausgefängnisses der Gestapo in der Prinz-Albrecht-Straße im Jahre 1942 an der Erschießung mehrerer sog. Sabotage-Agenten mitgewirkt haben. Er ist weiterhin verdächtig, an der "Sonderbehandlung" des Bürgerbräu-Attentäters Elsner am 9. April 1945 im Konzentrationslager Dachau in der Weise mitgewirkt zu haben, daß er den Liquidierungsbefehl des RSHA persönlich überbrachte.

Der mitgeteilte Sachverhalt stellt ein aus dem Rahmen fallendes Einzelgeschehen dar. Das Verfahren ist deshalb an die für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft München II abgegeben worden.

1 Js 6/65
(RSHA) Gogalla

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
11	1 Js 7/65 (RSHA)	Anders u.A. (68 Beschul- digte, davon 34 mit Wohn- sitz ermittelt)	<p>Schutzhafteinweisung von Juden mit dem Ziele der Tötung (Einzelfälle).</p> <p>Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939-1945 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern im Wege der "Schutzhäftverhängung" durch Einweisung in Konzentrationslager - insbesondere in das Konzentrationslager Auschwitz - in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer tausend Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben.</p> <p>Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV B 4 (Judenangelegenheiten) und IV C 2 (Schutzhäftangelegenheiten) an.</p>	III B 2	
12	1 Js 8/65 (RSHA)	Hartl u.A. (57 Beschul- digte, davon 35 mit Wohn- sitz er- mittelt)	<p>Beteiligung des RSHA an der Tötung von katholischen Priestern im Reich und im besetzten Ausland.</p> <p>Die Beschuldigten waren Angehörige der ehemaligen Referate IV A 4, IV B 1 und IV A 4 a und IV C 2.</p>	III B 3	
13	1 Js 9/65 (Stapoleit. Bln)	Bovensiepen u.A. (175 Be- schuldigte, davon 45 mit Wohnsitz er- mittelt)	<p>Die Beschuldigten waren entweder ehemalige Behördenleiter der Stapo-leitstelle Berlin bzw. deren Stellvertreter oder gehörten den Referaten IV D 1 - später IV 4 b 1 (Judenreferat) - , IV C 3 (Beschlagnahme, Verwaltung und Einziehung von Vermögenswerten) und IV D 2 (Emigranten, Aber-</p>		

lfd. Aktenzeichen Nr.	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
--------------------------	--------------	------------	------------------	-------------

kennung der Staatsangehörigkeit) an. Sie sind verdächtig, in den Jahren 1942-1945 gemeinschaftlich eine unbestimmte Anzahl jüdischer Einwohner Berlins (mindestens 42.000 Menschen) sowie 252 Zigeuner aus niedrigen Beweggründen in östliche Konzentrationslager deportiert zu haben, in Kenntnis des Umstandes, daß sie dort getötet werden sollten. Die ehemaligen Angehörigen des Judenreferats (IV D 1) sind darüberhinaus verdächtig, aus niedrigen Beweggründen gemeinschaftlich am 27. und 28. Mai 1942 154 Berliner Juden der sofortigen Tötung in dem Konzentrationslager Sachsenhausen zugeführt zu haben oder an diesen Tötungen unmittelbar beteiligt gewesen zu sein sowie am 2. (oder 8.) Dezember 1942 8 führende Mitglieder der damaligen Jüdischen Gemeinde Berlins als Vergeltung für die nicht verhinderte Flucht mehrerer zum Abtransport bestimmter Juden aus niedrigen Beweggründen liquidiert zu haben.

14

1 Js 10/65
(RSHA)

Dr. Schulze
u.A. (5 Be-
schuldigte,
davon 4 mit
Wohnsitz er-
mittelt)

Beteiligung des RSHA an der Ermordung (III A 5) von 50 englischen Kriegsgefangenen, und zwar Fliegeroffizieren, die im März 1944 aus dem Kriegsgefangenenlager Sagan entflohen sind. Die Beschuldigten waren Angehörige des Referats V C 1.

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
15	1 Js 11/65 (RSHA)	Stage u.A. (6 Beschuldigte, davon 3 mit Wohnsitz er- mittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, durch entsprechende "schreibtisch- mäßige" Bearbeitung an der Ermor- dung des Schutzhäftlings Otto Schmidt im Konzentrationsla- ger Sachsenhausen im Jahre 1942 als Mittäter oder Gehilfen mitge- wirkt zu haben. Bei den Beschuldigten handelt es sich um den Gruppenleiter IV C, den Referatsleiter IV C 4 und die An- gehörigen des Referats IV C 4 c. ✓	neu	Einzelfall
16	1 Js 12/65 (RSHA)	Dr. Best u.A. (94 Beschuldigte, davon 56 mit Wohnsitz ermittelt)	Das Verfahren richtet sich gegen die Mitarbeiter des ehemaligen RSHA bzw. der Vorgängerämter, die ab September 1939 an der Verfol- gung und Ermordung der polnischen Intelligenz und anderen Personen polnischen Volkstums beteiligt waren. Die Tötungen wurden bis November 1939 von Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos und später von deren Nachfolgerorganisationen durchgeführt. Die RSHA-Angehörigen sind ver- dächtig, diese Morde befohlen zu haben bzw. an dem Einsatz der Mord- kommandos beteiligt gewesen zu sein. Die Beschuldigten gehörten den Refe- raten Pol. S-Ta (Hauptamt Sipo), IV.D 2, IV R bzw. IV D 4 für 1940 an.	II c	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
17	1 Js 13/65 (RSHA)	Streckenbach u.A. (75 Beschuldigte, davon 41 mit Wohn- sitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in der Zeit von Oktober 1942 bis Kriegsende an der Ermordung einer unbestimmten Anzahl von Strafge- fangenen und Sicherungsverwahrten in KL als Mittäter oder Gehilfen mitgewirkt zu haben. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Himmler und dem damaligen Reichs- justizminister Dr. Thierack vom 18. September 1942 sind ab Nov. 1942 aus den Vollzugsanstalten der Justiz mindestens 15.000 "asoziale" Straf- gefangene und Sicherungsverwahrte (darunter <u>alle</u> Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer) "zur Vernich- tung durch Arbeit" an die Polizei abgegeben und durch die Referate IV C 2 und V A 2 des RSHA in Kon- zentrationslager eingewiesen worden. Eine bisher noch unbestimmte Anzahl dieser Häftlinge ist in den Lagern ermordet worden. An den Grundsatz- verhandlungen mit dem Reichsjustiz- ministerium haben Streckenbach, Wanninger und Angehörige des Refe- rats "Gesetzgebung" (II A 2, später III A 5) des RSHA teilgenommen.	III D 1	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
18	1 Js 14/65 (RSHA)	Bartel u.A. (47 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fäl- len durch Mitwirkung an der Vorbe- reitung oder Erteilung von Exeku- tionsanordnungen bei der Ermordung von "Protektoratsangehörigen" sowie von griechischen und jugoslawischen Staatsangehörigen in Konzentrations- lagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung be- stimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Maut- hausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 493 Einzel- fällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 1 an.	III B 5	
19	1 Js 15/65 (RSHA)	Baatz u.A. (52 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermit- telt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fäl- len durch Mitwirkung an der Vorbe- reitung oder Erteilung von Exeku- tionsanordnungen bei der Ermordung von Polen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da	III B 5	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
noch 19			dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 218 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 2 an.		
20	1 Js 16/65 (RSHA)	Arndt u.A. (66 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Holländern, Belgieren und Franzosen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 34 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt.	III B 5	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
noch 20			Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 4 an.		
21	1 Js 17/65 (RSHA)	Becker u.A. (55 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Sowjetrussen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 644 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt. Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV C 2 und IV D 5 an.	III B 5	
22	1 Js 18/65 (RSHA)	Dr. Berndorff u.A. (34 Beschuldigte, davon mit Wohnsitz ermittelt)	Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Erteilung von Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Deutschen, Italienern	III B 5	

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
-------------	--------------	--------------	------------	------------------	-------------

noch 22

und Personen unbekannter Nationalität in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein. Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt: sie lässt sich auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material nur für die Konzentrationslager Mauthausen und Natzweiler vorliegt. Anhand dieses Materials konnten in 22 Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exektion geführt haben, sind noch nicht geklärt.
Die Beschuldigten gehörten dem Referat IV C 2 und anderen bisher noch unbekannten Referaten an.

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
23	1 Js 19/65 (RSHA)	Unbekannt	<p>Die noch unbekannten Beschuldigten sind verdächtig, im Jahre 1943 die "Sonderbehandlung" von Mitgliedern einer ukrainischen Widerstandsgruppe, die den Namen "Bandera" trug, veranlasst zu haben.</p> <p>Diese Widerstandsgruppe ist offenbar mit der im Jahre 1941 in der Ukraine gegründeten - anti-sowjetischen und pro-ukrainischen, auf eine selbständige Ukraine hinarbeitenden - Extremisten-Gruppe identisch, die von Stephan <u>Bandera</u> geführt wurde. Sie hatte am 22. Juni 1941 in Krakau ein "Ukrainisches Nationalkomitee" gebildet und am 30. Juni 1941 zur Überraschung der deutschen Behörden in Lemberg einen Staatsstreich durchgeführt, der zur Proklamierung eines "Ukrainischen Staates" führte. Da die deutschen Machthaber hierin eine Herausforderung der deutschen Oberhoheit sahen, wurden die Anhänger Banderas am 2. Juli 1941 vom SD festgenommen. Bandera selbst wurde nach Berlin ins Gefängnis gebracht. Die spätere vom RSHA veranlasste Ermordung von Mitgliedern der Bandera-Gruppe im Wege der "Sonderbehandlung" wird von einem ehemaligen Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Berlin behauptet. Nach den Erkenntnissen, die im Rahmen der Ermittlungen anderweitiger RSHA-Tatkomplexe bisher gewonnen wurden, könnte unter Umständen das Referat</p>		

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tatkomplex	Sach- komplex	Bemerkungen
noch 23	1 Js 19/65 (RSHA)	Unbekannt	Abwehr-Ost (IV E 5) im RSHA als das für diese "Sonderbehandlung" zuständige Referat in Betracht kommen.		